



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 12. März 1955

Nr. 11

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Durchführung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. 3. 1948 (GVBl. S. 45) nach Auflösung des Abwicklungsamtes des Ministeriums für politische Befreiung	237	
Exequatur an den Königlich Thailändischen Honorar-Generalkonsul in Hamburg, Herrn Dr. Gerhard Adolf Link, und Umwandlung des Konsulats in ein Honorar-Generalkonsulat	237	
Änderung der Amtsbezirke der portugiesischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik	237	
Exequatur an den Königlich Schwedischen Generalkonsul, Herrn Erik Ragnar Dyberg in Frankfurt (Main)	238	
Exequatur an den Kubanischen Honorarkonsul in Frankfurt (Main), Herrn Fritz Dietz	238	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes	238	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kataster- u. Vermessungsverwaltung (VermInspAuPO. —Kat—)	238	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Landeskulturverwaltung (VermInspAuPO.—LK.—Verw.)	248	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt (Main)	257	
Begleitung von Schwertransporten sowie Geld- und sonstigen Werttransporten durch die staatliche Polizei; hier: Vereinnahmung der Vergütungssätze	257	
Aufnahme eines Schriftsteller-, Theater-, Künstler-, Artisten- oder Ordensnamens in den Personalausweis	257	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Steinau und Stöckels im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel	257	
Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen	257	
Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 1045, § 29	258	
Allgemeine Zulassung von Betonzusatzmitteln	258	
Der Hessische Minister der Justiz		
Personalveränderungen		264
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit und Wohlfahrt vom 1. 6. 1948 (St.A. 1948 S. 350) (Entgeltelräß)		264
Anordnung HE Nr. 3/54 über die Errechnung der Kleinverkaufhöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks, Gaskoks, Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle und Braunkohlenschwelkoks im Lande Hessen v. 6. 12. 54		264
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Wunderthausen		264
Verschiedenes		
20. Staatswissenschaftler Fortbildungskursus der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer		266
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. 2. 1955		267
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Satzung für den Schweine- und Ziegenversicherungsverein a. G. Grebenstein, Krs. Hofgeismar		268
Satzung des Schlachtschweineversicherungsvereins a. G. Grebendorf, Krs. Eschwege		268
Satzung für den Rindviehversicherungsverein a. G. Uengsteroede, Krs. Witzenhausen		268
WIESBADEN		
Verlust von Vertriebenenausweisen		268
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger		
Veröffentlichungen		269
Gerichtsangelegenheiten		269
Andere Behörden und Körperschaften		278
Allgemeine Anzeigen		284

Der Hessische Ministerpräsident

281

Durchführung des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. 3. 1948 (GVBl. S. 45) nach Auflösung des Abwicklungsamtes des Ministeriums für politische Befreiung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 übernimmt der Direktor des Landespersonalamtes neben den auf ihn inzwischen bereits übergegangenen Aufgaben nach dem Überführungsgesetz vom 23. 3. 1948 (GVBl. S. 45), den Ausführungsbestimmungen vom 18. 5. 1948 (GVBl. S. 71, 72) und der 2. DVO vom 10. 5. 1950 (GVBl. S. 91) auch diejenigen Aufgaben, die nach diesen Vorschriften dem ehemaligen Abwicklungsamt des Ministeriums für politische Befreiung oder den bei diesem Amt gebildeten Ausschüssen übertragen waren.

Wiesbaden, 18. 2. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
Abt. II/4 — Az.: 4 b 02

282

Exequatur an den Königlich Thailändischen Honorar-Generalkonsul in Hamburg, Herrn Dr. Gerhard Adolf Link, und Umwandlung des Konsulats in ein Honorar-Generalkonsulat

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Thailändischen Honorar-Generalkonsul in Hamburg ernannten deutschen Staatsangehörigen Dr. Gerhard Adolf Link, am 14. Februar 1955 das Exequatur für das Bundesgebiet und Berlin (West) — außer Bayern — erteilt.

Gleichzeitig hat die Bundesregierung der Umwandlung dieses Konsulats in ein Honorar-Generalkonsulat zugestimmt. Das Generalkonsulat befindet sich in Hamburg 1, Mönckebergstr. 8, Fernsprecher: 32 71 27.

Wiesbaden, 22. 2. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/ 2 e 10/03

283

Änderung der Amtsbezirke der portugiesischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik

Die Amtsbezirke der portugiesischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik sind auf Wunsch der Portugiesischen Gesandtschaft neu eingeteilt worden:

- Generalkonsulat Hamburg:
Bundesgebiet und Berlin (West) mit Ausnahme des westlich der Weser gelegenen Teils des Landes Niedersachsen, sowie das Land Nordrhein-Westfalen.
- Konsulat Bremen:
Land Bremen und der westlich der Weser gelegene Teil des Landes Niedersachsen sowie das Land Nordrhein-Westfalen.

Wiesbaden, 24. 2. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/ 2 e 10/03

284

Exequatur an den Königlich Schwedischen Generalkonsul, Herrn Erik Ragnar Dyberg in Frankfurt-Main

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Schwedischen Konsul in Frankfurt-Main ernannten Herrn Erik Ragnar Dyberg, dem der persönliche Titel eines Königlich Schwedischen Generalkonsuls verliehen worden ist, am 11. Februar 1955 das Exequatur für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz erteilt.

Wiesbaden, 24. 2. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/ 2 e 10/03

285

Exequatur an den Kubanischen Honorarkonsul in Frankfurt (Main), Herrn Fritz Dietz

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul der Republik Kuba in Frankfurt-Main, Herrn Fritz Dietz, am 19. Februar 1955 das Exequatur für Frankfurt-Main erteilt.

Wiesbaden, 25. 2. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/ 2 e 10/03

287

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen
Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung**

(VermInspAuPO. — Kat —)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit den §§ 8 und 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBl. S. 33) ergeht für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

I. Zulassung und Ausbildung**§ 1 Kreis der Bewerber**

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Inspektorgruppe) können Bewerber zugelassen werden, die

- die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- das Abschlußzeugnis der Vermessungsabteilung einer Staatsbauschule besitzen,
- nicht älter als 30 Jahre sind.

(2) Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Sekretärgruppe) und vermessungstechnische Behördenangestellte, die sich im Beamten- oder Angestelltenverhältnis mindestens 6 Jahre bewährt haben, können zu einem verkürzten Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 2 Bewerbungsgesuche

(1) Der Minister der Finanzen bestimmt jährlich die Zahl der einzustellenden Bewerber.

(2) Bewerber nach § 1 Abs. 1 können das Zulassungsgesuch bereits 2 Monate vor Beendigung des Besuchs der Staatsbauschule an das Landesvermessungsamt richten.

(3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
- das Schulabgangszeugnis,
- Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- das Abschlußzeugnis der Vermessungsabteilung einer Staatsbauschule, ggf. Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern; das Abschlußzeugnis kann nachgereicht werden.

286

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 9. 2. 1955 — 23. 2. 1955

Preis DM

„Beiträge zur Statistik Hessens“

Sonderreihe: Steuerstatistiken 1950, Heft 4	
Veranlagte, Umsätze und Umsatzsteuer in Hessen	5,—
Nr. 69 — Die Einzelhandelspreise in Hessen 1948—1953	3,—
„Mitteilungen“	
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Januar 1955	
Best.-Nr. B I d/51/55/1	—,25
Schätzung der Hagelschäden 1954	
Best.-Nr. B II c/3/54	—,25
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung und Viehbestand in Hessen am 3. Dezember 1954 (Endgültiges Ergebnis der Allgemeinen Viehzählung) — kreisweise —	
Best.-Nr. B II e/54/13	1,—
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen Januar 1955	
Best.-Nr. B II g/55/1	—,50
Industrieberichterstattung in Hessen Dezember 1954	
Best.-Nr. B III d/1/54/12	—,75
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Monat Dezember 1954	
Best.-Nr. B III h/8/54/12	—,50

Wiesbaden, 23. 2. 1955

Hessisches Statistisches Landesamt

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- die Geburtsurkunde,
- ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers zum Vermessungsdienst, insbesondere über sein ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

§ 3 Zulassung

(1) Über die Zulassung der Bewerber zum Vorbereitungsdienst entscheidet in den Fällen des § 1 Abs. 1 das Landesvermessungsamt.

(2) Über die Zulassung von Dienstkräften nach § 1 Abs. 2 entscheidet der Minister der Finanzen. Er kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes die Zulassung vom Bestehen einer besonderen Ausleseprüfung abhängig machen.

§ 4 Einstellung, Vereidigung, Bezüge

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Vermessungsinspektor-Anwärter“ ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist vor der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere, wenn er sich für den Vermessungsdienst als körperlich unbrauchbar erweisen oder in seinen Leistungen nicht hinreichend fortschreiten sollte, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, und daß das Bestehen der Fachprüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes Bezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 bleibt die Rechtsstellung der Dienstkräfte unberührt. Sie erhalten ihre bisherigen Bezüge nach den geltenden Bestimmungen weiter.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 2½ Jahre, für Dienstkräfte nach § 1 Abs. 2 zwei Jahre.

(2) Das Landesvermessungsamt kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn die Leistungen des Anwärter nicht befriedigen oder wenn der Anwärter aus stichhaltigen Gründen eine Verlängerung beantragt, jedoch höchstens um ein Jahr.

§ 6 Überwachung des Vorbereitungsdienstes

(1) Das Landesvermessungsamt bestellt einen persönlichen und fachlich geeigneten Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes seiner Behörde zum Ausbildungsleiter. Der Name des Ausbildungsleiters ist dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes mitzuteilen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat insbesondere die Ausbildung zu überwachen, die Befähigungsberichte (§ 9 Abs. 2) auszuwerten, den Ausbildungsnachweis (§ 9 Abs. 3) zu führen und die Probearbeit (§ 13 Abs. 3) vorzuprüfen.

§ 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist so zu gestalten, daß der Anwärter mit allen örtlichen und häuslichen Arbeiten der Kataster- und Vermessungsverwaltung vertraut wird. Er soll auch ausreichende Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsdienst und einen Einblick in die Arbeiten der übrigen Zweige des behördlichen Vermessungswesens erlangen.

(2) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(3) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung regelmäßig Unterricht zu erteilen, für den wöchentlich mindestens 2 Stunden vorzusehen sind; außerdem hat er Vorträge zu halten, um sich in der freien Rede zu üben. Zur Ergänzung seiner theoretischen — insbesondere der allgemeinen verwaltungsmäßigen und staatskundlichen — Ausbildung wird der Anwärter zu einem besonderen Lehrgang abgeordnet. Der Direktor des Landespersonalamtes regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Durchführung des Lehrgangs. Der Anwärter hat weitere, seine Ausbildung fördernde Möglichkeiten auszunutzen.

(4) Der Anwärter hat halbjährlich außerhalb des Dienstes eine Übungsarbeit mit höchstens dreiwöchiger Bearbeitungszeit zu fertigen und außerdem monatlich eine Aufgabe mit einer zweistündigen Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Bei der Auswahl der Aufgaben sind alle Prüfungsfächer (§ 15) zu berücksichtigen. Die Aufgaben werden von dem Katasteramt bzw. dem Landesvermessungsamt gestellt, bewertet und mit dem Anwärter durchgesprochen. Die Arbeiten sind in einem besonderen Aktenheft aufzubewahren.

§ 8 Überweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 1). Aus dienstlichen Gründen kann von der vorgesehenen Reihenfolge abgewichen werden; die Ausbildungsabschnitte 8 und 10 sind jedoch im Zusammenhang, der Ausbildungsabschnitt 4 möglichst nicht in den Wintermonaten abzuleisten. Während der Ausbildungsabschnitte 1 und 5 ist der Anwärter bei verschiedenen Katasterämtern zu beschäftigen.

(2) Das Landesvermessungsamt weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bezeichneten Dienststellen über den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten (Ausbildungsabschnitt 3), über die obere Flurbereinigungsbehörde (Ausbildungsabschnitt 4) bzw. über das zuständige Staatliche Kassenaufsichtsamt (Ausbildungsabschnitte 8 und 9) zu.

§ 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Behörde und — zusammen mit den Arbeiten nach § 7 Abs. 4 — halbjährlich dem Landesvermessungsamt vorzulegen ist.

(2) Jede Dienststelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet nach Beendigung der Ausbildung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 3, der erkennen lassen muß, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Werden die Leistungen bemängelt, so ist der Anwärter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Landesvermessungsamt hat über den Vorbereitungsdienst des Anwärters einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

II. Fachprüfung

§ 10 Fachprüfung

(1) Der Anwärter hat seine Eignung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Inspektorgruppe) in einer

Fachprüfung nachzuweisen. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, ob der Anwärter die erforderlichen Kenntnisse für seine Dienststellung als Vermessungsinspektor besitzt und ob er befähigt ist, sie zutreffend anzuwenden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11 Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Prüfungsausschuß

(1) Die Fachprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Inspektorgruppe) abzulegen, der aus einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern besteht,

- einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes,
- zwei Beamten, von denen einer dem mittleren vermessungstechnischen Dienst (Inspektorgruppe) angehört,
- einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der Beamter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) sein muß.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister der Finanzen (der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes) bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen benannt.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes und der Minister der Finanzen einen Vertreter entsenden. Der Ausbildungsleiter (§ 6) soll der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

- die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- die Festsetzung des Prüfungstermins,
- die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 4),
- die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 17 Abs. 2),
- die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 17 Abs. 4),
- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung (§ 18 Abs. 1).

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- die Beurteilung der praktischen Prüfungsarbeit (§ 13 Abs. 3),
- der Vorschlag der Prüfungsaufgaben, und zwar jedem Mitglied für sein Fach (§ 17 Abs. 2),
- die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 17 Abs. 5),
- die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 17 Abs. 7 genannten Gründen nicht gefertigt wurden,
- die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 20).

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus der Anfertigung einer Probearbeit, die der Anwärter beantragen kann, sobald er den Ausbildungsabschnitt 6 durchlaufen hat.

(2) Die Probearbeit besteht in der Regel in der möglichst auf polygonometrischer Grundlage durchzuführenden Aufmessung mehrerer unregelmäßig begrenzter Grundstücke und der vollständigen Bearbeitung als Neu- oder Fortführungsvermessung (einschl. der Vorarbeiten, Aufnahme der Grenz- und Abmarkungsprotokolle, Berechnungen usw.). Der Umfang der Arbeit ist so zu bemessen, daß bei Zuhilfenahme der Dienststunden eine Bearbeitungsfrist von einem Monat möglichst nicht überschritten wird. Der Anwär-

ter hat die Arbeit bis zum festgesetzten Termin mit der schriftlichen Versicherung abzuliefern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als „ungenügend“.

(3) Das Landesvermessungsamt erteilt die Aufgabe für die Probearbeit, prüft sie vor und übersendet sie binnen einem Monat mit einer Prüfungsniederschrift dem Prüfungsausschuß zur endgültigen Beurteilung. Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt, so ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern (§ 5 Abs. 2). Die Zuteilung einer zweiten Arbeit kann frühestens nach drei Monaten beantragt werden. Wird auch diese Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ beurteilt, so ist die Fachprüfung nicht bestanden.

§ 14 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Der Anwärter hat spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes einen Antrag um Zulassung zur Prüfung auf dem Dienstwege einzureichen.

(2) Das Landesvermessungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung — das Bestehen der praktischen Prüfung (§ 13) vorausgesetzt und übersendet dem Prüfungsausschuß die Personal- und Ausbildungsakten.

§ 15 Prüfungsfächer

Die Fachprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. **Katasterführung:**
Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters; Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch; Verwertung des Katasters für Grundstücksbewertungen und sonstige Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft.
2. **Katastervermessung:**
Katasterneuvermessungen (Polygonierung, Stückvermessung usw.); Fortführungsvermessungen; vermessungstechnische Berechnungen; Instrumenten- und Gerätekunde.
3. **Landesvermessung:**
Grundlagen der Landesvermessung; Überblick über trigonometrische und topographische Vermessungen, Höhenvermessungen; Grundzüge der Kartenkunde, Kartendruck- und Vervielfältigungstechnik.
4. **Gesetzes- und Verwaltungskunde:**
Staat und Verwaltung; Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Vermessungsbehörden; Grundzüge des Liegenschaftsrechts; Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
5. **Geschäftsführung:**
Geschäftskunde (Geschäftsordnung usw.); Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Gebührenwesen; Reise- und Umzugskostenvergütungen, Besoldung, Vergütung und Entlohnung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

§ 16 Beurteilung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen in der praktischen, in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- „sehr gut“ (1) für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,
 „gut“ (2) für eine die durchschnittlichen Anforderungen übertragende Leistung,
 „befriedigend“ (3) für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,
 „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
 „mangelhaft“ (5) für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,
 „ungenügend“ (6) für eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern des § 15 zu bearbeiten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt von den ihm von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihr Fach vorzuschlagenden Themen die Prüfungsaufgaben aus. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschluss zu halten und erst vor den Augen der Prüflinge von dem Aufsichtsbeamten zu öffnen.

(3) Die schriftlichen Aufgaben sind an drei bis vier aufeinanderfolgenden Tagen zu bearbeiten. Die Gesamtdauer der an einem Tage zu fertigenden Arbeiten soll 6 Stunden nicht überschreiten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderer geeigneter Beamter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu überwachen.

(5) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann, je nach Lage des Falles, die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Fachprüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit dem aufsichtführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangaben enthalten. Sie sind mit einer Kontrollnummer zu versehen, die täglich wechselt.

(7) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anfordern das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens drei Aufgaben gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 18 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Werden drei oder mehr Arbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa eine Stunde dauern. Mehr als 6 Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

(3) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 20 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß die Beurteilung beim Abschluß des Lehrgangs (§ 7 Abs. 3) und die Ergebnisse der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und teilt dieses dem Prüfling mit. Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „nicht bestanden“.

(2) Die Fachprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn die Probearbeit zweimal schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt ist (§ 13 Abs. 3),

- b) wenn drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt sind (§ 18 Abs. 2),
- c) wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in zwei Fächern schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt sind, oder wenn für ein Fach, das in der schriftlichen Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurde, das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“ ist,
- d) wenn der Prüfungsausschuß den Prüfling wegen Täuschungsversuchs von der Prüfung ausschließt (§ 17 Abs. 5),
- e) wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

§ 21 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift

(1) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Über den Verlauf und über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Fachprüfung nicht bestanden, so tritt er in den Vorbereitungsdienst zurück. Das Landesvermessungsamt bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses

ses Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes.

(2) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er zu entlassen. Er kann jedoch, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, ohne weitere Prüfung als außerplanmäßiger Beamter in die Eingangsgruppe der Sekretärgruppe des mittleren vermessungstechnischen Dienstes übernommen werden.

(3) Dienstkräfte nach § 1 Abs. 2, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

III. Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt im Bereich der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes — RdErl. d. RMdI. v. 9. 4. 1940 — VIa 8371/40 — 6842 (RMBIIV. S. 745) — außer Kraft.

(2) Die weitere Ausbildung der Anwärter, die sich beim Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst befinden, ist den nunmehr geltenden Bestimmungen, soweit möglich, anzupassen.

Wiesbaden, 22. 2. 1955

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Der Hessische Minister der Finanzen**

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1)

Ausbildungsplan

für Vermessungsinspektor-Anwärter in der Kataster- und Vermessungsverwaltung.

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Dienststelle	Arbeitsgebiet
1	9 (im Falle des verkürzten Vorbereitungsdienstes - § 1 Abs. 2 - 3 Monate)	Katasteramt	<ul style="list-style-type: none"> a) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Abzeichnungen von Flurkarten usw. b) Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, Abschlußarbeiten c) Arbeiten aus Anlaß der Bodenschätzung, Aufstellung des Reichskatasters d) Anfertigung von Vermessungsunterlagen, Vorbereitung und häusliche Bearbeitung von Urkundsvermessungen, Vorprüfung beigebrachter Vermessungsschriften e) Teilnahme (mindestens 50 Tage) an Urkundsvermessungen einschließlich Führung der Fortführungsrisse und Vorbereitung von Grenzanerkennungs- und Abmarkungsprotokollen f) Höhenvermessungen einschl. Auswertung g) Instrumente und Geräte (Einrichtung und Handhabung) h) Geschäftskunde (Führung der Geschäftsbücher, Geschäftsordnung, Schriftverkehr usw.), Gebührenwesen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Führung der Gebührenbücher
2	3	Katasteramt oder Landesvermessungsamt (Abteilung Kataster)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung von Katasterneuvermessungen, Teilnahme an den örtlichen Arbeiten (Polygonierung, Grenzfeststellung, Stückvermessung, Aufnahme der Grenzanerkennungs- und Abmarkungsprotokolle) und an den häuslichen Folgearbeiten b) Vermessungstechnische Berechnungen aller Art
3	1	Grundbuchamt	<ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtung und Führung des Grundbuchs und der Grundakten b) Verbindung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster c) Grundbuchberichtigung d) Grundzüge des Liegenschafts- und Grundbuchrechts

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Dienststelle	Arbeitsgebiet
4	1	Kulturamt (Verm.Abt.)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einblick in die Organisation und die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörden sowie in die für die Flurbereinigungsbehörden wichtigen Gesetze und Vorschriften b) Einführung in die Entwurfsarbeiten und die Anfertigung von Katasterberichtigungsunterlagen
5	3	Katasteramt	<ul style="list-style-type: none"> a) Vertiefung der im Ausbildungsabschnitt 1 erworbenen Kenntnisse und Bearbeitung schwieriger Aufgaben b) Katasteramtliche Arbeiten bei Bauvorhaben, Arbeiten aus Anlaß der Aufbaugesetzgebung, Baulandumlegungen c) Mitwirkung bei der Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke d) Verwertung des Katasters für Grundstücksbewertungen und sonstige Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft e) Bearbeitung von Rechnungssachen f) Berechnung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter (einschl. der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer- und sonstigen Abzüge), Grundzüge der Tarifverträge
6	4	Landesvermessungsamt (Abteilung Landesvermessung)	<ul style="list-style-type: none"> a) Entwicklung und Aufbau des Festpunktfeldes, Nachweis und Überwachung der Festpunkte b) Aufbau und Überwachung des Höhenfestpunktfeldes, Höhennachweis c) Meß- und Rechenverfahren d) Entwicklung der Deutschen Grundkarte 1:5000 aus der Hessischen Flurkarte 1:2000 e) Topographische Bearbeitung der amtlichen Kartenwerke, Bearbeitung von Sonderkarten und -plänen f) Mitwirkung bei sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten größeren Umfanges g) Instrumente und Geräte h) Kartographische Bearbeitung der amtlichen topographischen Karten und von Sonderkarten i) Kartendruck- und Vervielfältigungsverfahren
		Katasteramt oder Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> Anfertigung der Probearbeit (§ 13 Abs. 2)
7	1	Staatskasse	<ul style="list-style-type: none"> a) Wesen und Bedeutung des Kassenbetriebes b) Zusammenwirken von Zahlstelle, Staatskasse, Staatsoberkasse und Staatshauptkasse
8	1		<ul style="list-style-type: none"> c) Buchführung, Einblick in die Aufstellung des Monats- und Jahresabschlusses, Rechnungslegung d) Haushaltsgesetz, Erstattungsgesetz e) Vereinnahmung und Buchung der Katastergebühren, Beitreibung (Verwaltungszwangsverfahren), Zusammenarbeit zwischen Staatskasse und Katasteramt f) Zahlung der Bezüge an Staatsbedienstete
9	½	Staatsoberkasse	Vertiefung der im Ausbildungsabschnitt 8 erworbenen Kenntnisse
10	1½	Staatliches Rechnungsprüfungsamt	<ul style="list-style-type: none"> a) Obliegenheiten des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes b) Mitwirkung bei der Prüfung einer Jahresrechnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen d) Besoldung und Versorgung der Beamten, Bezüge der Angestellten und Arbeiter
		(Lehrgang)	
11	1	Landesvermessungsamt	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufstellung neuer Kataster und Herstellung neuer Katasterkarten einschl. Bearbeitung von Katasterneuvermessungen, Übernahme der Ergebnisse von Flurbereinigungen und von Neuvermessungen anderer Verwaltungen
12	4 davon: 2	Abteilung Kataster	<ul style="list-style-type: none"> b) Aufbewahrung der Vermessungsakten, hiermit verbundene Verwaltungsarbeiten
	2	Unterabteilung Leit	<ul style="list-style-type: none"> a) Bearbeitung der Personal- (einschl. Besoldungs- und Vergütungs-) Angelegenheiten b) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel c) Allgemeine Verwaltungsaufgaben d) Registratordienst, Material- und Aktenverwaltung
Zus.:	30		

Beim verkürzten Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 2) wird die Ausbildungsdauer im Abschnitt 1 um 6 Monate gekürzt,

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

des Vermessungsinspektor-Anwärters
(Vor- und Zuname)

Lfd. Nr.	Dauer von bis	Dienststelle	Angabe des Ausbildungsabschnitts und kurze Darstellung der Beschäftigung	Bescheinigung*)
1	2	3	4	5

*) Bescheinigung des ausbildenden Beamten, des Leiters der Ausbildungsbehörde und des Ausbildungsleiters.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 2)

Dienststelle

Befähigungsbericht

über den Vermessungsinspektor-Anwärter für die Zeit seiner Beschäftigung bei
vom bis im Ausbildungsabschnitt

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
1. Leistungsbild					
a) Auffassungsgabe					
b) Urteilsfähigkeit					
c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich					
d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich					
e) Organisationsfähigkeit					
f) Initiative					
g) Arbeitssorgfalt					
h) Arbeitstempo					
i) Umfang der Fachkenntnisse					
k) Berufliches Interesse					
l) Allgemeines Bildungsstreben					
2. Persönlichkeitsbild					
a) Pflichtbewußtsein					
b) Führung, dienstlich					
c) Führung, außerdienstlich					
d) Gesundheitszustand					

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Zusammenfassendes Urteil

(ggf. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

(Unterschrift)

Ausbildungsnachweis

über den Vorbereitungsdienst

des Vermessungsinspektor-Anwärters
(Vor- und Zuname)

geboren am in

Beschäftigung seit der Schulentlassung bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes:

Tag der Einstellung als Vermessungsinspektor-Anwärter:

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst

Ausbildungsabschnitt 1 (. . . Monate Katasteramt)

Katasteramt vom bis

Katasteramt vom bis

Kurze Darstellung der Beschäftigung
(Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung
mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und
Persönlichkeit; Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 2 (3 Monate Katasteramt oder Landesvermessungsamt [Abt. Kataster])

. vom bis

Kurze Darstellung der Beschäftigung
(Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung
mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und
Persönlichkeit; Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 3 (1 Monat Grundbuchamt)

Grundbuchamt vom bis

Ausbildungsabschnitt 4 (1 Monat Kulturamt)

Kulturamt (Verm.-Abt.) vom bis

Ausbildungsabschnitt 5 (3 Monate Katasteramt)

Katasteramt vom bis

Ausbildungsabschnitt 6 (4 Monate Landesvermessungsamt)

Landesvermessungsamt (Abt. Landesvermessung) vom bis

Kurze Darstellung der Beschäftigung
(Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung
mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und
Persönlichkeit; Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 7 (1 Monat Katasteramt oder Landesvermessungsamt)

..... vom bis

Anfertigung der Probearbeit

örtlich Tage

häuslich Tage

Ausbildungsabschnitt 8 (1 Monat Staatskasse)

Staatskasse vom bis

Ausbildungsabschnitt 9 (1/2 Monat Staatsoberkasse)

Staatsoberkasse vom bis

Ausbildungsabschnitt 10 (1 1/2 Monate Staatliches Rechnungsprüfungsamt)

Staatl. Rechnungsprüfungsamt vom bis

Ausbildungsabschnitt 11 (1 Monat Lehrgang)

..... vom bis

Beurteilung:

Ausbildungsabschnitt 12 (4 Monate Landesvermessungsamt)

Landesvermessungsamt, Abteilung Kataster

vom bis

Unterabteilung Leit

vom bis

Kurze Darstellung der Beschäftigung
(Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung
mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und
Persönlichkeit; Bemerkungen:

Gesamtbeurteilung:

Wiesbaden, den

Hessisches Landesamt für Straßenbau

Anlage 5
(zu § 21 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Herr

geboren am in

hat am die Prüfung zum

Vermessungsinspektor

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektor-
gruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung vom (Staatsanzeiger S. . .)

bestanden.

Wiesbaden, den 19..

Der Hessische Minister der Finanzen

Im Auftrag:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses -

Prüfungsniederschrift

Fachprüfung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Inspektorgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung

Anwesend:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als Prüfer,
- 3. als Prüfer,
- 4. als Prüfer,
- 5. als Prüfer (Vertreter der Gewerkschaft
- 6. als Prüfling.

Der Vermessungsinspektor-Anwärter
 wurde heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes
 (Inspektorgruppe) in der Kataster- und Vermessungsverwaltung vom (St.Anz. S.)
 mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat er am abgelegt.

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen:

I. Beurteilung beim Lehrgang

II. Praktische Prüfung

Probearbeit

Prüfungsfach

III. Schriftliche Prüfung

IV. Mündliche Prüfung

- 1. Katasterführung
- 2. Katastervermessung
- 3. Landesvermessung
- 4. Gesetzes- und Verwaltungskunde
- 5. Geschäftsführung

B. Gesamturteil:

..... bestanden.

- 1. Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.
- 2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er vor Wiederholung der Prüfung einen zusätzlichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

Wiesbaden, den 19...

Der Prüfungsausschuß

Ausbildungs- und Prüfungsordnung**für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Landeskulturverwaltung (VermInspAuPO. -LK.-Verw.)**

Auf Grund der §§ 8 und 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBl. S. 33) ergeht für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Landeskulturverwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

I. Zulassung und Ausbildung**§ 1 Kreis der Bewerber**

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Inspektorgruppe) können Bewerber zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- b) das Abschlußzeugnis der Vermessungsabteilung einer Staatsbauschule besitzen,
- c) nicht älter als 30 Jahre sind.

(2) Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Sekretärgruppe) und vermessungstechnische Behördenangestellte, die sich im Beamten- oder Angestelltenverhältnis mindestens 6 Jahre bewährt haben, können zu einem verkürzten Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 2 Bewerbungsgesuche

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt jährlich die Zahl der einzustellenden Bewerber.

(2) Bewerber nach § 1 Abs. 1 können das Zulassungsgesuch bereits 2 Monate vor Beendigung des Besuches der Staatsbauschule an den Minister für Landwirtschaft und Forsten richten.

(3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis,
- c) Zeugnisse über die Beschäftigung seit der Schulentlassung,
- d) das Abschlußzeugnis der Vermessungsabteilung einer Staatsbauschule, ggf. Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern; das Abschlußzeugnis kann nachgereicht werden.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- e) die Geburtsurkunde,
- f) ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers zum Vermessungsdienst, insbesondere über sein ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen,
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- h) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

§ 3 Zulassung

(1) Über die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Bei Dienstkräften nach § 1 Abs. 2 kann er im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes die Zulassung vom Bestehen einer besonderen Ausleseprüfung abhängig machen.

§ 4 Einstellung, Vereidigung, Bezüge

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Vermessungsinspektor-Anwärter“ ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist vor der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere, wenn er sich für den Vermessungsdienst als körperlich unbrauchbar erweisen oder in seinen Leistungen nicht hinreichend fortschreiten sollte, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, und daß das Bestehen der Fachprüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes Bezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 bleibt die Rechtsstellung der Dienstkräfte unberührt. Sie erhalten ihre bisherigen Bezüge nach den geltenden Bestimmungen weiter.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 2¼ Jahre, für Dienstkräfte nach § 1 Abs. 2 zwei Jahre.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn die Leistungen des Anwärters nicht befriedigen oder wenn der Anwärter aus stichhaltigen Gründen eine Verlängerung beantragt, jedoch höchstens um ein Jahr.

§ 6 Überwachung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten bestellt einen persönlich und fachlich geeigneten Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter. Der Name des Ausbildungsleiters ist dem Direktor des Landespersonalamtes mitzuteilen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat insbesondere die Ausbildung zu überwachen, die Befähigungsberichte auszuwerten, die Übungsarbeiten zu beurteilen, die praktischen Prüfungsarbeiten vorzuprüfen und den Ausbildungslehrgang (Ausbildungsabschnitt 10) zu leiten.

§ 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist so zu gestalten, daß der Anwärter mit allen örtlichen und häuslichen Arbeiten der Landeskulturverwaltung vertraut wird. Er soll auch ausreichende Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsdienst und einen Einblick in die Arbeiten der übrigen Zweige des behördlichen Vermessungswesens erlangen.

(2) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(3) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung regelmäßig Unterricht zu erteilen, für den wöchentlich mindestens 2 Stunden vorzusehen sind; außerdem hat er Vorträge zu halten, um sich in der freien Rede zu üben. Zur Ergänzung seiner theoretischen — insbesondere der allgemeinen verwaltungsmäßigen und staatskundlichen — Ausbildung wird der Anwärter zu einem besonderen Lehrgang abgeordnet. Der Direktor des Landespersonalamtes regelt im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten die Durchführung des Lehrgangs. Der Anwärter hat weitere seine Ausbildung fördernde Möglichkeiten auszunutzen.

(4) Der Anwärter hat halbjährlich außerhalb des Dienstes eine Übungsarbeit mit höchstens 3wöchiger Bearbeitungszeit zu fertigen und außerdem monatlich eine Aufgabe mit einer 2stündigen Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Bei der Auswahl der Aufgaben sind alle Prüfungsfächer (§ 15) zu berücksichtigen. Die Aufgaben werden von dem Kulturamt bzw. der oberen Flurbereinigungsbehörde gestellt, bewertet und mit dem Anwärter durchgesprochen. Die Arbeiten sind in einem besonderen Aktenheft aufzubewahren.

§ 8 Überweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 1). Aus dienstlichen Gründen kann von der vorgesehenen Reihenfolge abgewichen werden; die Ausbildungsabschnitte 9 und 10 sind jedoch stets an den Schluß des Vorbereitungsdienstes zu legen. Während der Ausbildungsabschnitte 1 und 7 ist der Anwärter bei verschiedenen Kulturämtern zu beschäftigen.

(2) Das Landeskulturamt weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bezeichneten Dienststellen über das Hessische Landesvermessungsamt (Ausbildungsabschnitt 2), über den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten (Ausbildungsabschnitt 3) bzw. über das zuständige Staatliche Kassenaufsichtsamt (Ausbildungsabschnitt 4) zu.

§ 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Behörde und — zusammen mit den Arbeiten nach § 7 Abs. 4 — halbjährlich dem Minister für Landwirtschaft und Forsten vorzulegen ist.

(2) Jede Dienststelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet nach Beendigung der Ausbildung

einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 3, der erkennen lassen muß, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Werden die Leistungen bemängelt, so ist der Anwärter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Ausbildungsleiter hat über den Vorbereitungsdienst des Anwärters einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

II. Fachprüfung

§ 10 Fachprüfung

(1) Der Anwärter hat seine Eignung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Inspektorgruppe) in einer Fachprüfung nachzuweisen. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, ob der Anwärter die erforderlichen Kenntnisse für seine Dienststellung als Vermessungsinspektor besitzt und ob er befähigt ist, sie zutreffend anzuwenden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einen schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11 Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Prüfungsausschuß

(1) Die Fachprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den mittleren vermessungstechnischen Dienst (Inspektorgruppe) abzulegen, der aus einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern besteht,

- einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes,
- zwei Beamten, von denen einer dem mittleren vermessungstechnischen Dienst (Inspektorgruppe) angehört,
- einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der Beamter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) sein muß.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister für Landwirtschaft und Forsten (der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes) bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten benannt.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes und der Minister für Landwirtschaft und Forsten einen Vertreter entsenden. Der Ausbildungsleiter (§ 6) soll der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

- die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- die Festsetzung des Prüfungstermins,
- die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 4),
- die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 17 Abs. 2),
- die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 17 Abs. 4),
- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung (§ 18 Abs. 1),

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- die Beurteilung der praktischen Prüfungsarbeit (§ 13 Abs. 3),
- der Vorschlag der Prüfungsaufgaben, und zwar jedem Mitglied für sein Fach (§ 17 Abs. 2),
- die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 17 Abs. 5),
- die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 17 Abs. 7 genannten Gründen nicht gefertigt wurde,
- die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 20).

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist.

Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus der Anfertigung einer Probearbeit, die der Anwärter beantragen kann, sobald er den Ausbildungsabschnitt 1 durchlaufen hat.

(2) Die Probearbeit besteht in der Regel in der möglichst auf polygonometrischer Grundlage durchzuführenden Aufmessung mehrerer unregelmäßig begrenzter Grundstücke und der vollständigen Bearbeitung als Neu- oder Fortführungsvermessung (einschl. der Vorarbeiten, Aufnahme der Grenzanerkennungs- und Abmarkungsprotokolle, Berechnungen usw.). Der Umfang der Arbeit ist so zu bemessen, daß bei Zuhilfenahme der Dienststunden eine Bearbeitungsfrist von 1½ Monaten möglichst nicht überschritten wird. Der Anwärter hat die Arbeit bis zum festgesetzten Termin mit der schriftlichen Versicherung abzuliefern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als „ungenügend“.

(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde erteilt die Aufgabe für die Probearbeit aus einem laufenden Flurbereinigungsverfahren, so daß sie dienstlich Verwendung finden kann. Sie ist binnen eines Monats durch die obere Flurbereinigungsbehörde dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden. Dieser schlägt bei Brauchbarkeit der Probearbeit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten die Einberufung des Anwärters zum Lehrgang (Ausbildungsabschnitt 10) vor. Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt, so ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern (§ 5 Abs. 2). Die Zuteilung einer zweiten Arbeit kann frühestens nach 3 Monaten beantragt werden. Wird auch diese Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ beurteilt, so ist die Fachprüfung nicht bestanden.

§ 14 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Der Anwärter hat spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes einen Antrag um Zulassung zur Prüfung auf dem Dienstwege einzureichen.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Zulassung zur Prüfung — das Bestehen der praktischen Prüfung (§ 13) vorausgesetzt — und übersendet dem Prüfungsausschuß die Personal- und Ausbildungsakten.

§ 15 Prüfungsfächer

Die Fachprüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- Einrichtung und Aufgaben der Landeskulturbehörde:**
Entstehung, Entwicklung und Aufgaben der Landeskulturbehörden, Flurbereinigung, Siedlung nach dem R.S.G., BVFG usw.
- Landesvermessung, Durchführung der technischen Aufgaben der Landeskulturbehörde:**
Allgemeine Landesvermessung, Koordinatensysteme, Reichsfestpunktfeld, Höhenfestpunktfeld, die vermessungs- und kulturtechnischen Aufgaben der Landeskulturbehörden, Ausbau des Wege- und Gewässernetzes, Bodenverbesserungen, Instrumenten- und Gerätekunde, Kartendruck- und Vervielfältigungstechnik.
- Kataster und Grundbuch:**
Einrichtung des Katasters, des Grundbuches und des Wasserbuches, Grundbuch- und Katasterberichtigungsunterlagen.
- Gesetzes- und Verwaltungskunde:**
Staat und Verwaltung, Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungswesens, Grundzüge des Liegenschaftsrechts, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
- Allgemeine Verwaltung:**
Allgemeine Verwaltung, Kosten-, Rechnungs- und Haushaltswesen, Besoldung, Vergütung und Entlohnung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Reise- und Umzugskostenbestimmungen, Beihilfen und Unterstützungen.

§ 16 Beurteilung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen in der praktischen, in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- „sehr gut“ (1) . . . für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,
- „gut“ (2) . . . für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,
- „befriedigend“ (3) . für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- „ausreichend“ (4) . für eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln, den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5) . für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,
- „ungenügend“ (6) . für eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 17 Schriftliche Prüfung.

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern des § 15 zu bearbeiten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt von den ihm von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihr Fach vorzuschlagenden Themen die Prüfungsaufgaben aus. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschluss zu halten und erst vor den Augen der Prüflinge von dem Aufsichtsbeamten zu öffnen.

(3) Die schriftlichen Aufgaben sind an drei bis vier aufeinanderfolgenden Tagen zu bearbeiten. Die Gesamtdauer der an einem Tage zu fertigenden Arbeiten soll 6 Stunden nicht überschreiten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderer geeigneter Beamter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu überwachen.

(5) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann, je nach Lage des Falles, die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Fachprüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe enthalten. Sie sind mit einer Kontrollnummer zu versehen, die täglich wechselt.

(7) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anfordern das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens drei Aufgaben gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 18 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Werden drei oder mehr Arbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa eine Stunde dauern. Mehr als 6 Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

(3) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 20 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß die Beurteilung beim Abschluß des Lehrgangs (§ 7 Abs. 3) und die Ergebnisse der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und teilt dieses dem Prüfling mit. Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „nicht bestanden“.

(2) Die Fachprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn die Probearbeit zweimal schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt ist (§ 13 Abs. 3),
- b) wenn drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt sind (§ 18 Abs. 2),
- c) wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in zwei Fächern schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt sind, oder wenn für ein Fach, das in der schriftlichen Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurde, das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“ ist,
- d) wenn der Prüfungsausschuß den Prüfling wegen Täuschungsversuchs von der Prüfung ausschließt (§ 17 Abs. 5),
- e) wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

§ 21 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift

(1) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 6.

(2) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Über den Verlauf und über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Fachprüfung nicht bestanden, so tritt er in den Vorbereitungsdienst zurück. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes.

(2) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er zu entlassen. Er kann jedoch, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, ohne weitere Prüfung als außerplanmäßiger Beamter in die Eingangsgruppe der Sekretärgruppe des mittleren vermessungstechnischen Dienstes übernommen werden.

(3) Dienstkräfte nach § 1 Abs. 2, die die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

III. Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt im Bereich der Hessischen Landeskulturverwaltung die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes — RdErl. d. RMfEuL. vom 15. 5. 1940 VI PC — 40674 — außer Kraft.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann einzelne Aufgaben aus dem Bereich seiner Zuständigkeit der Mittelinstanz übertragen.

(3) Die weitere Ausbildung der Anwärter, die sich beim Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst befinden, ist den nunmehr geltenden Bestimmungen — soweit möglich — anzupassen.

Wiesbaden, 22. 2. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1)

Ausbildungsplan

für Vermessungsinspektor-Anwärter der Landeskulturverwaltung.

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Dienststelle	Arbeitsgebiet
1	11 (im Falle des verkürzten Vorbereitungsdienstes - § 1 (2) - 8 Monate)	Kulturamt (Vermess.Abt.)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schätzungsberechnungen b) Aufstellung des Besitzstands- u. Schätzungsnachweises und des Nachweises des alten Bestandes c) Amtliche Lagepläne d) Landeskulturgesetzgebung — Flurbereinigungsgesetz, Entstehung, Entwicklung und Aufgaben der Landeskulturbehörden e) Teilnahme an Boden- und Obstbaumschätzungen f) Wege- und Gewässerplan g) Übertragung des Wege- und Gewässerplanes in die Örtlichkeit, einschl. Vermarkung h) Entwicklung und Aufbau des Festpunktfeldes, Koordinatensysteme i) Instrumente und Geräte (Handhabung und Justierung) k) Polygonierung, Winkelmessungen (Trig. Form. 1) l) Aufnahme des Wege- und Gewässerplanes nach dem Linien- u. Polarverfahren; Prüfung der Meßgeräte m) Koordinatenberechnung der Polygon- und Kleinpunkte (Trig. Form. 15, 18, 19, 21, 22 und 25) n) Höhen- und Gefällmessungen, Geländeaufnahmen, Längs- und Querschnitte, Erdmassenberechnung und Kostenanschläge o) Flureinteilung p) Kartierung der Zuteilungs- bzw. Flurkarte q) Grenzfeststellung und Grenzverhandlung r) Flächenberechnungen der großen Masse, der Blöcke, Wege und Gewässer sowie der Blockteile s) Fortführungsmessungen einschl. häusl. Bearbeitung der Katasterberichtigungsunterlagen
2	1	Katasteramt	<ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, insbesondere auf Grund der Flurbereinigungsergebnisse b) Grundlagen der Reichsbodenschätzung
3	1	Grundbuchamt	<ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtung und Führung des Grundbuches und der Grundakten b) Verbindung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster c) Grundzüge des Liegenschafts- und Grundbuchrechtes d) Grundbuchberichtigung auf Grund der Flurbereinigungsergebnisse
4	1	Staatskasse	<ul style="list-style-type: none"> a) Wesen und Bedeutung des Kassenbetriebes b) Zusammenwirken von Zahlstelle, Staatskasse, Staatsoberkasse und Staatshauptkasse c) Buchführung, Einblick in die Aufstellung des Monats- und Jahresabschlusses, Rechnungslegung d) Haushaltsgesetz, Erstattungsgesetz e) Vereinnahmung und Buchung der von den Kulturämtern festgestellten Gebühren, Beitreibung (Verwaltungszwangsverfahren), Zusammenarbeit zwischen Staatskasse und Kulturamt f) Zahlung der Bezüge an Staatsbedienstete
5	1½ davon: 1	Kulturamt (Verwalt.Abt.)	<ul style="list-style-type: none"> a) Registratur und Aktenordnung b) Berechnung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter c) Verwalt.techn. Bearbeitung der Neusiedlungs- und Eingliederungsverfahren einschl. Finanzierung d) Legitimationsführung im Flurbereinigungsverfahren e) Kosten-, Rechnungs- und Haushaltswesen

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer in Monaten	Dienststelle	Arbeitsgebiet
6	1½	Kulturamt (Vermess.Abt.)	Anfertigung der Probearbeit § 13 Abs. 1 b und Abs. 3
7	8 davon: 6½	Kulturamt (Vermess.Abt.)	a) Vertiefung der im Ausbildungsabschnitt 1 erworbenen Kenntnisse b) Einblick in die Trig. Punktbestimmungen, Umformungen, Neigungsberechnungen (Trig. Form. 4, 8, 13, 14 und 24), Vorwärts- und Rückwärtseinschneiden (Trig. Form. 10 und 11 ohne Ausgleichung) c) Arbeiten zum Flurbereinigungsplan: Teilnahme am Planentwurf, Wertberechnungen, Ermittlung des Abfindungsanspruches, Zuteilungs- und Breitenberechnung, Aufstellung der Plannachweise (neuer Bestand), Plannachträge und Sonderungsnachweise, Teilnehmernachweise (neuer Bestand einschl. Regelung der Rechtsverhältnisse) d) Siedlungsverfahren — verm.technische Bearbeitung des Besiedlungsplanes e) Absteckung und Aufmessung der neuen Grundstücke f) Ausbau der Wege und Gewässer
8	1	Lehrgang	Verwaltungsseminar
9	2	Obere Flurbereinigungsbehörde	a) Allgemeine Verwaltungsaufgaben b) Flurbereinigungsstatistik c) Prüfung der Flurbereinigungspläne sowie der Wege- und Gewässerpläne d) Prüfung der Katastererneuerungsunterlagen e) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Einführung in die Wassergesetzgebung
10	2	Oberste Flurbereinigungsbehörde	Vorbereitungslehrgang zur Ablegung der Vermessungsinspektor-Prüfung einschl. Besichtigung und Einführung in die Aufgaben des Landesvermessungsamtes
	Zus.: 30	(Ministerium — LK-Abteilung)	

Beim verkürzten Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 2) wird die Ausbildungsdauer um 5 Monate gekürzt.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

des Vermessungsinspektor-Anwärters
(Vor- und Zuname)

Lfd. Nr.	Dauer von bis	Dienststelle	Angabe des Ausbildungsabschnitts und Darstellung der Beschäftigung	Bescheinigung*)
1	2	3	4	5

*) Bescheinigung des ausbildenden Beamten, des leitenden Vermessungsbeamten und des Ausbildungsleiters.

Dienststelle

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 2)

Befähigungsbericht

über den Vermessungsinspektor-Anwärter für die Zeit seiner Beschäftigung bei
vom bis im Ausbildungsabschnitt

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitssorgfalt
- h) Arbeitstempo
- i) Umfang der Fachkenntnisse
- k) Berufliches Interesse
- l) Allgemeines Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
- b) Führung, dienstlich
- c) Führung, außerdienstlich
- d) Gesundheitszustand

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Zusammenfassendes Urteil

(ggf. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft
1. Leistungsbild					
a) Auffassungsgabe					
b) Urteilsfähigkeit					
c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich					
d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich					
e) Organisationsfähigkeit					
f) Initiative					
g) Arbeitssorgfalt					
h) Arbeitstempo					
i) Umfang der Fachkenntnisse					
k) Berufliches Interesse					
l) Allgemeines Bildungsstreben					
2. Persönlichkeitsbild					
a) Pflichtbewußtsein					
b) Führung, dienstlich					
c) Führung, außerdienstlich					
d) Gesundheitszustand					

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 3)

Nachweisung über den Vorbereitungsdienst

(Ausbildungsnachweisung)

des Vermessungsinspektor-Anwärters (Vor- und Zuname)

geboren am in

Beschäftigung seit der Schulentlassung bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes:

Tag der Einstellung als VI-Anwärter:

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst

Ausbildungsabschnitt 1 (. . . Monate Kulturamt [Vermess.-Abt.])

Kulturamt vom bis
Kulturamt vom bis

Kurze Darstellung der Beschäftigung
(Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)

Urteil des leitenden Vermess.-Beamten (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit; Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 2 (1 Monat Katasteramt)

. vom bis

Kurze Darstellung der Beschäftigung
(Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit; Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 3 (1 Monat Grundbuchamt)

Grundbuchamt vom bis

Ausbildungsabschnitt 4 (1 Monat Staatskasse)

Staatskasse vom bis

Ausbildungsabschnitt 5 (. . . Monate Kulturamt, Verwalt.-Abt.)

Kulturamt vom bis

Ausbildungsabschnitt 6 (1 1/2 Monate Kulturamt, Vermess.-Abt.)

Kulturamt vom bis

Anfertigung der Probearbeit

örtlich Tage
häuslich Tage

Ausbildungsabschnitt 7 (. . . Monate Kulturamt, Vermess.-Abt.)

Kulturamt vom bis

Ausbildungsabschnitt 8 (1 Monat Verwaltungslehrgang)

vom bis

Ausbildungsabschnitt 9 (2 Monate Obere Flurbereinigungsbehörde)

Obere Flurbereinigungsbehörde vom bis

Ausbildungsabschnitt 10 (2 Monate Vorbereitungslehrgang)

Ministerium für Landw. u. Forsten vom bis

Gesamtbeurteilung:

Wiesbaden, den

Im Auftrage des Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Der Ausbildungsleiter:

Anlage 5
(zu § 21 Abs. 2),

Prüfungsniederschrift

Fachprüfung für die Inspektorgruppe des mittleren vermessungstechnischen Dienstes in der Landeskulturverwaltung

Anwesend:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als Prüfer,
- 3. als Prüfer,
- 4. als Prüfer,
- 5. als Prüfer (Vertreter der Gewerkschaft)
- 6. als Prüfling.

Der Vermessungsinspektor-Anwärter wurde heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Landeskulturverwaltung vom mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat er am abgelegt.

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen:

I. Verwaltungsprüfung

II. Praktische Prüfung

- a) Eintägige Probevermessung
- b) Probearbeit

Prüfungsfach

III. Schriftliche Prüfung

IV. Mündliche Prüfung

- 1. Einrichtung und Aufgaben der Landeskulturbehörden
- 2. Landesvermessung, Durchf. der techn. Aufgaben der Landesk. Beh.
- 3. Kataster und Grundbuch
- 4. Gesetzes- und Verwaltungskunde
- 5. Allgemeine Geschäftsführung

B. Gesamturteil:

..... bestanden.

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er vor Wiederholung der Prüfung einen von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten zu bestimmenden zusätzlichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

Wiesbaden, den 19 ..

Der Prüfungsausschuß
für die Inspektorgruppe des mittleren
vermessungstechnischen Dienstes

Anlage 6
(zu § 21 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Herr
geboren am in
hat am die Prüfung zum

Vermessungsinspektor

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorguppe) in der Landeskulturverwaltung vom

bestanden.

Wiesbaden, den 19 ..

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Hessische Minister des Innern

289

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt.

Ich habe der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/M., Münchener Straße 48, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen

am 28. Mai und vom 31. Mai bis 4. Juni 1955

eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 25. 2. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— II f — 21 f 04. — 816/55

290

Begleitung von Schwertransporten sowie Geld- und sonstigen Werttransporten durch die staatliche Polizei;

hier: Vereinnahmung der Vergütungssätze.

Zur Vereinfachung der Verfahrensweise bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

1. Vom 1. April 1955 an sind die nach Ziffer 4 des Runderrlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. März 1953 (StAnz. S. 280) in Verbindung mit meinem Runderrlaß vom 16. Juli 1953 (StAnz. S. 706) zu erhebenden Vergütungssätze nicht mehr durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei bei 03 20—1, sondern durch den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten bei 03 12—1 zu vereinnahmen, wenn Schwertransporte sowie Geld- und sonstige Werttransporte durch die Beamten der Landespolizei begleitet werden. Ziffer 3 Satz 2 meines Runderrlasses vom 16. Juli 1953 ist dadurch gegenstandslos geworden.
2. Werden die näher bezeichneten Transporte ausnahmsweise von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei begleitet, so sind die zu erhebenden Vergütungssätze durch die Wirtschaftsverwaltungen der Bereitschaftspolizei bei 03 25—1 zu vereinnahmen.

Zusatz für das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei:

Auf Bericht vom 14. Dezember 1954 — I Az.: 16 e 02—05 —

Wiesbaden, 9. 2. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IIIa (1), Az.: 15 h 02—03

291

Aufnahme eines Schriftsteller-, Theater-, Künstler-, Artisten- oder Ordensnamens in den Personalausweis.

Nach Abschnitt XVI Ziffer 3 meines Erlasses vom 20. 9. 1951 (StAnz. S. 632) ist es zulässig, auf Antrag auch einen etwa geführten Schriftsteller-, Theater-, Künstler-, Artisten- oder Ordensnamen in den Personalausweis aufzunehmen und ihn in Klammern hinter dem amtlichen Namen einzutragen. Ist er zu umfangreich, so daß für den amtlichen Namen nicht genügend Platz bleibt, so soll seine Eintragung unterbleiben.

Diese Regelung hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, da der geringe Raum in den Ausweisvordrucken die Eintragung eines Pseudonyms nur selten zuläßt. Die in Betracht kommenden Ausweisbewerber bestehen jedoch auch in solchen Fällen auf der Eintragung, weil sie meist nur unter ihrem Pseudonym bekannt sind und ein berechtigtes Interesse daran haben, sich z. B. bei dem Abschluß von Engagements oder der Empfangnahme von Geld- und sonstigen Sendungen, die unter ihrem Pseudonym an sie gerichtet sind, zu legitimieren. Für das Paßwesen gilt die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 AVV, wonach ein Pseudonym des Paßbewerbers in der Personenbeschreibung einzutragen ist.

Für den Nachweis des Schriftsteller-, Theater-, Künstler- oder Artistennamens, der ohnehin nur neben dem Familiennamen aufgenommen werden kann, genügt die einfache Erklärung des Paßbewerbers, wenn die zusätzliche Aufnahme dieses Namens nicht unredlichen Zwecken dienen soll (vgl. Schaffarczyk, Neues deutsches Paßrecht, Anm. zu § 3 AVV).

Die Aufnahme eines Pseudonyms in den Personalausweis wird daher in der Regel nicht verweigert werden können. Es erscheint aber unzweckmäßig, ihn — auch bei vorhandenem Raum — hinter dem Familiennamen einzutragen, da dies leicht zu Mißbrauch führen kann. Ich bitte deshalb, derartige Namen künftig in der Spalte „Unveränderliche Kennzeichen“ unter einem Vermerk, der die Art des Pseudonyms zutreffend kennzeichnet (z. B. „K ü n s t l e r n a m e :“), einzutragen.

Meinen eingangs genannten Erlaß ändere ich insoweit ab.

Wiesbaden, 18. 2. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 10 —

292

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Steinau und Stöckels im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 5. Februar 1955 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. März 1955

a) folgende Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplätze	Gemeinde
Obergötzenhof	Steinau
Götzenhof	Stöckels

b) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

Wohnplätze	Gemeinde
Götzenhof	Steinau
Obergötzenhof	Stöckels
Untergötzenhof	Stöckels.

Wiesbaden, 28. 2. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/55

293

Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen in Stuttgart die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen als normgerecht anerkannt und neu zugelassen:

Von der Firma Luitpold Schott KG., Speyer (Rhein):

B-Saugkupplung DIN 14322

Prüfungsnummer: 24 S-B-3159/55

Prüfzeichen: ZP 3159.

A-Saugkupplung DIN 14323

Prüfungsnummer: 24 S-A-3160/55

Prüfzeichen: ZP 3160

A-Festkupplung mit Gummidichtring
DIN 14309

Prüfungsnummer: 24 Fg-A-3161/55

Prüfzeichen: ZP 3161

A-Blindkupplung mit Deckel DIN 14313

Prüfungsnummer: 24 Bl-A-3162/55

Prüfzeichen: ZP 3162

A/B-Übergangsstück DIN 14343

Prüfungsnummer: 25 Ü-A/B-3163/55

Prüfzeichen: ZP 3163

Von der Firma Aug. Hoenig, Köln-Nippes:

B-Saugkupplung DIN 14322

Prüfungsnummer 24 S-B-3167/55

Prüfzeichen: ZP 3167

C-Saugkupplung DIN 14321,

Prüfungsnummer: 24 S-C-3166/55

Prüfzeichen: ZP 3166

B-Blindkupplung mit Deckel DIN 14312

Prüfungsnummer: 24 Bl-B-3165/55

Prüfzeichen: ZP 3165

C-Blindkupplung mit Deckel DIN 14311
 Prüfungsnummer: 24 Bl-C-3164/55
 Prüfzeichen: ZP 3164

Von der Firma J. Schmitz & Co., Frankfurt/M.-Höchst:

C-Festkupplung mit met. Dichtfläche
 DIN 14317

Prüfungsnummer: 24 Fm-C-3168/55

Prüfzeichen: ZP 3168

B-Festkupplung mit met. Dichtfläche
 DIN 14318

Prüfungsnummer: 24 Fm-B-3169/55

Prüfzeichen: ZP 3169

A-Festkupplung mit met. Dichtfläche
 DIN 14319

Prüfungsnummer: 24 Fm-A-3170/55

Prüfzeichen: ZP 3170

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 28. 2. 1955

Der Hessische Minister des Innern IVd (Brandschutz)
 Az. 65e/06—01

294

An die

Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 1045, § 29

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 2. 1954 Va — 61f28/07 (1) — Tgb.Nr. 782/54 (Staatsanzeiger f. d. Land Hessen S. 306).

Mit Erlaß vom 26. 2. 1954 habe ich bekanntgegeben, daß die 4. Ausgabe 1943 xxx, Fassung Juli 1952, an die Stelle der seitherigen Ausgaben dieses Normblattes getreten ist. In § 29 — Zulässige Spannungen — der Ausgabe 1943 xxx, Fassung Juli 1952, wird bestimmt, daß kreuzweise bewehrte Platten unter Wohnräumen und den zugehörigen Nebenräumen, wie Fluren und Dachräumen, mit höheren zulässigen Beton- und Stahlspannungen bemessen werden dürfen, als in Tafel V hierfür angegeben sind. Zur Vereinfachung der Rechnung ist statt dessen bei der Bemessung mit den 0,9-fachen rechnerischen Biegemomenten und mit den zulässigen Spannungen nach Tafel V zu rechnen.

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton wird bestimmt, daß dies jedoch nur bis zu einer Seitenbreite $l_x : l_y = 2 : 3$ gilt. Ein solcher Zusatz ist auch bereits beim Abdruck des Normblattes DIN 1045 im Beton-Kalender 1953 S. 541, aufgenommen.

Ich bitte, die Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 11. 2. 1955

Der Hessische Minister des Innern
 Va — 64 a 28/17 — 2/55

295

Allgemeine Zulassung von Betonzusatzmitteln

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Okt. 1951, Az.: VB/3-61 e 12/11 — Tgb. Nr. 461/51 (St.Anz. S. 684).

Mit Erlaß vom 11. 10. 1951 habe ich meine Absicht bekanntgegeben, die Verwendung von Zusatzmitteln für Beton durch allgemeine Zulassung zu regeln. Mein Erlaß vom 11. 10. 1951 ist abschriftlich nochmals beigefügt.

Den Zeitpunkt, von dem ab die nachgenannten Betonzusatzmittel nur noch verwandt werden dürfen, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Zulassung nachgewiesen wird, setze ich auf den 1. April 1955 fest.

1. Betonverflüssiger (BV),
2. luftporenbildende Betonverflüssiger (LPV),
3. luftporenbildende Betonzusatzmittel (LP),
4. Betondichtungsmittel (DM).

In der Anlage 2 gebe ich Bestimmungen für die Zulassung von Betonzusatzmitteln sowie Richtlinien für die Prüfung dieser Betonzusatzmittel bekannt.

Die im Zulassungsverfahren anerkannten Prüfanstalten habe ich mit Erlaß vom 16. 7. 1953, Az.: Va-61 e 08 (6) — Tgb.Nr. 419/53, bekanntgegeben (St.Anz. S. 734). Prüfzeugnisse der Prüfanstalten, die in dem Verzeichnis zum vorgenannten Erlaß unter Ziffer 1. Allgemeine Prüfungen Nr. 1.01 bis 1.10 aufgeführt sind, werden auch für die Prüfungen von Betonzusatzmitteln anerkannt.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 11. 2. 1955

Der Hessische Minister des Innern
 Va — 64 a 16/05 — 3/55

*

Anlage 1

Abschrift

An die

Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Allgemeine Zulassung von Betonzusatzmitteln.
 Bezug: ohne.

Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton hat den Geschäftsführenden Ausschuß des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten gebeten, die Verwendung von Zusatzmitteln für Beton durch allgemeine Zulassung zu regeln, um die Gefahr der unzumutbaren Herstellung und Verwendung zu beseitigen.

Auf der 2. Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses am 29. 8. 1951 in Fulda sind die für die Bauaufsicht zuständigen Ländervertreter übereingekommen, der Anregung des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton stattzugeben.

Ich weise daher schon jetzt darauf hin, daß von einem von mir noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab, Zusatzmittel für Beton nur dann verwandt werden dürfen, wenn eine allgemeine Zulassung für das zur Verwendung vorgesehene Zusatzmittel von mir erteilt wurde.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Anträge auf allgemeine Zulassung eines Betonzusatzmittels sind entsprechend der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. 2. 1951 durch die Verbraucher bei den Zulassungsstellen der einzelnen Länder einzureichen.

Wiesbaden, 11. 10. 1951

Der Hessische Minister des Innern
 VB/3 — 61 e 12/11 — Tgb.Nr. 461/51

*

Anlage 2

Prüfrichtlinien für die Zulassung von Betonzusatzmitteln

1. Allgemeines

Für die am Mischer zuzugebenden Betonzusatzmittel wurden aufgestellt:

1. Richtlinien für die Prüfung von Betonverflüssigern,
2. Richtlinien für die Prüfung von luftporenbildenden Betonverflüssigern und luftporenbildenden Betonzusatzmitteln,
3. Richtlinien für die Prüfung von Betondichtungsmitteln.

Die vier Zusatzmittelarten haben gemeinsam, daß sie, in geringer Menge dem Beton zugesetzt, eine oder mehrere seiner Eigenschaften verbessern, jedoch auch zu einer Minderung anderer führen können. Diese Minderung der Eigenschaften ist bei der Beurteilung der Ergebnisse der Zulassungsprüfung nur in bestimmten, im Vergleich mit dem Beton ohne Zusatzmittel festgelegten Grenzen zugänglich.

Die Aufstellung von Richtlinien für die Prüfung von Erhärtungsbeschleunigern und von Frostschutzmitteln wurde nicht als nötig erachtet, weil diese Zusatzmittel im eigentlichen Betonbau aus verschiedenen Gründen ohne größere Bedeutung sind. Auch Dichtungsmittel, die ausschließlich für Putze oder Mörtel verwendet werden, bedürfen keiner Zulassung.

Bei der Zulassungsprüfung nach den Richtlinien kann naturgemäß nur durch einige Prüfungen mit bestimmten Betonmischungen festgestellt werden, ob mit dem Zusatzmittel die angegebene kennzeichnende Wirkung grundsätzlich zu erwarten ist und inwieweit andere Betoneigenschaften ungünstig beeinflusst werden. Der Käufer eines hiernach zu-

gelassenen Mittels kann dann voraussetzen, daß im allgemeinen die angegebene Wirkung entsteht, und erkennen, welche Besonderheiten mit der Anwendung verbunden sind.

2. Richtlinien

Die Richtlinien gliedern sich in die Abschnitte: Begriffsbestimmung (allgemeine Angaben über die Wirkung), Anforderungen (Mindesteigenschaften, die bei der festgelegten Prüfung mit Zement und Beton erreicht werden müssen), Prüfung für die Zulassung (Versuchsstoffe, Gang der Untersuchung) und Überwachung (Probenahme und Überwachungsuntersuchung). Die Prüfungen werden mit Zement und Beton in einer hierfür anerkannten Prüfanstalt mit einer amtlich entnommenen Probe durchgeführt; sie sind auf die notwendigsten Feststellungen beschränkt.

2.1 Allgemein geltende Bedingungen

Vom Hersteller ist die von ihm empfohlene durchschnittlich erforderliche oder auch größere Zusatzmenge mitzuteilen. Die Zusatzmenge darf nur in g oder cm^3 je kg Zement angegeben werden, weil die Zusatzmenge, deren Einfluß vor allem auf die Zementeigenschaften von Bedeutung ist, nicht eindeutig festliegt, wenn sie auf das Anmachwasser bezogen wird.

Da die Wirkung der Zusatzmittel auch vom Zement abhängt und für die Prüfung an verschiedenen Stellen möglichst gleiche Voraussetzungen bestehen müssen, wird für die mit Portlandzement und Hochofenzement vorzunehmenden Untersuchungen je ein Gemisch aus dreien dieser Zemente verwendet. Aus gleichem Grunde ist auch Zuschlag mit gleicher mineralogischer Beschaffenheit und Kornzusammensetzung vorgesehen (Rheinkiessand aus der Karlsruher Gegend). Die festgelegte Sieblinie des Zuschlaggemisches 0/30 mm ist durch Aufteilen des Zuschlags in 6 Korngruppen einheitlich zu gewährleisten. Das Gemisch entspricht der Sieblinie E der DIN 1045, jedoch beträgt der Anteil bis 0,2 mm anstatt 9 % nur 4 %. Dieser geringere Gehalt an Feinstsand 0/0,2 mm wurde vorgesehen, weil die in der Regel gewaschenen Zuschlagstoffe der Praxis selten einen höheren Gehalt aufweisen und von den Herstellern oft angegeben wird, daß mit den Zusatzmitteln der ungünstige Einfluß mangelnden Feinstsandgehaltes auf die Verarbeitbarkeit des Betons ausgeglichen werden kann. Hiervon abweichend ist für die Untersuchung der Dichtungsmittel das Zuschlaggemisch nach Sieblinie F der DIN 1045 zusammenzusetzen; es ist also feinkörniger als für die Untersuchung der anderen 3 Zusatzmittelarten. Aber auch hier ist der Feinstsandgehalt entsprechend auf 7 % gegenüber 17 % nach Sieblinie F herabgesetzt. Für die Prüfung der Dichtungsmittel wurde das feinkörnigere Gemisch nach Sieblinie F gewählt, weil mit besonders gut zusammengesetzten größeren Gemischen und üblichem Zementgehalt der Einfluß auch günstig wirkender Dichtungsmittel nicht mehr ausgeprägt hervortritt und weil die Verwendung von Dichtungsmitteln in erster Linie dann sinnvoll ist, wenn z. B. durch ungünstige Kornzusammensetzung bedingt, eine Verminderung des Wassereindringens nötig erscheint.

Wesentlich ist, daß zur Beurteilung der Wirkung eines Zusatzmittels immer eine Mischung ohne Zusatzmittel (Null-Mischung) mit etwa gleichem Verdichtungswiderstand vergleichsweise untersucht wird.

Prüfungen mit Zement. Die spezifische Wirkung auf den Zement wird durch Ermittlung der Erstarrungsverhältnisse, der Raumbeständigkeit und der Schwindung, mit der angegebenen größten Zusatzmenge nach DIN 1164 untersucht. Man prüft dadurch — allerdings nur durch die als Stichprobe zu wertenden Feststellungen —, inwieweit bei Anwendung der noch zugelassenen größten Zusatzmenge die Zementeigenschaften verändert werden.

Je nach Zusammensetzung des Zusatzmittels kann die Erstarrung verzögert (seltener beschleunigt) und die Schwindneigung erhöht werden. Die in DIN 1164 für das Erstarren geforderten Grenzen müssen eingehalten werden (Erstarrungsbeginn frühestens nach 1 h, Erstarrungsende spätestens nach 12 h). Aus baupraktischen Gründen verdienen jedoch jene Zusatzmittel im Normalfall den Vorzug, die keine wesentliche Verzögerung des Erstarrungsendes bedingen. Durch die bisher untersuchten Zusatzmittel wurde eine ungünstige Beeinflussung der Raumbeständigkeit (Treibneigung) beim Kaltwasserversuch nach DIN 1164 bis zu 3 Monaten nicht beobachtet. Wenn die übrigen Prüfbedingungen erfüllt werden, ist dann, auch auf längere Zeit gesehen, eine störende Wirkung nicht anzunehmen. Man muß dabei berücksichtigen,

daß die Zusatzmenge, auf den Zement bezogen, meist so gering ist, daß selbst dann wesentliche Veränderungen nicht zu erwarten sind, wenn das Zusatzmittel einen erheblichen Gehalt an Stoffen aufweisen würde, die in größerer Menge ungünstig wirken, wie z. B. Sulfate und Chloride.

Die für die Vergrößerung der Schwindung festgelegten Grenzen wurden je nach Zusatzmittelart so gewählt, daß nach den bisherigen Erfahrungen besonders ungünstige Ergebnisse ausgeschlossen werden. Wenn nach den Richtlinien die zulässige Erhöhung der nach DIN 1164 bestimmten Schwindung bei Prüfung von Betonverflüssigern sowie luftporenbildenden (Betonverflüssigern und Dichtungsmitteln) 50 %, bei luftporenbildenden Zusatzmitteln 20 % erreichen darf und somit für die ersteren verhältnismäßig groß erscheint, so ist zu berücksichtigen, daß ähnliche Unterschiede auch zwischen einzelnen Zementmarken vorkommen und daß sich die Schwindung unter praktischen Bedingungen im Beton nicht in gleichem Maße erhöht. Auch ist, wie andere Untersuchungen lehrten, mit einem nach diesem Prüfverfahren festgestellten größeren Schwinden nicht ohne weiteres auch eine entsprechend erhöhte Schwindrißneigung verbunden. Selbstverständlich sind Zusatzmittel erwünscht, die die Schwindung allgemein möglichst wenig fördern.

Prüfungen mit Beton. Der Wassergehalt des Betons wird so bemessen, daß ohne Zusatzmittel (Null-Mischung) ein Ausbreitmaß nach DIN 1048 von 42 cm, also ein Beton knapp weicher Beschaffenheit, erreicht wird, außerdem wird im Verformungsgerät nach Powers die Verformungsarbeit bestimmt. (Diese wird durch die Anzahl der Stöße gekennzeichnet, die zur Verformung des 30 cm hohen Kegelstumpfes zu einer zylindrischen Betonprobe nötig ist.) Der Wassergehalt der anschließend herzustellenden Mischung mit Zusatzmittel wird dann so bemessen, daß die Verformungsarbeit (Anzahl der Stöße) gleich ist wie beim Beton ohne Zusatzmittel. Denn es hat sich gezeigt, daß die Verbesserung der Verarbeitbarkeit durch ein Zusatzmittel mit dem Verformungsversuch besser zu erfassen ist als mit dem Ausbreitversuch (z. B. die Erhöhung der Geschmeidigkeit bzw. die Verminderung des Verdichtungswiderstands). Der Wassergehalt, der beim Beton mit einem wirkungsvollen Zusatzmittel gleiche Verformungsarbeit ergibt wie bei der Null-Mischung, ist dann kleiner als beim Beton mit Zusatzmittel. Der Beton wird in einem 50 l fassenden Zwangsmischer in bestimmter Weise gemischt. Eine Anleitung für das Mischen erschien erforderlich, weil hierdurch die Wirkung der Zusatzmittel beeinflusst werden kann.

2.2 Richtlinien

2.2.1. Betonverflüssiger. Mit Betonverflüssigern soll vor allem eine Verminderung des für eine bestimmte Verarbeitung erforderlichen Wassergehalts und damit eine Erhöhung der Festigkeit erzielt werden.

Richtlinien für die Prüfung von Betonverflüssigern

1. Begriffsbestimmung und Anforderungen

1.1 Begriffsbestimmung

Betonverflüssiger sind Zusatzmittel zum Beton, die die Verarbeitbarkeit des Betons verbessern, den Wasseranspruch vermindern und die Festigkeit erhöhen sollen. Größeres Schwinden ist möglich.

1.2 Anforderungen

1.2.1 Bei Prüfung mit Zement

Bei den Untersuchungen mit Zementen nach 2.22 müssen die Anforderungen der DIN 1164 hinsichtlich der Raumbeständigkeit und des Erstarrens erfüllt werden. Bei der Untersuchung mit Zementen nach 2.23 darf das Schwindmaß des Mörtels mit Zusatzmittel im Alter von 56 Tagen nicht mehr als rd. 50 % größer sein als das entsprechende Schwindmaß des Mörtels ohne Zusatzmittel.

1.2.2 Bei Prüfung mit Beton.

Bei den Untersuchungen nach 2.3 müssen die Betone folgende Anforderungen erfüllen:

Der Gesamtwassergehalt eines jeden Betons, bezogen auf das Gewicht der trockenen Stoffe, muß mit Zusatzmittel geringer sein als der des entsprechenden Betons ohne Zusatzmittel, und zwar im Mittel aus den 4 Betonen um mindestens 5 %. Außerdem muß auch die Verarbeitbarkeit der Betone durch das Zusatzmittel günstig beeinflusst werden.

Das Mittel der Druckfestigkeit aller Betone mit Zusatzmittel muß mindestens um 8 % höher sein als die der entsprechenden Betone ohne Zusatzmittel; die Festigkeitssteigerung darf jedoch bei keinem Beton kleiner als 5 % sein.

2. Prüfung für die Zulassung.

2.1 Versuchsstoffe

2.1.1 Zusatzmittel

Für die Prüfung ist eine amtlich entnommene Probe zu verwenden. Wenn möglich, ist die Probe aus dem Handel zu beschaffen. Hierzu sind der Prüfanstalt durch den Hersteller für einen Zeitraum von 8 Wochen mindestens 5 Stellen, wo Proben entnommen werden können, auf Anfrage zu nennen. Ist das Zusatzmittel noch nicht im Handel, so hat ein Beauftragter der Prüfanstalt die Probe aus dem Vorrat beim Hersteller zu entnehmen.

Der Hersteller hat der Prüfanstalt übereinstimmend mit seiner Baustellenanweisung anzugeben, welche Zusatzmenge, bezogen auf das Zementgewicht (bei pulverförmigen Zusatzmitteln in g Zusatzmittel je kg Zement, bei flüssigen Zusatzmitteln in cm³ Zusatzmittel je kg Zement) im allgemeinen als mittlere Zusatzmenge gelten kann und welche größte Zusatzmenge nicht überschritten werden soll, ferner wie bei der Zugabe vorzugehen ist.

2.1.2 Zemente

Da die Betonzusatzmittel auf verschiedene Zementmarken und Zementarten erfahrungsgemäß verschieden ansprechen, sind die Zusatzmittel unter Verwendung von folgenden Zementgemischen zu beurteilen:

Gemisch aus 3 Portlandzementen der Güteklasse 225.

Gemisch auf 3 Hochofenzementen der Güteklasse 225.

Für die Gemische dürfen keine Zemente verwendet werden, die schon entsprechend wirkende Zusatzmittel enthalten.

Die Zementgemische sind jeweils für die einzelnen Untersuchungen aus drei gleichen Gewichtsteilen zusammenzusetzen und trocken vorzumischen.

2.1.3 Zuschlagstoffe

Die Untersuchungen an Beton sind mit einem Rheinkies-sand möglichst gleichbleibender mineralogischer Zusammensetzung aus der Karlsruher Gegend durchzuführen. Er ist für die Versuche in sechs Korngruppen (0/0,2 mm, 0,2/1 mm, 1/3 mm, 3/7 mm, 7/15 mm und 15/30 mm) zu trennen und nach einer Sieblinie mit folgenden Anteilen zusammenzusetzen

bis 0,2	1	3	7	15	30 mm
4	24	43	60	82	100%.

2.1.4 Anmachwasser

Für die Untersuchungen mit Zementbrei und Zementmörtel nach DIN 1164 ist destilliertes Wasser zu verwenden. Die Betone werden mit Leitungswasser angemacht.

2.2 Untersuchungen an Zement, Zementbrei und Zementmörtel nach DIN 1164

2.2.1 Mahlfineinheit

Die Mahlfineinheit der Zementgemische ist entweder durch Sieben des Gemisches nach DIN 1164 § 22 oder durch Mittelbildung mit den nach DIN 1164 ermittelten Siebwerten der 3 Zemente zu bestimmen.

2.2.2 Raumbeständigkeit und Erstarren

Sowohl ohne Zusatz als auch mit der größten zulässigen Zusatzmenge sind mit beiden Zementgemischen (Portlandzementgemisch und Hochofenzementgemisch) die Raumbeständigkeit durch den Kaltwasserversuch gemäß DIN 1164 § 23a und c sowie der Erstarrungsbeginn und das Erstarrungsende gemäß DIN 1164 § 24b zu prüfen.

2.2.3 Schwinden

Sowohl ohne Zusatz als auch mit der größten zulässigen Zusatzmenge, jedoch nur mit dem Portlandzementgemisch, ist das Schwindmaß an Prismen 4 cm × 4 cm × 16 cm gemäß DIN 1164, § 26, im Alter von 28 und 56 Tagen festzustellen. Das Ausbreitmaß des Prüfmörtels wird auf 17 bis 19 cm (möglichst auf 18 cm) abgestimmt.

2.3 Untersuchungen an Beton

2.3.1 Betonherstellung

Sowohl ohne als auch mit der mittleren Zusatzmenge sind mit beiden Zementgemischen (Portlandzementgemisch und Hochofenzementgemisch) Betone mit 240 und 300 kg Zement je m³ Beton herzustellen (8 Betone).

Die lufttrockenen Zuschlagstoffe sind in einem Zwangsmischer mit einem Teil des Anmachwassers vorzumischen und rd. 5 Min. lang stehen zu lassen. Nach Zugabe des Zements, des Zusatzmittels und des restlichen Anmachwassers sind die Betone 2 Min. zu mischen. Die Umdrehungszahl der Mischwerkzeuge des Zwangsmischers System Eirich soll zwischen 40 und 60 Umdrehungen/Min. liegen.

Der Gesamtwassergehalt wird so bemessen, daß das Ausbreitmaß bei den Betonen ohne Zusatzmittel rd. 42 cm beträgt. Bei den Betonen mit Zusatzmittel ist der Gesamtwassergehalt so zu wählen, daß im Powersgerät höchstens die gleiche Verformungsarbeit notwendig ist wie bei den entsprechenden Betonen ohne Zusatzmittel.

Die Temperatur des Frischbetons soll zwischen 15 und 22° liegen.

Von jeder Mischung werden je 3 Würfel mit 20 cm Kantenlänge hergestellt; sie werden durch Stampfen mit einem Holzstampfer 12 cm × 12 cm mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg entsprechend DIN 1048, § 6 (Einbringen in 2 Schichten, Abstampfen durch je 24 Stöße) verdichtet.

2.3.2 Untersuchungen an Frischbeton

Am Frischbeton werden unmittelbar nach dem Mischen festgestellt:

Ausbreitmaß nach DIN 1048 (Mittel aus zwei Feststellungen). Hierbei ist auch das Aussehen des Ausbreitkuchens, Art und Grad von Absonderungen usw. festzuhalten.

Verformungsarbeit (Hubzahl) mit dem Powersgerät (Mittel aus 2 Feststellungen).

Wassergehalt.

Rohwichte der Würfel mit 20 cm Kantenlänge.

Temperatur.

2.3.3 Untersuchungen am Festbeton

Die Würfel werden nach DIN 1048, § 7, 1, gelagert. Im Alter von 28 Tagen sind die Rohwichte und die Druckfestigkeit der Würfel gemäß DIN 1048, § 8, festzustellen.

3. Überwachung

3.1 Zusammensetzung des Zusatzmittels und Belegprobe

Die Zulassung gilt nur unter der Voraussetzung, daß das zu liefernde Zusatzmittel mit dem geprüften übereinstimmt. Zur etwa erforderlichen Nachprüfung hat die Prüfanstalt, bei der die Zulassungsprüfung durchgeführt wurde, eine Probe des geprüften Zusatzmittels (rd. 2 kg) als Belegprobe aufzubewahren. Jede Änderung ist zeitig anzuzeigen und bedingt eine neue Zulassung.

3.2 Überwachungsuntersuchung

In jedem 2. Jahr ist das Zusatzmittel durch die Prüfanstalt in einer verkürzten Prüfung zu untersuchen.

Für die Probenahme des Zusatzmittels gilt 2.11, für die Versuchsstoffe 2.12 bis 2.14.

An Überwachungsuntersuchungen sind durchzuführen:

Untersuchungen an Zement und Zementbrei nach DIN 1164 aus dem Portlandzementgemisch gemäß Abschn. 2.21 und 2.22.

Untersuchungen an Beton mit 240 kg Portlandzementgemisch je m³ Beton gemäß 2.3.

2.2.2 Luftporenbildende Betonverflüssiger und luftporenbildende Zusatzmittel. Neben den in Deutschland angebotenen und in den Vereinigten Staaten seit etwa 15 Jahren zur Verbesserung der Frost- und Tausalzbeständigkeit sowie der Verarbeitbarkeit verwendeten luftporenbildenden Zusatzmitteln finden sich bei uns die luftporenbildenden Betonverflüssiger. Mit diesen soll neben der Porenbildung, die Voraussetzung für die Erhöhung der Frostbeständigkeit ist, noch eine größere Wassereinsparung zusätzlich erreicht werden, um die durch eine Lufteintragung an sich entstehende Festigkeitseinbuße auszugleichen. Während von den LP-Verflüssigern in der Regel eine geringere porenbildende Wirkung zu erwarten ist, wird diese durch die LP-Zusatzmittel im allgemeinen stärker gefördert. Die LP-Zusatzmittel werden daher vor allem dort verwendet, wo die Erhöhung der Frostbeständigkeit im Vordergrund steht. Die Prüfungen der luftporenbildenden Betonverflüssiger und der luftporenbildenden Zusatzmittel sind mit Zement die gleichen wie für die Betonverflüssiger; sie erstrecken sich mit Beton auf die Ermittlung des Luft- und Wassergehalts im Frischbeton sowie auf die Druckfestigkeit und das Verhalten bei Frostversuch.

Im folgenden wird der Wortlaut der zugehörigen Richtlinien ohne die Abschnitte wiedergegeben, die gleichlautend mit denen für Betonverflüssiger sind.

Richtlinien für die Prüfung von luftporenbildenden Betonverflüssigern und luftporenbildenden Betonzusatzmitteln

1. Begriffsbestimmung und Anforderungen

1.1 Begriffsbestimmung

1.1.1 Luftporenbildende Betonverflüssiger

Luftporenbildende Betonverflüssiger sind Zusatzmittel zum Beton, die die Verarbeitbarkeit des Betons verbessern, den

Wasseranspruch vermindern und den Luftgehalt sowie die Frostbeständigkeit erhöhen sollen, ohne die Festigkeit zu verringern. Größeres Schwinden ist möglich.

1.12 Luftporenbildende Betonzusatzmittel

Luftporenbildende Betonzusatzmittel sind Zusatzmittel zum Beton, die die Verarbeitbarkeit des Betons verbessern und den Luftgehalt sowie die Frostbeständigkeit erhöhen sollen. Hierbei kann eine geringe Minderung der Festigkeit gegenüber dem Beton ohne Zusatzmittel auftreten. Eine geringe Erhöhung des Schwindens ist möglich.

1.2 Anforderungen

1.21 Bei Prüfung mit Zement

Bei den Untersuchungen mit Zementen nach 2.22 müssen die Anforderungen der DIN 1164 hinsichtlich der Raumbeständigkeit und des Erstarrens erfüllt werden.

Bei der Untersuchung mit Zementen nach 2.23 darf das Schwindmaß des Mörtels mit luftporenbildenden Betonverflüssigern im Alter von 56 Tagen nicht mehr als rd. 50 %, mit luftporenbildenden Zusatzmitteln nicht mehr als rd. 20 % größer sein als das entsprechende Schwindmaß des Mörtels ohne Zusatzmittel.

1.22 Bei Prüfung mit Beton

Bei den Untersuchungen nach 2.3 müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

Mit einer Zusatzmenge, die höchstens der vom Lieferer angegebenen, größten zulässigen Zusatzmenge entspricht, muß im Beton mit dem luftporenbildenden Betonverflüssiger ein Luftgehalt von mindestens 3 % und im Beton mit dem luftporenbildenden Zusatzmittel von mindestens 4 % erreicht werden.

Der Gesamtwassergehalt eines jeden Betons, bezogen auf das Gewicht der trockenen Stoffe, muß mit luftporenbildenden Betonverflüssigern geringer sein als der des entsprechenden Betons ohne Zusatzmittel, und zwar im Mittel aus den 4 Betonen um mindestens 5 %. Außerdem muß die Verarbeitbarkeit sowohl durch die luftporenbildenden Betonverflüssiger als auch durch die luftporenbildenden Zusatzmittel günstig beeinflusst werden.

Die Druckfestigkeit aller Betone mit luftporenbildenden Betonverflüssigern muß mindestens gleich der Druckfestigkeit der entsprechenden Betone ohne Zusatzmittel sein.

Das Mittel der Druckfestigkeit aller Betone mit luftporenbildenden Zusatzmitteln darf höchstens um 10 % geringer sein als die der entsprechenden Betone ohne Zusatzmittel. Die Verringerung der Druckfestigkeit darf jedoch bei keinem Beton 15 % überschreiten.

Beim Frostversuch darf der Abfall der Biegezugfestigkeit beim Beton mit den Zusatzmitteln nach 100 Frostwechseln, bezogen auf die Biegezugfestigkeit des gleichen Betons nach 28 Tagen, nicht mehr als 20 %, der Abfall der entsprechenden Druckfestigkeit nicht mehr als 10 % betragen. Außerdem muß der Abfall der Biegezug- und der Druckfestigkeit jeweils wesentlich kleiner sein als der Abfall bei dem zum Vergleich geprüften Beton ohne Zusatzmittel. Auch müssen die sichtbaren Veränderungen, wie Risse und Absprengungen, bei den Prismen mit Zusatzmittel wesentlich geringer sein als bei den Prismen ohne Zusatzmittel.

Wird zur Beurteilung des Verhaltens bei Frosteinwirkung der dynamische E-Modul nach 2.332 ermittelt, so darf der Rückgang des dynamischen E-Moduls des Betons mit Zusatzmittel, bezogen auf den dynamischen E-Modul vor der Frosteinwirkung (Alter 28 Tage) höchstens 20 % betragen. Der Rückgang muß außerdem wesentlich kleiner sein als der Rückgang bei dem zum Vergleich geprüften Beton ohne Zusatzmittel.

2. Prüfung* für die Zulassung

2.1 Versuchsstoffe

2.11 Zusatzmittel

Für die Prüfung ist eine amtlich entnommene Probe zu verwenden. Wenn möglich, ist die Probe aus dem Handel zu beschaffen. Hierzu sind der Prüfanstalt durch den Hersteller für einen Zeitraum von 8 Wochen mindestens 5 Stellen, wo Proben entnommen werden können, auf Anfrage zu nennen. Ist das Zusatzmittel noch nicht im Handel, so hat ein Beauftragter der Prüfanstalt die Probe aus dem Vorrat beim Hersteller zu entnehmen.

Der Hersteller hat der Prüfanstalt übereinstimmend mit seiner Baustellenanweisung anzugeben, welche größte Zusatzmenge, bezogen auf das Zementgewicht (bei pulverförmigen Zusatzmitteln in g Zusatzmittel je kg Zement, bei flüs-

sigen Zusatzmitteln in cm³ Zusatzmittel je kg Zement) nicht überschritten werden soll und wie bei der Zugabe vorzugehen ist.

2.12 Zemente

..... (wie für Betonverflüssiger 2.12)

2.13 Zuschlagstoffe

..... (wie für Betonverflüssiger 2.13)

2.14 Anmachwasser

..... (wie für Betonverflüssiger 2.14)

2.2 Untersuchungen an Zement, Zementbrei und Zementmörtel nach DIN 1164

2.21 Mahlfineinheit

..... (wie für Betonverflüssiger 2.21)

2.22 Raumbeständigkeit und Erstarren

..... (wie für Betonverflüssiger 2.22)

2.23 Schwinden

..... (wie für Betonverflüssiger 2.23)

2.3 Untersuchung an Beton

2.31 Betonherstellung

Mit beiden Zementgemischen (Portlandzementgemisch und Hochofenzementgemisch) sind Betone mit 240 und 300 kg Zement je m³ Beton ohne und mit Zusatzmittel herzustellen (8 Betone). Die Zusatzmenge ist jeweils so zu wählen, daß bei den Betonen mit luftporenbildenden Betonverflüssigern ein Luftgehalt (nach Abzug des Luftgehalts im Zuschlagstoff) von rd. 3 %, mit luftporenbildenden Zusatzmitteln von rd. 4 % entsteht. Dabei darf die vom Lieferer angegebene größte Zusatzmenge nicht überschritten werden. Der Beton ohne Zusatzmittel (Null-Mischung) darf nach Abzug des Luftgehalts des Zuschlagstoffs einen Luftgehalt von höchstens 1,5 % besitzen.

Die lufttrockenen Zuschlagstoffe sind in einem Zwangsmischer mit einem Teil des Anmachwassers vorzumischen und rd. 5 Minuten lang stehenzulassen. Nach Zugabe des Zements, des Zusatzmittels und des restlichen Anmachwassers sind die Betone 2 Minuten zu mischen. Die Umdrehungszahl der Mischwerkzeuge des Zwangsmischers System Eirich soll zwischen 40 und 60 Umdrehungen/Min. liegen. Der Gesamtwassergehalt wird so bemessen, daß das Ausbreitmaß bei den Betonen ohne Zusatzmittel rd. 42 cm beträgt. Bei den Betonen mit Zusatzmittel ist der Gesamtwassergehalt so zu wählen, daß im Powersgerät höchstens die gleiche Verformungsarbeit notwendig ist wie bei den entsprechenden Betonen ohne Zusatzmittel.

Die Temperatur des Frischbetons soll zwischen 15 und 22° liegen.

Von jeder Mischung werden je 3 Würfel mit 20 cm Kantenlänge hergestellt; sie werden durch Stampfen mit einem Holzstampfer 12 cm × 12 cm mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg entsprechend DIN 1048, § 6 (Einbringen in 2 Schichten, Abstampfen durch je 24 Stöße) verdichtet.

Aus den Betonen mit 240 kg Portlandzement je m³ Beton werden ohne und mit Zusatzmittel außerdem je 3 Prismen 10 cm × 10 cm × rd. 55 cm liegend hergestellt (Einbringen in 2 Schichten, Abstampfen durch je 32 Stöße mit einem Holzstampfer 8 cm × 8 cm; Gewicht 1 bis 2 kg).

2.32 Untersuchungen am Frischbeton

Am Frischbeton werden unmittelbar nach dem Mischen festgestellt:

Ausbreitmaß nach DIN 1048 (Mittel aus zwei Feststellungen). Hierbei ist auch das Aussehen des Ausbreitkuchens, Art und Grad von Absonderungen usw. festzuhalten.

Verformungsarbeit (Hubzahl) mit dem Powersgerät (Mittel aus zwei Feststellungen).

Wassergehalt.

Rohwichte der Würfel mit 20 cm Kantenlänge.

Luftgehalt des Betons mit einem dazu geeigneten Luftgehaltsmesser. Bei der Bestimmung des Luftgehalts durch Aufbringen eines Überdrucks ist dafür zu sorgen, daß die Frischbetonrohweite im Luftgehaltsmesser mit der des Betons der Würfel und Balken übereinstimmt (nötigenfalls Abdichtung der Formen zur Vermeidung von Wasserverlust).

Temperatur.*

2.33 Untersuchungen am Festbeton

2.331 Prüfung der Würfel auf Rohwichte und Druckfestigkeit

..... (wie für Betonverflüssiger 2.33)

2.332 Prüfung der Prismen auf Frostbeständigkeit

Die Prismen lagern bis zum Altern von 28 Tagen in Wasser von 18 bis 20° und werden anschließend bis zu 100 Wechseln zwischen Gefrieren und Auftauen ausgesetzt, sofern nicht vorher schon eine starke Schädigung festgestellt wird. Zum Gefrieren werden die Prismen in einen Frostraum von anfänglich etwa + 5° Lufttemperatur eingebracht. Anschließend soll die Lufttemperatur im Frostraum rasch auf -10° absinken. Der Temperaturabfall im Frostraum wird dann weiterhin so geregelt, daß in der Mitte des Prismenquerschnitts nach 2 bis 2½ Stunden die Temperatur von -10° erreicht wird. Die Prismen lagern insgesamt mindestens 3 Stunden im Frostraum und werden dann in Wasser von etwa 15 bis 20° während mindestens 1 Stunde aufgetaut (1 Frostwechsel). Im allgemeinen sollen täglich mindestens 2 Frostwechsel vorgenommen werden.

Prüfung auf Biegezug- und Druckfestigkeit

Die Prismen werden im Alter von 28 Tagen sowie nach Ablauf von 100 Frostwechseln nach vorausgegangener 1- bis 2tägiger Wasserlagerung auf Biegezugfestigkeit und Druckfestigkeit geprüft. Die Prüfung auf Biegezugfestigkeit erfolgt bei einer Stützweite von 30 cm, ein Auflager nahe einem Prismenende, durch eine mittige Einzellast. Die Druckfestigkeit wird anschließend an dem kürzeren Bruchstück zwischen 10 cm breiten Stahlplatten ermittelt (Belastungsgeschwindigkeit siehe DIN 1048). Jedes Prisma wird auf diese Weise zweimal, jeweils zu verschiedener Zeit, geprüft.

Ermittlung des dynamischen Elastizitätsmoduls

Der dynamische Elastizitätsmodul wird am 3. Prisma nach 28tägiger Wasserlagerung, ferner nach 50 und 100 Frostwechseln und anschließender 1- bis 2tägiger Lagerung im Wasser von 18 bis 20° ermittelt (Prismen auf 2 Auflagern).

3. Überwachung

3.1 Zusammensetzung des Zusatzmittels und Belegprobe

..... (wie für Betonverflüssiger 3.1)

3.2 Überwachungsuntersuchung

In jedem 2. Jahr ist das Zusatzmittel durch die Prüfanstalt in einer verkürzten Prüfung zu untersuchen.

Für die Probenahme des Zusatzmittels gilt 2.11, für die Versuchsstoffe 2.12 bis 2.14.

An Überwachungsuntersuchungen sind durchzuführen:

Untersuchungen an Zement und Zementbrei nach DIN 1164 aus dem Portlandzementgemisch gemäß Abschn. 2.21 und 2.22.

Untersuchungen an Beton mit 240 kg Portlandzementgemisch je m³ Beton gemäß 2.31 bis 2.331.

Demnach muß mit einer Zusatzmenge, die höchstens der größten zulässigen Zusatzmenge entspricht, im Beton mit dem luftporenbildenden Betonverflüssiger ein Luftgehalt von mindestens 3 % und im Beton mit dem luftporenbildenden Zusatzmittel von mindestens 4 % erreicht werden. Mit diesem, vorwiegend durch das Zusatzmittel erzeugten Luftgehalt wird nach den bisherigen Erfahrungen bereits eine wesentliche Verbesserung der Frostbeständigkeit erhalten. (Die Mischungen ohne Zusatzmittel weisen im allgemeinen einen Luftgehalt von rd. 1,8 bis 2,5 % auf, zu dem das Gestein des Zuschlagstoffs bis etwa 1 % beitragen kann). Der Luftgehalt ist mit einem geeigneten Verfahren zu bestimmen. Dazu wird vorwiegend der nach amerikanischem Vorbild auch in Deutschland gebaute, sich durch Einfachheit der Handhabung auszeichnende Druckmesser benutzt. Bei diesem Gerät wird auf die Betonprobe ein bestimmter Überdruck ausgeübt; der direkt ablesbare Luftgehalt ergibt sich entsprechend dem Boyle-Mariotteschen Gesetz aus dem Druckabfall. Das Gerät und die Eichung des Geräts sind in der Norm C 231—52 T der Amer. Soc. for Testing Materials ausführlich beschrieben. Die ebenfalls zur Bestimmung des Luftgehalts anwendbaren beiden anderen Verfahren, d. s. die Berechnung des Raumes der Stoffe mit Hilfe ihrer spezifischen Gewichte und das Verdrängungsverfahren, erfordern im allgemeinen größere Sorgfalt oder mehr Aufwand. Die Prismen zur Untersuchung auf Frostbeständigkeit werden nur aus dem Beton mit 240 kg Portlandzement je m³ hergestellt. Nach den Richtlinien von 1952 betrug der Zementgehalt 300 kg/m³. Mit diesem Zementgehalt erreichte auch die Mischung ohne LP-Zusatzmittel schon hohen Widerstand gegen die Frost-Tauwechsel, so daß mindestens 150 Frostwechsel, z. T. auch 200 Frostwechsel nötig wurden, um einen deutlichen Festigkeitsabfall gegenüber dem Beton mit dem LP-Zusatzmittel zu erhalten. Bei der Mischung mit 240 kg Zement stellt sich ein wesentlicher Unterschied in der Frostbeständigkeit früher ein, so daß schon nach 100 Frostwechseln, also mit weniger Aufwand, die Wirkung beurteilt

werden kann. Die Verwendung nur einer Mischung für den Nachweis gesteigerter Frostbeständigkeit erschien ausreichend, weil nach den bisherigen Erfahrungen, unabhängig von der Zusammensetzung der Mischung, im allgemeinen eine deutliche Verbesserung der Frostbeständigkeit eintritt, wenn der frische Beton mit dem in den Richtlinien angegebenen Luftgehalt von mindestens 3 bzw. 4% entsteht.

Während die bezüglich der Biegezug- und Druckfestigkeit gestellten Forderungen bei dem verlangten Luftgehalt manchmal nur knapp erfüllt wurden, ist die infolge Frosteinwirkung zulässige Minderung der Festigkeit oder des dynamischen E-Moduls bei den bisher geprüften LP-Zusatzmitteln nie überschritten worden, sofern der geforderte Mindestluftgehalt erreicht war. Äußere Veränderungen wurden dabei selten beobachtet, wogegen die Prismen aus der Null-Mischung neben starkem Festigkeitsrückgang meist sehr früh Risse und Abbröckelungen erkennen ließen. Wird der Beton durch Ermittlung des dynamischen Elastizitätsmoduls beurteilt, so werden an den Prismen Messungen wenigstens nach 50 und abschließend nach 100 Frostwechseln vorgenommen. Da diese Prüfung die Prismen nicht störend beansprucht, können mit wenig Arbeitsaufwand an gleichen Prismen beliebig oft Messungen durchgeführt werden, um den Verlauf der Schädigung festzustellen. Der dynamische E-Modul, der aus der ermittelten Eigenfrequenz des auf zwei Stützen aufgelagerten Prismas errechnet wird, sinkt bei den weniger widerstandsfähigen Prismen aus der Null-Mischung meist schon nach 20 bis 30 Frostwechseln deutlich ab, während sich bei den Prismen mit einem LP-Zusatzmittel nach Einwirkung der insgesamt vorgesehenen Frostwechsel in Übereinstimmung mit dem nach Augenschein feststellbaren guten Erhaltungszustand keine oder nur eine wesentlich geringere Abminderung des dynamischen E-Moduls einstellt. Der Rückgang des dynamischen E-Moduls und der Abfall der Biegezugfestigkeit führen zu etwa dem gleichen Bewertungsmaßstab. Die gewählte Prismengröße (10 cm × 10 cm × rd. 55 cm) läßt die Prüfung vom Beton bis rd. 30 mm Größtkorn zu. Noch größere Proben herzustellen — wie z. T. vorgeschlagen wurde — und daran den E-Modul unter Druckbelastung zu ermitteln, erschien nicht zweckmäßiger. Denn es ist zu beachten, daß dadurch der Aufwand bei den Frost-Tauwechseln und bei der Prüfung wesentlich zunimmt und daß mit der Druckbeanspruchung eine beginnende Schädigung naturgemäß und wie auch die bisherigen Feststellungen immer lehrten, nicht so deutlich erfaßt wird wie bei Biegung.

2.23 Betondichtungsmittel

Während in der Fassung der Richtlinien von 1952 auch eine Prüfung auf Wasserdurchlässigkeit vorgesehen war, findet jetzt nur noch eine Untersuchung auf Wasseraufsaugen statt. Denn Beton, der Druckwasser ausgesetzt wird, soll so zusammengesetzt werden, daß er an sich praktisch undurchlässig entsteht. Die Verwendung eines Dichtungsmittels hat daher in erster Linie dort Bedeutung, wo, wie bei sandreichen Mischungen mit mäßigem Zementgehalt, die kapillare Wasseraufnahme des Betons vermindert werden soll.

Richtlinien für die Prüfung von Betondichtungsmitteln

1. Begriffsbestimmung und Anforderungen

1.1 Begriffsbestimmung

Betondichtungsmittel sind Zusatzmittel zum Beton, die den Widerstand eines zweckmäßig zusammengesetzten Betons gegen Eindringen von Wasser durch poren dichtende oder wasserabweisende Wirkung erhöhen sollen. Hierbei kann eine Minderung der Festigkeit gegenüber dem Beton ohne Zusatzmittel auftreten. Größeres Schwinden ist möglich.

1.2 Anforderungen

1.21 Bei Prüfung mit Zement

..... (wie für Betonverflüssiger 1.21)

1.22 Bei Prüfung mit Beton

Bei den Untersuchungen nach 2.3 müssen die Betone folgende Anforderungen erfüllen:

Das Mittel der Druckfestigkeit aller Betone mit Zusatzmittel darf höchstens um 20 % kleiner sein als das der Betone ohne Zusatzmittel. Die Verringerung der Druckfestigkeit darf jedoch bei keinem Beton 30 % überschreiten.

Die Wasseraufnahme in Raum-% muß bei der Prüfung nach 2.332 bei den Betonen mit Zusatzmittel im Mittel mindestens um 20 % kleiner sein als beim entsprechenden Beton ohne Zusatzmittel. Bei keinem Beton darf die Verminderung der Wasseraufnahme kleiner sein als 15 %.

2. Prüfung für die Zulassung

2.1 Versuchsstoffe

2.11 Zusatzmittel

..... (wie für Betonverflüssiger 2.11)

2.12 Zemente

..... (wie für Betonverflüssiger 2.12)

2.13 Zuschlagstoffe

Die Untersuchungen an Beton sind mit einem Rheinkies-sand möglichst gleichbleibender mineralogischer Zusammen-setzung aus der Karlsruher Gegend durchzuführen. Er ist für die Versuche in sechs Korngruppen (0/0,2 mm, 0,2/1 mm, 1/3 mm, 3/7 mm, 7/15 mm und 15/30 mm) zu trennen und nach einer Sieblinie mit folgenden Anteilen zusammen-zusetzen:

bis 0,2	1	3	7	15	30 mm
7	56	70	80	92	100 %

2.14 Anmachwasser

..... (wie für Betonverflüssiger 2.14)

2.2 Untersuchungen an Zement, Zementbrei und Zement-mörtel nach DIN 1164

2.21 Mahlfeinheit

..... (wie für Betonverflüssiger 2.21)

2.22 Raumbeständigkeit und Erstarren

..... (wie für Betonverflüssiger 2.22)

2.23 Schwinden

..... (wie für Betonverflüssiger 2.23)

2.3 Untersuchungen an Beton

2.31 Betonherstellung

Sowohl ohne als auch mit der mittleren Zusatzmenge sind mit beiden Zementgemischen (Portlandzementgemisch und Hochofenzementgemisch) Betone mit 240 kg Zement je m³ Frischbeton herzustellen (4 Betone).

Die lufttrockenen Zuschlagstoffe sind in einem Zwangs-mischer mit einem Teil des Anmachwassers vorzumischen und rd. 5 Minuten lang stehen zu lassen. Nach Zugabe des Zements, des Zusatzmittels und des restlichen Anmachwas-sers sind die Betone 2 Minuten zu mischen. Die Umdrehungs-zahl der Mischwerkzeuge des Zwangsmischers, System Eirich, soll zwischen 40 und 60 Umdrehungen/Min. liegen.

Der Gesamtwassergehalt wird so bemessen, daß das Aus-breitmaß bei den Betonen ohne Zusatzmittel rd. 42 cm be-trägt. Bei den Betonen mit Zusatzmittel ist der Gesamtwas-sergehalt so zu wählen, daß im Powersgerät höchstens die gleiche Verformungsarbeit notwendig ist wie bei den ent-sprechenden Betonen ohne Zusatzmittel.

Die Temperatur des Frischbetons soll zwischen 15 und 22° liegen.

Von jeder Mischung werden je 3 Würfel mit 20 cm Kanten-länge hergestellt; sie werden durch Stampfen mit einem Holzstampfer 12 cm × 12 cm mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg verdichtet entsprechend DIN 1048, § 6 (Einbringen in 2 Schichten, Abstampfen durch je 24 Stöße).

Außerdem werden von allen Betonen je 3 Platten 20 cm × 20 cm × 12 cm in stehenden Formen hergestellt. Dabei wird der Beton durch Stampfen mit einem Holzstampfer 8 cm × 8 cm mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg entsprechend DIN 1048 (Einbringen in 2 Schichten, Abstampfen durch je 18 Stöße) verdichtet.

2.32 Untersuchungen am Frischbeton

..... (wie für Betonverflüssiger 2.32)

2.33 Untersuchungen am Festbeton

2.331 Prüfung auf Rohwichte und Druckfestigkeit

Die Würfel werden nach DIN 1048, § 7, 1 gelagert. Im Alter von 28 Tagen sind die Rohwichte und die Druckfestigkeit der Würfel gemäß DIN 1048, § 8 festzustellen.

2.332 Prüfung auf Wasseraufnahme

Die Wasseraufnahme wird an den Platten 20 cm × 20 cm × 12 cm festgestellt. Diese Platten lagern bis zum Alter von 7 Tagen unter feuchten Tüchern und anschließend 6 Wochen in Raumluft von 20° und 55 bis 65 % relativer Luftfeuchtig-keit (Klimaraum).

Nach Ermittlung der Rohwichte werden die lufttrockenen Platten bei rd. 20° in einen oben offenen Behälter 19,5 cm tief in destilliertes Wasser gestellt. Der Wasserspiegel wird durch Nachfüllen auf gleicher Höhe gehalten. Bei der Lage-rung in Wasser steht die bei der Herstellung der Platten oben gelegene Fläche 20 cm × 12 cm senkrecht.

Die Wasseraufnahme wird durch Wägung festgestellt, und zwar nach 1, 6 und 24 Stunden, ferner nach 3 und 7 Tagen

und weiterhin im Abstand von 7 Tagen, bis das Gewicht nicht mehr deutlich zunimmt. Die Wasseraufnahme in Raum-% wird mit der Rohwichte der lufttrockenen Platten errechnet. Am Schluß des Versuchs werden die Platten in der Mitte durchgebrochen und die Verteilung des Wassers im Bruch-querschnitt festgestellt.

3. Überwachung

3.1 Zusammensetzung des Zusatzmittels und Belegprobe

..... (wie Betonverflüssiger 3.1)

3.2 Überwachungsuntersuchung

..... (wie Betonverflüssiger 3.2)

3. Allgemeines zur Zulassung

Ein Zusatzmittel wird nach Bestehen der Prüfung nach der „Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten“ vom 8. 11. 1937 (RGBl. I S. 1177), den zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 31. 12. 1937 (RABl. 1938 S. I. 11) und nach der Verwaltungs-vereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 (Bopparder Vereinbarung) auf Grund der vorgelegten Unterlagen und Prüfungsnachweise unter den im Zulassungsbescheid aufgeführten Bestimmun-gen zugelassen.

In den „Besonderen Bestimmungen“ des Zulassungsbe-scheids finden sich Festlegungen über: Die Gleichmäßigkeit der Lieferungen, die Anforderungen hinsichtlich Raumbestän-digkeit und Erstarren, die größte zulässige Zusatzmenge, die Aufschrift auf der Verpackung (u. a. Hinweis auf amtliche Zulassung, Gebrauchsanweisung und größte zulässige Zusatz-menge), die durchzuführende Eignungsprüfung vor Baubeginn und die Überwachung. Im einzelnen wird dazu folgendes bemerkt:

Die Zulassung eines bei der Prüfung nach den „Richtlinien“ für ausreichend befundenen Zusatzmittels besteht nur unter der Voraussetzung, daß das zu liefernde Zusatzmittel mit dem geprüften weiterhin übereinstimmt. Da die Wirkung eines Zusatzmittels vom Zement, dem Zementgehalt, der Kornzusammensetzung, dem Wassergehalt, der Temperatur und anderen in ihrer Größe nicht ohne weiteres feststehenden Einflüssen abhängt, ist es nicht möglich, eine bestimmte, zweckentsprechende Zusatzmenge allgemein gültig festzu-legen. Es wird daher jeweils für Beton der Güteklasse B 160 und höher vor Baubeginn der Nachweis verlangt, daß mit der vorgesehenen Betonzusammensetzung und Zusatzmenge die geforderten Betoneigenschaften, besonders hinsichtlich der Festigkeit, bei LP-Zusatzmitteln auch hinsichtlich des Luft-gehalts, mit Sicherheit erreicht werden (Eignungsprüfung nach DIN 1048, Vorbemerkung 1a). Neben der ohnedies vor-geschriebenen Festigkeitsüberwachung auf der Baustelle durch die in DIN 1048, Vorbemerkung 1b, festgelegte Güte-prüfung muß bei Verwendung von LP-Zusatzmitteln der Luftgehalt laufend überwacht werden, weil die Porenbildung u. a. durch wechselnde Eigenschaften des Zements und der Zuschlagstoffe, unterschiedlichen Wassergehalt und Tempe-raturänderungen beeinflusst wird. In den „Besonderen Be-stimmungen“ wird angegeben, daß auf der Baustelle der Luft-gehalt mit luftporenbildenden Betonverflüssigern mindestens etwa 3% bis höchstens etwa 4,5%, für luftporenbildende Zu-satzmittel mindestens etwa 3% und höchstens etwa 5% be-tragen soll. Nötigenfalls ist der Luftgehalt durch Änderung der Zusatzmenge auf die gewünschte Größe einzustellen.

Durch eine Überwachungsprüfung, die spätestens in jedem zweiten Jahr vom Zeitpunkt der Prüfung für die Zulassung an gerechnet, stattfindet, wird festgestellt, ob eine aus dem Handel bezogene Probe des Zusatzmittels die gleiche Wirkung wie das Zusatzmittel bei der Zulassungsprüfung ergibt. Hier-zu ist nach Erteilung des Zulassungsbescheids vom Zulas-sungsinhaber mit einer für diese Prüfungen anerkannten amtlichen Prüfanstalt ein Überwachungsvertrag abzuschlie-ßen. Die Überwachungsprüfungen nach den „Richtlinien“ sind verhältnismäßig einfach gehalten. Bei den luftporenbildenden Zusatzmitteln ist auf eine Nachprüfung der Erhöhung der Frostbeständigkeit verzichtet, weil nach vielen Feststellungen angenommen werden kann, daß diese gewährleistet ist, so-fern der festgelegte Luftgehalt erreicht wird.

In den „Allgemeinen Bestimmungen“ des Zulassungsbe-scheides wird u. a. darauf hingewiesen, daß die Baugenehmi-

gungsbehörde die Erfüllung der Zulassungsbestimmungen zu überwachen hat, daß der Verbraucher und die Baustelle im Besitz eines Zulassungsbescheides sein müssen und daß Werbeschriften nicht im Widerspruch zum Zulassungsbescheid stehen dürfen.

Zusammenfassung

Für die wichtigsten Betonzusatzmittel sind Prüfverfahren soweit entwickelt, daß eine Beurteilung der wesentlichen Eigenschaften möglich ist. Der Käufer von geprüften und amtlich zugelassenen Zusatzmitteln erhält damit die Gewähr, daß er die hiernach angegebene Wirkung im allgemeinen

voraussetzen kann. Dem verantwortungsbewußten Hersteller ist andererseits mit den Richtlinien ein Wertmesser an die Hand gegeben, nach dem er brauchbare Zusatzmittel entwickeln und zweckentsprechend anbieten kann.

Die Einführung der Richtlinien und die Verwendung zugelassener Zusatzmittel entbindet den Benutzer jedoch nicht von der Aufgabe, die im Zulassungsbescheid aufgeführten, mit der Anwendung der Zusatzmittel verbundenen Bedingungen zu beachten. Eine Verbesserung bestimmter Beton-eigenschaften durch ein Zusatzmittel ist nur dann zu erwarten, wenn es seiner Wirkungsweise entsprechend eingesetzt und seine Anwendung angemessen überwacht wird.

Der Hessische Minister der Justiz

296

Personalveränderungen

Entlassung:

Regierungsoberinspektor Karl März.

Regierungsoberinspektor März ist als Regierungsamtmann in den Dienst des Bundesministeriums für Arbeit getreten.

Ernennung:

Zum Regierungsoberinspektor

Regierungsinspektor Siegmund Fehr.

Wiesbaden, 22. 2. 1955

Der Hessische Minister der Justiz
1243 — ZB. 206.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

297

Erlaß des Hessischen Minister für Arbeit und Wohlfahrt vom 1. 6. 1948 (Staatsanzeiger 1948 S. 350) (Entgeltlerlaß)

Meine wiederholten Verhandlungen mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit über die Rechtsnatur des Erlasses haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Herr Bundesminister für Arbeit ist — vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge — der Auffassung, daß der Erlaß nicht partielles Bundesrecht, d. h. also nicht rechtsetzender, sondern nur deklaratorischer Natur sei.

Zur Begründung hat der Herr Bundesminister für Arbeit darauf hingewiesen, daß nach § 19 der 2. Lohnabzugsverordnung in Verbindung mit dem Gemeinsamen Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. 9. 1944 (AN II S. 281) bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung grundsätzlich von dem Betrage auszugehen sei, der für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebend ist. Der Erlaß nehme sogar ausdrücklich auf diese Bestimmungen und die damals neugefaßten Lohnsteuerrichtlinien Bezug und zähle die einzelnen Vergütungsarten nur auf, die als Entgelt in der Sozialversicherung anzusehen bzw. nicht anzusehen seien. Daraus ergebe sich, daß er nicht rechtsetzender Natur sei.

Selbst wenn man der Meinung sein wollte, daß die Bestimmungen des Erlasses als Rechtsnorm gedacht gewesen seien, so ist nach Auffassung des Herrn Bundesministers für Arbeit der Erlaß auch schon deshalb rechtsungültig, weil die nach § 19 Abs. 1 der 2. LAV vorgeschriebene gleiche Bemessungs-

grundlage der gemeinsamen Anordnung vom Reichsminister der Finanzen und Reichsarbeitsminister bedarf. Nachdem von dieser Ermächtigung durch gemeinsamen Erlaß vom 10. 9. 1944 Gebrauch gemacht worden sei, müsse er für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung so lange maßgebend sein, als er nicht rechtsgültig aufgehoben oder abgeändert sei. Eine rechtsgültige Abänderung nur durch einen für die Sozialversicherung zuständigen Minister aber sei nicht möglich.

Dieser Auffassung des Herrn Bundesministers für Arbeit habe ich keine Bedenken mich anzuschließen.

Wiesbaden, 7. 2. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A II 54 a 11011 — 431/55

298

Anordnung HE Nr. 3/54 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks, Gaskoks, Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle und Braunkohlenschwelkoks im Lande Hessen vom 6. 12. 54.

Im Staats-Anzeiger Seite 1226 muß es in dem Kalkulationsschema unter Ziffer 12 richtig heißen:

- 12. Verkaufspreis
- ab Händlerlager je Tonne
- ab Händlerlager je 50 kg

Wiesbaden, 26. 2. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W II d — Preiswesen — Pr / D 1 c — 1 — 55

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

299

Flurbereinigung Wunderthausen

Ergänzungsbeschuß

Das Landeskulturamt Westfalen in Münster als Obere Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Auf Grund der §§ 4 bis 6 des Flurbereinigungsgesetzes — FBG — vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird das Flurbereinigungsgebiet Wunderthausen, Kreis Wittgenstein, durch die Zuziehung folgender Grundstücke erweitert:

A. Gemarkung Wunderthausen

- Flur 7 Nr. 18, 20, 21 und 22,
- Flur 8 Nr. 1 bis 8 und 30 bis 42,
- Flur 9 Nr. 1 bis 8, 9 teilw., 10 bis 12 und 13 teilw.,
- Flur 10 ganz, mit Ausnahme der Nr. 1 bis 5, 11 und 12.

B. Gemarkung Diedenshausen

- Flur 6 Nr. 32 bis 39 und Flur 1 ganz,

C. Gemarkung Girkhausen

- Flur 6 Nr. 31 teilw.,
- Flur 8 Nr. 12,
- Flur 9 Nr. 39 bis 55.

2. Damit besteht das Flurbereinigungsgebiet Wunderthausen nunmehr aus folgenden Flurstücken:
- | | |
|--|---------------|
| A. Gemarkung Wunderthausen ganz = | 1 415,6206 ha |
| B. Gemarkung Diedenshausen
Flur 6 Nr. 32 bis 39 und Flur 1 ganz = | 28,2603 ha |
| C. Gemarkung Girkhausen
Flur 6 Nr. 31/1,
Flur 8 Nr. 12,
Flur 9 Nr. 39 bis 55 = | 13,5732 ha |
| D. Land Hessen, Gemarkung Bromskirchen
Flur 64, 65, 66, 67 und Flur 68 Nr. 85
und 86 = | 160,8362 ha |
3. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Gesamtgröße von 1 618,2903 ha. Es ist auf der vom Kulturredamt Siegen gefertigten Gebietskarte für die Flurbereinigung Wunderthausen im Maßstab 1 : 25 000, die als Anlage zu diesem Beschluß genommen ist, durch orangefarbige Umrandung dargestellt.
4. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen: „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wunderthausen“. Ihr Sitz ist Wunderthausen, Krs. Wittgenstein.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FBG innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturredamt Siegen, in Siegen, Hermelsbacherweg 1) anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 (2) FBG gelten lassen.
- Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß gem. § 14 (3) die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende zeitweilige Einschränkungen des Eigentums:
- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 (1) 1 FBG).
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 (1) 2 FBG).
 - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt (§ 34 (1) 3 FBG).
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FBG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FBG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 (2) FBG).

Sind entgegen der Anordnung zu c) Eingriffe vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Beteiligten anordnen (§ 34 (3) FBG).

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FBG).

- Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 6 b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 154 FBG und können mit Geldbußen bis zu 1 000,— DM und mehr für den einzelnen Fall (§ 5 des Ges. über Ordnungswidrigkeiten (OwG) vom 25. 3. 1952 — BGBl. I S. 177) geahndet werden. Außerdem können die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Verstöße beziehen (§ 154 (3) FBG).
- Die Strafmöglichkeiten nach den Bestimmungen des Waldschutzgesetzes vom 31. 3. 1950 (GV. NW. 1950 Nr. 15) in Verbindung mit der ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 28. 11. 1950 (GV. NW. 1950 Nr. 50) bleiben unberührt.
- Gegen diesen Beschluß ist der innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung einzulegende Einspruch zulässig, der beim Landeskulturredamt Westfalen in Münster, Schloßplatz, Baracke IV, einzulegen ist (§ 142 (1) FBG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 MRVO Nr. 165).
- Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird hiermit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens auch für den Fall angeordnet, daß Einspruch eingelegt und anschließend die Anfechtungsklage erhoben wird (§ 51 Abs. 1 MRVO Nr. 165).

Gründe

Durch Beschluß der Spruchkammer des Landeskulturredamtes Westfalen in Münster vom 8. 8. 1930 wurde die Durchführung des Umlegungsverfahrens von Wunderthausen für zulässig erklärt und der Umlegungsbezirk unter Vorbehalt der Zuziehung der Ortslage auf 935,6096 ha festgestellt.

Nachdem das Verfahren am 4. 12. 1930 von dem damaligen Kulturredamt Laasphe eingeleitet und gemeinschaftliche Bevollmächtigte gewählt worden waren, wurde die Weiterbearbeitung mit Genehmigung des Landeskulturredamtspräsidenten vom 25. 3. 1931 aus finanziellen Gründen wieder eingestellt.

Anfang 1952 regte der Bürgermeister der Gemeinde Wunderthausen bei dem nach Auflösung des Kulturredamtes Laasphe zuständig gewordenen Kulturredamt Siegen die Weiterbearbeitung des Umlegungsverfahrens an. Als der Kulturredamtsvorsteher in einem Aufklärungstermin festgestellt hatte, daß die beteiligten Grundbesitzer und Behörden nicht nur die baldige Durchführung der Umlegung, sondern auch die Zuziehung und Regulierung der bisher vom Verfahren ausgeschlossenen Ortslage wünschten, ordnete er am 15. 9. 1953 gemäß § 8 Abs. 1 RUO die Zuziehung der Ortslage an.

Gegen diese öffentlich bekanntgemachte Anordnung sind Einsprüche nicht eingelegt worden.

Im Termin am 6. 10. 1953 wurde das Verfahren wieder eingeleitet und ein neuer Vorstand der Teilnehmergeinschaft gewählt. Bei der dann folgenden Bearbeitung stellte es sich als zweckmäßig heraus, auch die in Ziffer 1 der Beschlußformel angegebenen Grundstücke noch zum Verfahren zu ziehen und damit das Flurbereinigungsgebiet auf insgesamt 1 618,2903 ha zu erweitern. Bei den neu zuzuziehenden Flächen handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um die nördlich des bisherigen Verfahrensgebietes liegenden geschlossenen Waldungen der Gemeinde Wunderthausen und der Fürstlichen Verwaltung Berleburg. Nach ihrer Zuziehung unterliegen dann sämtliche Grundstücke der Gemarkung Wunderthausen dem Flurbereinigungsverfahren. Dadurch wird zunächst erreicht, daß für die ganze Gemarkung Wunderthausen neue und einheitliche Kataster- und Grundbuchunterlagen geschaffen werden können, welche die Arbeiten der betr. Verwaltungen später wesentlich vereinfachen und den Forstbehörden die Aufstellung ihrer Betriebspläne erleichtern. Die Aufmessung der ganzen Gemarkung verhindert, daß auf lange Zeiten in einem sonst geschlossenen Neumessungsgebiet mit einwandfreier Vermarkung und genauen Karten Teile liegen bleiben, deren Nachweis sich auf alte und längst überholte Unterlagen stützt. Im Betriebswerk der Fürstlichen Verwaltung Berleburg vom Jahre 1951 wird auf Unstimmigkeiten in den Katasterkarten hingewiesen, die sich bei der damaligen Forsteinrichtung und auch schon bei der 20 Jahre weiter zu-

rückliegenden als Nachteil herausstellten. Neue Karten, sichere Grenzen und Aufteilung der großen Waldflächen durch ein genaues Messungsliniennetz beseitigen diese Mängel und bringen damit für die Zukunft wesentliche Erleichterungen. Was für den Besitz der Fürstlichen Verwaltung gilt, gilt entsprechend auch für den Waldbesitz der politischen Gemeinde Wunderthausen.

Durch die Einbeziehung der ganzen Gemarkung Wunderthausen werden sodann die Arbeiten zur Feststellung der Verfahrensgebietsgrenzen und zur Aufmessung des Verfahrensgebietes erheblich vereinfacht und damit zugleich beschleunigt und verbilligt. Die bisherige Verfahrensgebietsgrenze wurde im Osten und Norden durch Besitzgrenzen gebildet, die verspringen und deren Feststellung bei dem mangelhaften Zustand des Katasters viel Arbeit und Zeit kosten würde. Die neue Verfahrensgebietsgrenze dagegen wird hier durch die Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen gegen Hallenberg und Girkhausen gebildet. Diese Grenzen verlaufen in langen und geraden Linien; sie sind daher leicht festzustellen. Außerdem können die Messungsergebnisse aus den bereits umgelegten Gemarkungen Züschen und Hallenberg mit verwertet werden.

Die von Girkhausen zugezogenen Grundstücke sind zum größten Teil Eigentum von Teilnehmern aus Wunderthausen. Sie können schon wegen ihrer unhaltbaren Lage und Zuwegung von der Flurbereinigung nicht ausgeschlossen bleiben.

Die im Westen und Süden anschließenden Gemeinden Wemlighausen und Diedenshausen sind bereits umgelegt. Vom Umlegungsverfahren von Diedenshausen war allerdings die Flur 1 ausgeschlossen. Sie soll jetzt zum Verfahren von Wunderthausen zugezogen werden, um zunächst einheitliche Kataster- und Grundbuchunterlagen für die ganze Gemarkung Diedenshausen zu schaffen. Sodann muß die Ortsverbindung von Wemlighausen nach Wunderthausen auch an dieser Stelle verbreitert werden. Diese Verbindung soll später Landstraße II. Ordnung werden. Die Verbreitung ist im Umlegungsverfahren vom Wemlighausen bereits erfolgt und im Verfahren von Wunderthausen vorgesehen. Die Wiederzuziehung von Teilen der Flur 6 von Diedenshausen ist für den Anschluß eines Wiesenweges erforderlich.

Der Einbeziehung von Grundstücken des hessischen Gemeindebezirkes Bromskirchen, Kreis Biedenkopf, in das Verfahren von Wunderthausen hat der Herr Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 30. 9. 1953 — IV 10.465a/53 — LK 50.6 — zugestimmt. Die in der Gemarkung Bromskirchen liegenden Grundstücke sind bis auf kleine Ausnahmen Eigentum von Landwirten aus Wunderthausen. Nach Vorgehendem erfolgt die Erweiterung des Verfahrensgebietes in der Hauptsache aus vermessungstechnischen Gründen. Sie ist aber auch aus rechtlichen Erwägun-

gen notwendig. Wenn auch größere Gebietsbereinigungen, die zudem nach § 85 (7) FBG, der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers oder der Forstaufsichtsbehörde bedürfen, in den neu zugezogenen Gebietsteilen nicht in Frage kommen, so müssen doch zur Vermeidung späterer Streitigkeiten zumindest die Rechte zur Holzabfuhr und die Pflichten zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege geregelt werden. Ob und in welchem Umfang im neu zugezogenen Gebiete Holzabfuhrwege neu anzulegen sind, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Nach den bei den Vorarbeiten für den Wegentwurf getroffenen Feststellungen ist jedoch bereits jetzt damit zu rechnen, daß auch im neu zugezogenen Gebietsteil neue Wege angelegt werden müssen, deren Fortsetzungen teilweise im bisherigen Verfahrensgebiet liegen.

Die Gemeinde Wunderthausen und die Fürstliche Verwaltung Berleburg als Hauptbeteiligte in dem erweiterten Verfahrensgebiet haben ihre Zustimmung zur Zuziehung unter der Bedingung erteilt, daß die neu zugezogenen Waldgebiete nicht zu den Kosten- und Wegebeiträgen (§ 19 und 47 FBG) des bisherigen Verfahrensgebietes herangezogen werden. Diesem verständlichen Wunsche der vorerwähnten Waldbesitzer kann dadurch entsprochen werden, daß aus ihren in den Fluren 8, 9 und 10 liegenden geschlossenen Waldungen ein Sondergebiet gebildet wird, welches hinsichtlich der Kosten- und Wegebeiträge anders behandelt wird als das bisherige Verfahrensgebiet.

Die nach § 5 FBG zu hörenden amtlichen Stellen haben sich mit der Erweiterung des Verfahrensgebietes einverstanden erklärt. Der Regierungspräsident — Forstabteilung — in Arnsberg und die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster haben gemäß § 85 (2) FBG in Verbindung mit § 1 (2) des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz der Zuziehung der geschlossenen Waldgebiete zugestimmt.

Danach war die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 4 FBG anzuordnen und das Flurbereinigungsgebiet in den aus der Beschlußformel zu 2) ersichtlichen Abgrenzungen festzustellen.

Die gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 — Mil.-Reg.VO Nr. 165 — zulässige Anordnung der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens erweist sich als notwendig, um nicht die Gefahr heraufzubeschwören, daß die im Verfahrensgebiet schon länger laufenden Maßnahmen infolge von Einsprüchen eines einzelnen oder einer kleinen Anzahl von Landwirten möglicherweise viele Monate hinausgeschoben werden.

Münster (Westf.), 20. 1. 55

Landeskulturamt Westfalen
Aktz.: W 547 G. Nr. zu 605/2

Verschiedenes

300

20. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer veranstaltet in der Zeit vom 29.—31. März 1955 den 20. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus über das Thema:

Die Leistungen der öffentlichen Verwaltung und ihre Kontrollen Programm

29. März, Dienstag:

- 9.15 Uhr: Begrüßung durch den Rektor der Hochschule sowie Eröffnung durch den Minister des Innern Dr. Zimmer, Mainz.
- 10.00 Uhr: Staatssekretär a. D. Dr. Ringelmann, München:
„Die Leistungen des Bundes und der Länder im Spiegel ihrer Haushaltspläne.“
- 11.00 Uhr: Ministerialdirektor z. Wv. Dr. Gramsch, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Siegburg:
„Die Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Gegenwart.“
— Anschließend Diskussion —

16.00 Uhr: Staatssekretär Bleek, Bundesministerium des Innern, Bonn:

„Die parlamentarische Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“

— Anschließend Diskussion —

30. März, Mittwoch:

9.15 Uhr: Präsident des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, Dr. Dahlgrün, Speyer:

„Das staatliche Kontrollsystem, insonderheit die Finanz- und Wirtschaftskontrolle“

— Anschließend Diskussion —

11.15 Uhr: Ministerialdirigent Dr. Erber, Generalsekretär des Bayerischen Landespersonalamtes, München:

„Die Personalkontrolle“

— Anschließend Diskussion —

15.15 Uhr: Ministerialdirektor Dr. Fetzer, Ministerium des Innern, Stuttgart:

„Selbstkontrolle der öffentlichen Verwaltung durch Aufsicht“

— Anschließend Diskussion —

31. März, Donnerstag:

8.15 Uhr: Regierungspräsident Dr. Mang, Regierung München:
„Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrollen der öffentlichen Verwaltung“
— Anschließend Diskussion —

10.00 Uhr: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Professor Dr. Uje, Lüneburg:
„Grundlagen und Grenzen des Rechtsschutzes durch die Gerichte“
— Anschließend Diskussion —

Der Staatswissenschaftliche Fortbildungskursus steht unter der wissenschaftlichen Leitung von Professor Dr. Dr. Becker. Die Vorträge finden in der Aula der Hochschule statt. Teilnehmerbeiträge werden nicht erhoben.

Bescheinigungen über die Teilnahme an dem Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus werden nur während der Zeit der Tagung in Speyer auf persönliches Verlangen erteilt.

Im Interesse einer Sicherstellung der Unterkunft während der Staatswissenschaftlichen Tagung ist beabsichtigt, die Unterbringung zentral von der Hochschule vorzunehmen.

Es stehen Hotels, Gasthöfe und die Wohngemeinschaft der Hochschule zur Verfügung.

Preise der Hotelzimmer: pro Nacht DM 5,— bis DM 7,—
Gasthöfe: pro Nacht DM 3,50 bis DM 5,—
Wohngemeinschaft: pro Nacht DM 2,—

Es wird gebeten, sich wegen der Unterbringung möglichst bald mit dem Sekretariat der Hochschule in Verbindung zu setzen.

Anmeldungen werden sofort erbeten.

Bei verspäteter Anmeldung wird die Unterbringung schwierig werden.

Speyer, 19. 2. 1955

Der Rektor der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

301

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Februar 1955

	(In Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—	
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	96 712	+	4 882
Postscheckguthaben	—	—	6
Inlandswechsel	77 919	—	18 253
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—	—	—
b) sonstige	465	—	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 494	—	—
b) angekaufte	2 837	+	14 900
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	2	—	—
b) Ausgleichsforderungen	12 555	—	—
c) sonstige Sicherheiten	373	—	875
Beteiligung an der Bank deutscher Länder			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 500	—	—
Sonstige Vermögenswerte	3 798	+	2 574
	18 780	+	2 320
	<u>450 435</u>	+	<u>5 542</u>

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—	
Passiva			
Grundkapital	30 000	—	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 201	—	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	337 043	+	7 031
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	627	—	111
c) von öffentlichen Verwaltungen	9 049	+	1 207
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	21	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 716	+	91
f) von ausländischen Einlegern	17 383	—	2 749
	<u>378 839</u>	+	<u>5 469</u>
Sonstige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 45 484 (+ 1 870)	5 395	+	73
	<u>450 435</u>	+	<u>5 542</u>

Regierungspräsidenten

302

KASSEL

Satzung für den Schweine- und Ziegenversicherungsverein a.G. Grebenstein, Krs. Hofgeismar

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Schweine- und Ziegenversicherungsverein a.G. Grebenstein, Krs. Hofgeismar, wird in der Fassung des Beschlusses vom 23. Oktober 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in: §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes —VAG— vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, 17. 1. 1955

Der Regierungspräsident
I/1 Az. 39 i 14/47

303

Satzung des Schlachtschweineversicherungsvereins a.G. Grebendorf, Kreis Eschwege

Der 1. Nachtrag zu § 5 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1—3, § 29 Abs. 2, § 31, § 33, der Satzung vom 14. Februar 1910 des Schlachtschweineversicherungsvereins a.G. in Grebendorf, Kreis Eschwege, wird in der Fassung der Beschlüsse vom 1. 11. 1948, 26. 8. 1953, 6. 3. 1954 und 11. 12. 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in: §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes —VAG— vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, 19. 1. 1955

Der Regierungspräsident

304

Satzung für den Rindviehversicherungsverein a.G. Uengsterode, Kreis Witzzenhausen

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindviehversicherungsverein a.G. Uengsterode, Krs. Witzzenhausen, wird in der Fassung des Beschlusses vom 12. 1. 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in: §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes —VAG— vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480), § 3 erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, 18. 1. 1955

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 39i 26/41

305

WIESBADEN

Verlust von Vertriebenenausweisen

Folgende Vertriebenenausweise sind verlorengegangen:

- Vertriebenenausweis A Nr. 6311/2/II/676 des Dr. jr. Fritz Sog1, geb. am 12. 10. 1910, wohnhaft in Frankfurt a. M., Schwälmerstraße 11;
 - Vertriebenenausweis B Nr. 6311/7/3082 des Hermann Weber, geb. am 30. 1. 1897, wohnhaft in Frankfurt a. M., Franz-Simon-Str. 35;
 - Vertriebenenausweis C Nr. 6311/5/2401 des Albert Paul Welm, geb. am 13. 7. 1888, wohnhaft in Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstr. 62;
- ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst.

Die Erstaufertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 15. 2. 1955

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 f — 02/03 Fl, EK 156

Buchbesprechungen

Deutscher Beamten-Kalender 1955. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Köln. 576 Seiten, in Leinen gebunden 2,25 DM (für Mitglieder), dazu Länderteile zu je 0,75 DM (für Mitglieder); sonst 3,— bzw. 1,— DM. Verlagsanstalt des DBB, Köln.

Der Deutsche Beamten-Kalender 1955 kann insbesondere hinsichtlich des Beamtenteiles verbreitetes Interesse beanspruchen. Dieser Teil des Kalenders enthält u. a. das Bundesbeamtengesetz (BBG) mit rechtsvergleichenden Anmerkungen. Die zum BBG geltenden Rechtsverordnungen (Reichsgrundsätze, Laufbahnverordnung, Nebentätigkeitsverordnung, Arbeitszeitverordnung, Urlaubsverordnung, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien) sind jeweils nach der entsprechenden Vorschrift des BBG eingefügt. Im vollständigen Wortlaut aufgenommen ist auch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes; die einzelnen Vorschriften sind mit Anmerkungen versehen. Hervorgehoben zu werden verdient die Rechtssprechungsübersicht zu Bestimmungen des Grundgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes, des Gesetzes zu Artikel 131, des BWGöD und des Besoldungsgesetzes. Der Beamtenteil enthält ferner eine Übersicht über das Disziplinarrecht, das Personalvertretungswesen sowie über die Beamtensoldierung mit Gehaltstabellen und Besoldungsverordnungen. Beihilfe- und Unterstützungsgrundsätze, Vorschubrichtlinien, Reise- und Umzugskostenbestimmungen vervollständigen diesen Teil des Kalenders. Die Aufnahme der Tabellen für Lohnsteuer und Notopfer Berlin in den Kalender steigert seinen praktischen Wert. Das gilt auch für das umfangreiche Sach- und Fundstellenregister.

*

Körperschaftsteuerliche Begünstigung von Gewinnausschüttungen. Von Ministerialrat Dr. Rudolf Grieger. 40 Seiten, DIN A 5, kart., 3,60 DM. Verlagsanstalt „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Bei der Besteuerung von Körperschaften hat das Steuerneuerordnungsgesetz vom 16. 12. 1954 mit der Neufassung der §§ 9 und 19 des Körperschaftsteuergesetzes einen neuen Weg zur Milderung der Doppelbelastung beschritten. Unter der Doppelbelastung versteht man die Belastung der Einkommen der Körperschaften mit der Körperschaftsteuer, die Nichtabzugsfähigkeit der Ausschüttungen bei der Gewinnermittlung der Körperschaften und die volle Belastung der Gesellschafter mit der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Ausschüttungen. Nachdem im Anschluß an frühere Versuche die Kleine Steuerreform das Problem einer Milderung der Doppelbelastung nur unvollkommen geregelt hat, bringt hier das Steuerneuerordnungsgesetz fühlbare Erleichterungen. Der neue Körperschaftsteuertarif stellt vor allem die Aktiengesellschaften, die Gesellschaf-

ten m. b. H. und deren Steuerberater bei der praktischen Anwendung dieser Vorschrift vor äußerst schwierige Fragen. Sie betreffen insbesondere die steuerliche Begünstigung der Gewinnausschüttungen und die Nachsteuer auf schachtelbegünstigte Gewinnanteile. Dieser Tarif wird nun von dem oben genannten Körperschaftsteuerreferenten im Bundesfinanzministerium authentisch erläutert. Die Schrift wird der Wirtschaft sehr willkommen sein.

Regierungsdirektor Dr. Frohnhäuser

*

Arbeitsrecht. Sammlung der wichtigsten in Gesamtdeutschland, in der Bundesrepublik, in ihren Ländern und in Berlin geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften. Herausgegeben im Auftrage des Forschungsinstitutes für Sozial- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Köln von Dr. H. C. Nipperdey. 9. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 6. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage, 1. Ergänzungslieferung zur 3. Auflage. Stand: 1. 5. 54. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München u. Berlin 1954. 240 Seiten, 3,80 DM.

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt das Werk nach dem Stichtag vom 1. Mai 1954 auf den neuesten Stand. Sie bringt u. a. das 2. Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts und die 1. und 2. Durchführungsverordnung zum Schwerbeschädigtengesetz. An bundesrechtlichen Bestimmungen wurden ferner die arbeitsrechtlich wichtigen Vorschriften aus dem Bundesbeamtengesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Bundesevakuierungsgesetz sowie dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aufgenommen. Ferner enthält die Ergänzungslieferung die Änderung der Handwerksordnung und die ab 1. 8. 1953 gültige Tabelle der Kurzarbeiterunterstützungssätze.

In dem Teil „Internationales Arbeitsrecht“ wurden u. a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und ein Auszug aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 abgedruckt. Wie in den früheren Ergänzungslieferungen werden auch die landesrechtlichen Bestimmungen auf den neuesten Stand gebracht.

Zur Gliederung der Sammlung ist hervorzuheben, daß ein Gesetzes-ABC dem neuen, nach Sachgebieten gegliederten Inhaltsverzeichnis (Teil B) vorangestellt worden ist, während in Teil C der Inhalt in der Reihenfolge des territorialen Geltungsbereichs verzeichnet ist. Die Neugliederung erleichtert wesentlich das Auffinden der einzelnen Bestimmungen.

Regierungsdirektor Bährns

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 12. März 1955

Nr. 11

Veröffentlichungen

748

Baulandumlegung „Walldorf-Süd“

Auf Grund des § 29 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau hat für das Gebiet „Walldorf-Süd“ die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens gemäß § 25 ff. HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet, die umzulegenden Grundstücke sind aus ihm zu ersehen. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 7. März 1955 bis zum 21. März 1955 den Beteiligten beim Katasteramt in Groß-Gerau, das mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.

Gleichzeitig wird der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan auf Dienstag, den 29. März 1955 im Rathaus in Walldorf anberaumt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten auch ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Groß-Gerau, 10. 3. 1955

Der Kreisausschuß
des Landkreises Groß-Gerau als
Umlegungsbehörde

749

Baulandumlegung Gernsheim „Schulhof“

Auf Grund des § 29 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau hat für das Gebiet Gernsheim „Schulhof“ die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens gemäß § 25 ff. HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet, die umzulegenden Grundstücke sind aus ihm zu ersehen. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 7. März 1955 bis zum 21. März 1955 den Beteiligten beim Katasteramt in Groß-Gerau, das mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.

Gleichzeitig wird der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan auf Donnerstag, den 31. März 1955 im Rathaus in Gernsheim anberaumt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten auch ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Groß-Gerau, 10. 3. 1955

Der Kreisausschuß
des Landkreises Groß-Gerau als
Umlegungsbehörde

750

Einzziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Leimbach

Die Gemeinde Leimbach beabsichtigt, den Gemeindeweg Flur 5 Nr. 48 einzuziehen,

weil der Weg seit Jahrzehnten in der Örtlichkeit nicht mehr besteht und ein öffentliches Bedürfnis für die Reibehaltung des Weges nicht vorliegt.

Gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes v. 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen und zwar in der Zeit vom 10. 3. bis 10. 4. 1955 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der obengenannten Zeit beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Einsprüche sind schriftlich geltend zu machen.

Leimbach (Krs. Hünfeld), 1. 3. 1955

Der Bürgermeister

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

751

F 10/54: Durch Ausschlußurteil vom 23. 2. 1955 ist das Sparkassenbuch der Kreis- und Stadtparkasse Hersfeld Nr. 41 130, ausgestellt für Frau Luise Heuse, geb. Grunewald, in Heringen für kraftlos erklärt worden.

Bad Hersfeld, 23. 2. 1955

Amtsgericht

752

3b F 6/55: Die Witwe Karoline Vogt, geb. Leopold, verwitwete Will, in Dietershausen, Haus Nr. 32, hat das Aufgebot der Rechtsnachfolger I. der im Grundbuch von Dietershausen, Band IV, Bl. 156, als Miteigentümerin zu 1 Nutzungsanteil eingetragenen Witwe Caroline Rehm, geb. Füller, in Dietershausen im Miteigentum der Grundstücke Nr. 1, Flur 4, Flurstück 2, Holzung am Eckenberg, 1876,92 Ar; Nr. 3, Flur 4, Flurst. 1, Grünland am Eckenberg, 85,19 Ar; Nr. 4, Flur 4, Flurstück 15, Holzung Eckenberg, 78,62 Ar; Nr. 5, Flur 4, Flurstück 16, Holzung Eckenberg, 16,67 Ar; Nr. 6, Flur 4, Flurstück 14, Holzung Eckenberg, 446,90 Ar; 2. der im Grundbuch von Dietershausen, Band V, Bl. 165, als Miteigentümerin zu $\frac{2}{54}$ Anteilen eingetragenen Witwe des Johann Peter Füller, Marie Franziska, geb. Herget, in Dietershausen im Miteigentum des Grundstücks Nr. 1, Flur 6, Flurstück 36, Holzung Sand, 1507,81 Ar zum Zwecke des Ausschlusses mit ihren Rechten beantragt. Die Miteigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Fulda, Königsstraße 38, II. Stock, Zimmer Nr. 30, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Fulda, 18. 2. 1955

Amtsgericht, Abt. 3 b

753

10 F 1/55: Die Gemeinde Helsa, Krs. Kassel, vertreten durch ihren Gemeindevorstand,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Linker, Kassel, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Helsa, Band 28, Blatt 1236, eingetragenen Grundstücks Ktbl. 14 Parz. 69 „Acker am Kratzenberge“, 16,06 Ar — eingetragene Eigentümer: a) Martha Fischbach, b) Elise Wilhelmine Fischbach, c) Gertrud Luise Fischbach, Adams Töchter von Helsa — beantragt. Die Eigentümer dieses Grundstücks werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Juni 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 109, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung als Grundstückseigentümer erfolgen wird.

Kassel, 25. 2. 1955

Amtsgericht, Abt. 10

754

10 F 2/55: Der Landwirt Willi Rode in Helsa, Alte Berliner Straße 104 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Linker in Kassel — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Helsa, Band 28, Blatt 1236, eingetragenen Grundstücke Ktbl. 18, Parz. 23, Grünland die Hergesbach, 9,70 Ar und Ktbl. 18, Parzelle 28, Grünland die Hergesbach, 13,99 Ar — eingetragene Eigentümer: a) Martha Fischbach, b) Elise Wilhelmine Fischbach und c) Gertrud Luise Fischbach, Adams Töchter in Helsa — beantragt. Die Eigentümer dieser Grundstücke werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Juni 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 109, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung als Grundstückseigentümer erfolgen wird.

Kassel, 25. 2. 1955

Amtsgericht, Abt. 10

755

2 F 2/55: Der Wachmann Ewald Möser, Allendorf, Krs. Marburg (Lahn), Hs. Nr. 21, vertreten durch den Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain (Bez. Kassel), hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Allendorf, Krs. Marburg (Lahn), Band I, Artikel 5, eingetragenen Grundstücks Ktbl. M I, Parz. 274, 7,08 Ar, Garten, auf der Leide, gem. § 927 BGB beantragt. Die eingetragenen Eigentümer, Peter Joseph Weitzel, Johannes Sohn, und dessen Ehefrau Gertrud, geb. Görge, in Allendorf, bzw. deren Erben, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 5. 3. 1955

Amtsgericht

756

2 F 1/55: Die Frau Emilie Rinnert, geb. Fröhlich, in Arnshain, Kreis Alsfeld, — vertreten durch den Rechtsanwalt Karkut in Alsfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung

Bung der Gläubigerin der auf ihrem Grundstück, Neustadt Band 66 Blatt 1727 in Abt. III Nr. 5 für die Witwe des Händlers Heinrich Rinnert, Anna Rinnert, geb. Beisheim, aus Melsungen, eingetragenen Hypothek von 2500,— GM, verzinslich zu 4 1/2% jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt. Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. Juni 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Kirchhain (Bez. Kassel), Zim. Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 2. 1955

Amtsgericht

757

8 F 6/54: Die Ehefrau Albertine Karoline Schäfer, geb. Mez, Ehefrau des Lagermeisters Heinrich Schäfer in Offenbach/M., Feldstraße 1, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Elisabeth Schweizer, geb. Koch, Ehefrau des Karl Schweizer, zuletzt wohnhaft in Frankfurt a. M., Fahrgasse 15, als Alleinerbin der laut Erbschein des Amtsgerichts Offenbach a. M. vom 26. 6. 1936 — VI 308/36 — am 17. 6. 1932 zu Frankfurt a. M. verstorbenen, im Grundbuch von Mühlheim a. M., Band 17, Blatt 1270, Flur X, Nr. 384, Acker auf dem Markweg links, 644 qm, zu 1/2 eingetragenen Miteigentümerin Katharina Koch, geb. Schmidt, Ehefrau des Johann Peter Koch in Offenbach a. M., beantragt. Die genannte Elisabeth Schweizer, geb. Koch, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Juni 1955, vormittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Offenbach (Main), 21. 2. 1955

Amtsgericht

758

F 1/55: Die Geschwister Heinrich Brall, wohnhaft in Unterhaun, Kreis Hersfeld, Bingarteserweg, Konrad Brall und Elisabeth Brall, beide wohnhaft in Bebra, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, Kasseler Str. 8, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Bebra, Band 25, Blatt 910, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 3, Gemarkung Bebra, Flur 12, Flurstück 43, Hofraum, Kirchkrantz, 0,30 Ar, gemäß § 927 BGB verlangt. Der Johannes Heinrich Brall und die Frau Anna Gelasia, geb. Gleim, die im Grundbuch als Eigentümer zu je 1/2 eingetragen sind, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Juni 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (a. d. Fulda), 28. 2. 1955

Amtsgericht

Grundbuchsachen

759

F 9/54: Durch Ausschlußurteil vom 8. 1. 1955 ist der Brief über die im Grundbuch von Kirchheim Bl. 403 in Abt. III unter Nr. 5 für den Kirchheimer Spar- und Darlehnskassenverein eGmbH. in Kirchheim eingetragene Darlehns Hypothek von 3000 RM für kraftlos erklärt worden.

Bad Hersfeld, 28. 2. 1955

Amtsgericht

760

F 11/54: Der Brief über die im Grundbuch von Langenschwarz Band 11 Blatt 411 in Abt. III Nr. 22 für die Städtische Sparkasse in Hünfeld eingetragene Aufwertungsforderung von 749,36 GM ist kraftlos (Urt. v. 2. 3. 1955).

Hünfeld, 2. 3. 1955

Amtsgericht

761

3 F 4/54: Durch Urteil vom 25. 2. 1955 ist die Eigentümerin des Grundstücks Stormbruch Band 3 Artikel 70 mit ihrem Rechte ausgeschlossen worden.

Korbach, 25. 2. 1955

Amtsgericht

762

3 F 11/54: Durch Urteil vom 18. 2. 1955 ist der Eigentümer des im Grundbuch von Giebringhausen Band 2 Artikel 45 eingetragenen Grundstückes mit seinem Rechte ausgeschlossen worden.

Korbach, 26. 2. 1955

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

763

GR 525 — Neueintragung: Die Eheleute Franz Rosenberg, Textilingenieur, und Maria Emilie, geb. Müller, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 19. 10. 1954 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 14. 2. 1955

Amtsgericht

764

73 GR 6058 A: Kaufmann Willy Fengler und Hella, geb. Eberhard, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 23. April 1946 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6059 A: Kaufmann Peter Fischer und Irmgard Paula, geb. Schinke, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6060 A: Oberstadtssekretär Erich Andrischok u. Klara, geb. Bast, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6061 A: Organisations- und Methodenanalyst Otto Wonn und Elisabeth, geb. Karner, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 31. Jan. 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.

Frankfurt (Main), 5. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

765

2 GR 1546 — Neueintragung: Durch Vertrag vom 1. März 1955 haben die Eheleute Glasschleifer Josef Andreas Porto in Gießen und Gertrud Agnes Anna, geb. Schütze, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Gießen, 1. 3. 1955

Amtsgericht

766

GR 246: Adam, Georg, Hilfsarbeiter in Kolmbach/Odw., u. Elisabetha, geb. Knapp,

dasselbst. Durch Vertrag vom 29. 1. 1955 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben. Ein neuer Güterstand wurde nicht vereinbart. Gem. § 1436 BGB ist Gütertrennung eingetreten.

Fürth (Odw.), 28. 2. 1955

Amtsgericht

767

GR 387 A: Bode, Engelhard, Dr. jur., Kaufmann, Kassel-Wilh., u. Giesela, geb. Wenzel. Vertrag vom 18. 12. 54, Gütertrennung. 2. 2. 55.

GR 388: Vaupel, Ludwig, Kaufmann, Kassel, und Gerda, gen. Gerti, geb. Kaltenbach. Vertrag vom 10. 9. 54, Gütertrennung. 24. 2. 55.

GR 388 A: Ernestus, Angelin, Kaufmann, Kassel-Wilh., und Ruth, geb. Münstermann. Vertrag vom 26. 11. 54, Gütertrennung. 4. 3. 55.

Kassel, 4. 3. 1955

Amtsgericht

768

GR 59 — Neueintragung: Eheleute Friedrich Heinrich Bürgel, Landwirt, in Wolfhagen und Anna Emma, geb. Nordmeier. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Wolfhagen, 3. 3. 1955

Amtsgericht

Nachlaßsachen

769

52 VI 369/55 — Beschluß: Die Verwaltung des Nachlasses des am 27. Februar 1953 in Staufen, seinem letzten Wohnsitze, verstorbenen Kaufmanns Franz Link wird angeordnet. Zum Nachlaßpfleger wird der Rechtsanwalt u. Notar Dr. Karl Kasperkowitz, Frankfurt (Main), Niedenau 55, bestellt.

Frankfurt (Main), 1. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 52

Handelsregistersachen

770

2 HRB 267 — Veränderung: „Gießener Freie Presse“ Zeitungsverlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Gießen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 4. Dez. 1954 ist der Gesellschaftsvertrag neu gefaßt und hierbei auch die Firma geändert. Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herausgabe, der Druck und der Vertrieb der Tageszeitungen „Gießener Freie Presse“ und „Wetterauer Zeitung (Oberhessischer Anzeiger)“ und sonstiger Presseerzeugnisse aller Art sowie der Betrieb einer Druckerei und die Vornahme aller Geschäfte des Verlags- und Druckereiwesens. Der Geschäftsführer Friedrich Wilhelm Müller ist verstorben und abberufen. Die Prokura des Heinrich Kümmel ist erloschen. Dem Dipl.-Dolmetscher Dr. Wilhelm Otto Heß in Gießen ist Prokura erteilt. Die Firma lautet jetzt: Mittelhessische Druck- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung,

Gießen, 25. 2. 1955

Amtsgericht

Musterrregistersachen**771**

M.Reg. I/49: In das Musterregister ist am 18. Februar 1955 eingetragen: Stuhlfabriken Alsfeld-Türpe GmbH, in Alsfeld, 1 Sesselmodell, offen, Fabriknummer 5060, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 10. Februar 1955 — 9 Uhr — Alsfeld, 18. 2. 1955 **Amtsgericht**

772

M.-Reg. 50/55 — In das Musterregister ist am 28. Februar 1955 eingetragen: Stuhlfabriken Alsfeld-Türpe GmbH in Alsfeld. 2 Muster für Stühle, offen, plastische Erzeugnisse, Fabriknummer 5061 u. Nr. 5062, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 15. Februar 1955 — 9.30 Uhr — Alsfeld, 28. 2. 1955 **Amtsgericht**

773

MR 251 — Musterregistereintragung vom 10. 1. 1955: Frank'sche Eisenwerke AG., Adolphshütte bei Niedersched/Dillkreis. Oranier-Herdmodell nach Werksfoto Nr. 779a, versiegelt, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 4. Januar 1955, 8.50 Uhr.

Amtsgericht Dillenburg**Vereinsregistersachen****774**

VR 279 — Neueintragung: 1. Februar 1955. Verein: Verband evangelischer Gemeindebüchereien in Hessen und Nassau eingetragener Verein. Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 1. 2. 1955 **Amtsgericht****775****Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)**

73 VR 2735 — 1. 2. 1955 — Hessischer Ruderverband im Landessportbund Hessen.

73 VR 2736 — 2. 2. 1955 — Anglersportvereinigung 1934 Frankfurt a. M.

73 VR 2737 — 3. 2. 1955 — Unterstützungs-Kasse Funke & Co.

73 VR 2738 — 3. 2. 1955 — Internationale Schallplattengilde.

73 VR 2739 — 9. 2. 1955 — Deutsche Gesellschaft für Anstrichtechnik.

73 VR. 2740 — 15. 2. 1955 — Hessen-Mittelrheinischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) Frankfurt (Main) wohin der Sitz von Wiesbaden verlegt worden ist.

73 VR 2741 — 19. 2. 1955 — Schutzgemeinschaft gegen unrechtmäßige Ausschaltung des Einzelhandels in Frankfurt a. M. und Umgebung.

73 VR 2742 — 19. 2. 1955 — Wanderseminar für Arbeiterbildung.

73 VR 2743 — 25. 2. 1955 — Verband Deutscher Flugleiter.

Frankfurt Main **Amtsgericht, Abt. 73****776**

VR 182 — Neueintragung: Unterstützungseinrichtung der Firma Teppich-

Leinen- und Baumwollweberei A.G. Fulda e. V. in Fulda.

Fulda, 25. 2. 1955 **Amtsgericht****777**

2 VR 274 — Neueintragung: Fischwaidclub Lich und Umgebung: Sitz des Vereins ist Lich.

Gießen, 19. 2. 1955 **Amtsgericht****778**

VR. Nr. 5 — Veränderung: Turnverein zu Michelstadt, jetzt Turnverein 1861 Michelstadt. Die Satzung ist am 15. 12. 1950 / 31. 10. 1951 errichtet.

Michelstadt, 11. 2. 1955 **Amtsgericht****Liquidationen****779****Sero-Pharm GmbH, Hochheim (Main)**

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Rechtsanwalt Dr. Heinz Simon, Wiesbaden, Friedrichstraße 43, bestellt.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu Händen des Liquidators zu melden.

Hochheim (Main), 18. 2. 1955

Sero-Pharm GmbH i. L.

Der Liquidator

Vergleichs- u. Konkursachen**780****Beschluß**

2 N 5/49: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma M. Pohlmann & Co., Stahlhammerwerk und Werkzeugfabrik in Wetterburg, werden die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsbeistand Christian Schröder, Arolsen, mit DM 1560,— und die Auslagen mit DM 1724,77 festgesetzt.

Arolsen, 3. 3. 1955 **Amtsgericht****781**

VN 1/55 — Beschluß: Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Firma „Hessische Bekleidungsfabrik Hartenstein O.H.G. Bad Wildungen“ in Bad Wildungen, Dr.-Born-Straße 9, Gesellschafter Kaufleute Walter und Günter Hartenstein, ebenda, ist am 26. Februar 1955, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an die Schuldnerin ein Veräußerungsverbot der ihr unter Eigentumsvorbehalt oder einem sogenannten verlängerten Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erlassen worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Hans Fuchs in Bad Wildungen, Brunnenstraße. Vergleichstermin: am 25. 3. 1955, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Wildungen, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäfts-

stelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bad Wildungen, 26. 2. 1955 **Amtsgericht****782**

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ezeka, Eschweger Zentralkaufhaus G.m.b.H., Eschwege, soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege, Zimmer 1, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 7602,43. Hiervon kommen noch die restliche Konkursverwaltergebühr in Höhe von DM 970,—, die Kosten dieser Veröffentlichung in Abzug. Die Masse-schulden, Massekosten sowie die Vorrechtsgläubiger nach § 61 Ziffer 1 KO, sind bereits voll befriedigt. Die Vorrechtforderungen nach § 61 Ziffer 2 KO betragen DM 17 193,30. Sie können daher teilweise befriedigt werden. Die nicht bevorrechtigten Forderungen fallen aus.

Eschwege, 1. 3. 1955

Der Konkursverwalter
Dörfler
Helfer in Steuersachen

783

81 N 42/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren Super-Film Verleih und Vertriebs GmbH, Frankfurt am Main, Tausenstraße 52-60 mit Zweigniederlassungen in München, Schützenstraße 1a, Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 54, Hamburg, Ferdinandstr. 58, und Düsseldorf, Königsallee 96, wird die erste Gläubigerversammlung vom 11. März 1955 auf den 18. März 1955, 11.45 Uhr, verlagert. Der Termin findet vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, statt.

Frankfurt (Main), 1. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81**784**

81 N 63/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Friedrich Zimmer, Frankfurt a. M., Schifferstraße 36, Inhaber der Kolibri-Schuhfabrik Friedrich Zimmer Frankfurt am Main, Gräfenstraße 48, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 28. Februar 1955, 13.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt E. H. Zimmer, Frankfurt am Main, Georg-Speyer-Straße 63, Tel. 7 18 93, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 1. April 1955, 11.00 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 29. April 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt.

Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 7. April 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 28. 2. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

785

81 N 62/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Robert Splettsen & Co., Import, Export sowie Transit in- und ausländischer Landesprodukte und Waren aller Art, Frankfurt am Main, Großmarkthalle, wird heute, am 28. Febr. 1955, 13.40 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Koblitz, Frankfurt a. M., Sonnemannstr. 69, Tel. 4 10 48, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 1. April 1955, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 29. April 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 7. April 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 28. 2. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

786

81 N 60, 126/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heizungsingenieurs Georg Stanger, Frankfurt/M.-Höchst, Adelonstr. 17, und des Heizungsingenieurs Walter Stanger, Frankfurt am Main, Schliephakenstr. 8, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma Stanger & Sohn, Frankfurt/M.-Höchst, Adelonstr. 17, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird anberaumt auf den 25. März 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind in beiden Verfahren zusammen festgesetzt: DM 1900,— Vergütung, DM 120,— Auslagen.

Frankfurt (Main), 24. 2. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

787

81 N 242/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren des Kaufmannes Paul Schönau, Frankfurt am Main, Eckenheimer Landstr. 32, Mineralöl-Produkte, Frankfurt am Main, Zeil 34-36, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 25. März 1955, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 445,— Vergütung, DM 167,75 Auslagen.

Frankfurt (Main), 2. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

788

81 N 14/41 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Guido Simon, früher Frankfurt am Main, Reuterweg 53, ist gemäß § 202 Konk.-Ordn. eingestellt. Festgesetzt sind: die Vergütung und Auslagen des Verwalters auf 1750,— DM, der Gläubigerausschußmitglieder auf 300,— bzw. 200,— DM.

Frankfurt (Main), 2. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

789

81 N 111/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren Wilhelm Waldorf oHG, Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau, Frankfurt am Main, Friedr.-Ebert-Straße 66, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 28. März 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock.

Frankfurt (Main), 2. 3. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

790

81 N 192/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 7. 1952 in Frankfurt am Main verstorbenen Rentners Karl Westenberger haben die Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 Konk.O. einzustellen. Der Antrag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht niedergelegt. Konkursgläubiger können binnen einer Woche seit Bekanntmachung Widerspruch erheben.

Frankfurt (Main), 2. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

791

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Lanson-Langsdorff, chemisch-kosmetische Fabrik GmbH., Frankfurt/Main, Weißfrauenstr. 14-18, soll die Schlußrechnung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abt. 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 10 681,57, die der nichtbevorrechtigten DM 60 949,02. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt nach voller Befriedigung der Gläubiger der Rangklasse I/I gemäß § 61, Ziff. 1 KO, DM 6184,69.

Frankfurt (Main), 1. 3. 1955

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt u. Notar Dr. Weinmann

792

81 N 338/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Karl Friedrich Jähnel, Bad Homburg v. d. H., Brüningstraße 17, Alleininhaber der Firma Karl F. Jähnel, Eisen-Metalle, Frankfurt/M., Mainzer Ldstr. 349, wird zur Verhandlung und zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners — sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen — Termin auf den 4. April 1955, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 337, Gerichtsgebäude B, III. Stock, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 3. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

793

5 VN 2/55 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Ludwig Füller in Fulda, Kanalstraße 35/37, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Ludwig Füller, Damenmoden, Fulda, Kanalstraße 35/37, hat durch einen am 26. 2. 1955 beim Amtsgericht in Fulda eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Gemäß § 11 der Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Wirtschaftsberater Rudolf Winkler, Fulda, Lindenstraße 37a, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen.

Fulda, 2. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

794

5 VN 3/55 — Vergleichsverfahren: Die Kaufleute Josef Füller, Ludwig Füller und Benno Füller, sämtlich in Fulda, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Fulconia Kleiderfabrik Josef Füller & Co., oHG, Fulda, Brauhäusstr. 3, haben durch einen am 26. 2. 1955 bei dem Amtsgericht in Fulda eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Fulconia Kleiderfabrik Josef Füller & Co., oHG, beantragt. Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Wirtschaftsberater Rudolf Winkler in Fulda, Lindenstraße 37a, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen die Inhaber der Schuldnerin wird vorläufig abgesehen.

Fulda, 2. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

795

7 N 27/54: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Juni 1954 in Gießen verstorbenen Kaufmanns Ludwig Haas, Gießen, Ludwigstraße 16, ist Schlußtermin auf Dienstag, den 29. März 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 113, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 187,50 DM, seine Auslagen sind auf 62,27 DM festgesetzt.

Gießen, 25. 2. 1955

Amtsgericht

796

2 VN 1/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Katharina Roth, geb. Helfmann, in Worfelden, Schulstraße 13, wird heute, am 1. März 1955, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Fritz Dieckmann in Groß-Gerau wird zum Vergleichsverwalter er-

nannt. Ein Gläubiger-Beirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Freitag, den 25. März 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Zimmer Nr. 1, anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Groß-Gerau, 1. 3. 1955 **Amtsgericht**

797

2 VN 3/55 — Vergleichsverfahren: Die Fa. Franz Himmer in Nauheim, Bahnhofstraße, hat durch einen am 24. Februar 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Merle in Nauheim zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Groß-Gerau, 25. 2. 1955 **Amtsgericht**

798

4 N 6/55: Über das Vermögen des Dipl.-Optikers Gumal Bockhacker, Pächter der Firma Gebrüder Rabe, Optik - Uhren - Foto in Hanau a. M., Heumarkt 3, wird heute, am 1. März 1955, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Kaufmann Carl Jünger in Hanau, Nußallee 15, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1955 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 13. April 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Nußallee Nr. 17, Zimmer 13, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. März 1955 Anzeige zu machen.

Hanau, 1. 3. 1955 **Amtsgericht**

799

N 1/55: Über das Vermögen des Kaufmanns Walter Martin, zuletzt in Mittelaschenbach, Kreis Hünfeld, wohnhaft gewesen, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, vertreten durch den gerichtl. bestellten Abwesenheitspfleger, Rechtsanwalt Hesselbarth in Hünfeld, wird heute, am 26. Februar 1955, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da er zahlungsunfähig geworden ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Eduard Schramm in Hünfeld. Konkursforderungen sind bis zum 19. März 1955 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten

oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses u. eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO. bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 30. März 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hünfeld, Zimmer 4. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. März 1955 anzeigen.

Hünfeld, 26. 2. 1955 **Amtsgericht**

800

VN 1/54 — Vergleichsverfahren: In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Taunus-Lederwerke Niedernhausen AG. in Niedernhausen/Ts. wird heute, am 3. 3. 1955, 16.00 Uhr, an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Idstein (Taunus), 3. 3. 1955 **Amtsgericht**

801

17 VN 6/52: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der West-Electric GmbH., Kassel, Fiedlerstr. 22-32, wird aufgehoben, da der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Vergleich erfüllt worden ist.

Kassel, 21. 2. 1955 **Amtsgericht**

802

17 N 13/55: Über das Vermögen der oHG in Firma Kasseler Fahrzeugbau Knöb & Co., Kassel-B., Lilienthalstr. 3, wurde am 3. März 1955, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gallrein, Kassel, Wilhelmstr. 3. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 5. April 1955 beim Amtsgericht zweifach, Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 u. 137 KO, am 30. März 1955, 9 Uhr; Prüfungstermin am 11. Mai 1955, 13 Uhr, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 30. März 1955.

Kassel, 3. 3. 1955 **Amtsgericht**

803

17 VN 1/55: Über das Vermögen des Kaufmanns Emil Reile, Kassel, Lessingstraße 14, Inhaber der eingetragenen Firma Emil Reile & Söhne, Kassel-Niederzwehren, Dennhäuser Straße 120 (Glasveredlungsbetriebe), wurde am 1. März 1955, 11 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Krefner, Kassel, Obere Königsstraße 9. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 30. März 1955, 10 Uhr, Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden.

Kassel, 1. 3. 1955 **Amtsgericht**

804

2 N 20/54 — Beschluß: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Jean Heinrich Kilb in Altenhain/Taunus, Geierfeld 19, wird heute, am 28. Februar 1955, 18 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Firma Karl Kässbohrer, Fahrzeugwerke in Ulm (Donau) Peter-Schmid-Straße 13, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung in Höhe von 3659,85 DM zustehe, da ferner der Schuldner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm in Hofheim (Taunus) wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1955 bei dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 6. April 1955, 14 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 4. Mai 1955, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein/Taunus, Zimmer Nr. 102, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. März 1955 Anzeige zu machen.

Königstein (Taunus), 28. 2. 1955 **Amtsgericht**

805

N 2/54: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Niebergall Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Strumpffabrikation und Vertrieb, Neukirchen, Krs. Ziegenhain, findet neuer allgemeiner Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am Mittwoch, dem 20. April 1955, 9 Uhr, vor dem hiesigen Gericht statt.

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 28. 2. 1955 **Amtsgericht**

806

N 3/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Niebergall Kommanditgesellschaft, Strumpffabrik vormals Schellhaas & Co., Dinkelstedt, Eichsfeld, in Neukirchen, Kreis Ziegenhain, steht neuer allgemeiner Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen an am Mittwoch, dem 20. April 1955, 10.30 Uhr.

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 28. 2. 1955 **Amtsgericht**

807

VN 1/55 — Beschluß: Der Kaufmann Rudi Corde und der Kaufmann Martin Grimme, beide in Löhnberg, haben durch einen am 24. Februar 1955 bei Gericht eingegangenen Antrag beantragt, über

das Vermögen der Firma Cordes & Grimme, Holzwarenfabrik, offene Handelsgesellschaft in Löhnberg, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Gemäß § 11 Vergl.O. wird der Rechtsanwalt Scheunert in Weilburg, Frankfurter Str. 10, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. An die Schuldnerin und deren Inhaber wird heute um 11 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Allen Personen, welche der Firma Cordes & Grimme oder deren Inhabern eine Sach- oder Geldleistung schulden, wird aufgegeben, nicht mehr an die genannte Firma oder deren Inhaber zu leisten.

Weilburg, 4. 3. 1955

Amtsgericht

808

N 12/51: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lahnbauhütte, Inhaber Peters und Unger, Stahl- und Betonleichtbau oHG., in Einhaus bei Möttau, Oberlahnkreis, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Weilburg, 1. 3. 1955

Amtsgericht

809

62 N 104/54 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Bernauer, Auto-Großhandlung in Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Straße 65, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf den 5. April 1955, 9 Uhr, Zimmer 247. Tagesordnung: Entgegennahme eines Berichtes des Konkursverwalters, Prüfung nachträglicher Anmeldungen. Der Termin vom 14. 3. 1955 entfällt.

Wiesbaden, 1. 3. 1955

Amtsgericht

810

Aus dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich Wilhelm Blum und Söhne, Großalmerode, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die angemeldeten Forderungen wurden in Höhe von 54 391,44 DM festgestellt. Der verfügbare Massebestand beträgt 6277,14 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie noch die restlichen Gerichtskosten. Zu berücksichtigten sind ferner 1379,46 DM bevorrechtigte Forderungen I/1. Die bevorrechtigten Forderungen I/II können nur noch teilweise mit dem Rest befriedigt werden. Alle übrigen bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Forderungen können überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Witzenhausen aus. Auf § 152 KO wird hingewiesen.

Witzenhausen, 4. 3. 1955

Der Konkursverwalter
Jehser**Zwangsversteigerungen**

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst

wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

811

K 8/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Laufenselden, Band 17, Blatt Nr. 489 und 490, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 18. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustr. Nr. 12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden.

Laufenselden, Blatt 489: Lfd. Nr. 43, Flur 27, Flurstück 142, Ackerland unten am alten Berndrother Weg, 16,37 Ar; lfd. Nr. 44, Flur 27, Flurstück 143, Ackerland ebenda, 16,37 Ar; lfd. Nr. 45, Flur 27, Flurstück 144, Ackerland daselbst, 16,37 Ar; lfd. Nr. 46, Flur 30, Flurstück 67, Ackerland rechts vom Eisighöfer Weg, 15,68 Ar; lfd. Nr. 47, Flur 31, Flurstück 69, Wiese untere Niederdörst, 6,32 Ar; lfd. Nr. 48, Flur 34, Flurstück 35, Ackerland rechts vom Schmiedweg, 20,32 Ar; lfd. Nr. 49, Flur 34, Flurstück 36, Ackerland daselbst, 20,32 Ar; lfd. Nr. 50, Flur 38, Flurst. 176, Ackerland an der Petzengrube, 19,59 Ar; lfd. Nr. 51, Flur 38, Flurstück 177, Ackerland daselbst (Obstb.), 19,59 Ar; lfd. Nr. 52, Flur 38, Flurstück 178, Ackerland daselbst, 19,60 Ar; lfd. Nr. 53, Flur 40, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche Rathausstraße 16, 11,50 Ar; lfd. Nr. 54, Flur 47, Flurstück 56, Ackerland unten links vom Gronauer Weg, 13,21 Ar.

Blatt 490: Lfd. Nr. 42, Flur 30, Flurstück 68, Ackerland rechts vom Eisighöfer Weg, 15,68 Ar; lfd. Nr. 43, Flur 30, Flurstück 69, Ackerland daselbst, 15,68 Ar; lfd. Nr. 44, Flur 31, Flurstück 70, Wiese untere Niederdörst, 6,33 Ar; lfd. Nr. 45, Flur 33, Flurstück 120, Ackerland zwischen Aarerweg und Schmiedweg, 15,96 Ar; lfd. Nr. 46, Flur 33, Flurstück 121, Ackerland daselbst, 15,97 Ar; lfd. Nr. 47, Flur 33, Flurstück 150, Ackerland a. d. oberen Nonnendriesch, 15,00 Ar; lfd. Nr. 48, Flur 34, Flurst. 34, Ackerland rechts vom Schmiedweg, 20,33 Ar; lfd. Nr. 49, Flur 35, Flurst. 64, Ackerland unten rechts am Hohensteiner Weg, 15,14 Ar; lfd. Nr. 50, Flur 35, Flurstück 65, Ackerland daselbst, 15,14 Ar; lfd. Nr. 51, Flur 38, Flurstück 117, Ackerland zwischen Heiligenborner Weg und Oberdörst, 12,95 Ar; lfd. Nr. 52, Flur 38, Flurstück 118, Ackerland daselbst, 12,95 Ar; lfd. Nr. 53, Flur 42, Flurstück 46, Wiese obere Wöllbach, 11,83 Ar; lfd. Nr. 54, Flur 42, Flurstück 64, Ackerland zwischen Holzhäuser und Berndrother Weg, 6,92 Ar; lfd. Nr. 55, Flur 45, Flurstück 47, Ackerland auf der Fuchshohl, 22,89 Ar; lfd. Nr. 56, Flur 47, Flurstück 54, Ackerland unten links vom Gronauer Weg, 13,20 Ar; lfd. Nr. 57, Flur

47, Flurstück 55, Ackerland unten links vom Gronauer Weg, 13,20 Ar; lfd. Nr. 58, Flur 48, Flurstück 127, Wiese mittlerer Hüttenbach, 7,46 Ar; lfd. Nr. 59, Flur 48, Flurstück 128, Wiese daselbst, 7,47 Ar; lfd. Nr. 60, Flur 48, Flurstück 129, Wiese daselbst, 7,47 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals auf Blatt 489 die Eheleute Schreiner Jakob Eduard Rausch und Katharina, geb. Kaiser, in Laufenselden — als Miteigentümer kraft Errungenschaftsgemeinschaft — auf Blatt 490 die Ehefrau des Schreiners Jacob Eduard Rausch, Katharina, geb. Kaiser, in Laufenselden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 19. 2. 1955 Amtsgericht

812

4 K 21/54: Termin zur Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung der im Grundbuch für Seeheim, Band 55, Blatt 2317, und Band 10, Blatt 753, für Bl. 2317 1a) Karl Friedrich Ade Wwe., Magdalena, geb. Spalt, in Seeheim zu $\frac{5}{8}$, b) Sägewerkbesitzer Philipp Friedrich Ade in Seeheim zu $\frac{3}{8}$, für Blatt 753 Witwe Magdalena Ade, geb. Spalt, in Seeheim, eingetragenen Grundstücke, Blatt 2317: Fl. II, Nr. 550, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 85, 5,19 Ar. Blatt 753: Fl. XIII, Nr. 278 $\frac{9}{10}$, Acker unter dem hohlen Weg, 13,01 Ar; Fl. III, Nr. 239, Acker am Hahnenweg, 7,62 Ar; Fl. II, Nr. 551, Hofraum Wilhelm-Leuschner-Straße, 11,55 Ar. Der Einheitswert für das Wohngrundstück ist 11 600,— DM. Der Einheitswert der landwirtschaftlichen Grundstücke ist 300,— DM. Der Schätzwert beträgt ohne Maschinen 14 350,— DM. Der Schätzwert der Betriebseinrichtung 8245,— DM; ist bestimmt auf: Samstag, den 21. Mai 1955, vorm. 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 22. 2. 1955

Amtsgericht

813

K 1/55 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Bonbaden, Band 29, Blatt 16A, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bonbaden, Flur 16, Flurstück 42, Hofraum, auf dem Krückleinstück, 14,04 Ar, soll am Freitag, dem 6. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Zimmer 7, 8 versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechanikermeister Jakob Heinrich Medenbach in Bonbaden und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Söhnchen, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$ Idealanteil. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 24 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 3. 3. 1955

Amtsgericht

814

3 K 52/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt Bezirk 5, Band 68, Blatt Nr. 3561A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 7. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildensplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 49 Nr. 55/28, Hof- u. Gebäudefläche, unter den Golläckern, 14,96 Ar. Betrag der Schätzung: 34 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Rohprodukthändler Willi Metzler in Darmstadt eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 26. 2. 1955

Amtsgericht, Abt. 6

815

3 K 87/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 115, Blatt Nr. 5691, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 14. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenspl. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Flur 24, Nr. 40/5, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Ramstädter Str. 158, 11,58 Ar. Betrag der Schätzung: DM 54 000,—. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Jan. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Klaus Drabert in Darmstadt eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 3. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 6

816

3 K 60/54 — Zwangsversteigerung: Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band 5, Blatt 389, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 7. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenspl. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 466 121/1000, Hofreite, am Dautenberg, 1,99 Ar, Betrag der Schätzung: = DM 6998,—; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 466 131/1000, Grabgarten, daselbst, 2,00 Ar, Betrag der Schätzung: = DM 100,—; lfd. Nr. 4, Flur 9, Nr. 73 2/110, Acker, zwischen der Dieburger Straße, dem Vieh- und Strohweg, 25,00 Ar, Betrag der Schätzung: = DM 946,—. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Karl Schwebel und Katharine, geb. Drodtt, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 3. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 6

817

K 1/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen die im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 43, Blatt Nr. 2245, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 2. Juni 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. Ord. Nr. 1, Flur 13, Nr. 280, Hofreite, am schönen Rollwald, 32,25 Ar; Ord. Nr. 2, Flur 13, Nr. 195, Ackerland, auf den neuen Rödern, 40,40 Ar. Verkehrswert für Nr. 1: 80 000,— DM, für Nr. 2: 800,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Elisabeth Gessler, geb. Weiland, Ehefrau des Spediteurs Ernst Gessler in Nieder-Roden, Rollwald, eingetragen. Für das Grundstück Nieder-Roden, Flur 13, Nr. 195, ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Groß-Umstadt erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 3. 3. 1955

Amtsgericht

818

6 K 26/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 13, Blatt Nr. 518, eingetragene Grundstück am 3. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 17, versteigert werden. Lfd. Nr. 15, Gemarkung Hirzenhain, Kartenbl. 14, Parz. 301/30, Gebäudesteuerrolle Nr. 160, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 177, 6,12 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Nov. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Fuhrmanns Ernst Schneider, Martha, geb. Dobener, in Hirzenhain (Dillkreis) eingetragen. Der Grundstückswert wurde mit rechtskräftigem Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 29. November 1954 auf 18 500,— DM festgesetzt. Für die Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Herbhorn erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 22. 2. 1955

Amtsgericht

819

6 K 9/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 1, Blatt 19 A, eingetragenen und die ideelle Hälfte der auf den Namen des Holzhauers Otto Oskar Hartmann im Grundbuch von Hirzenhain, Band 1, Blatt 24 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke: Band 1, Blatt 19 A, lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 17, Parz. 74, Lieg.-B. 1224, Grünland, ober der Kaltmühle, 1. Gew., 6,88 Ar; Band 1, Blatt 24 A, lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 12, Parz. 209, Lieg.-B. 1050, Geb.-B. 22, Hof- und Gebäudefläche, Johannesgasse 26, 1,51 Ar, am 10. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor 8, Zimmer Nr. 17, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals in Band 1, Blatt 19 A, der Holzhauer Otto Oskar Hartmann in Hirzenhain, in Band 1, Blatt 24 A, die Eheleute Former Otto Oskar Hartmann und Johanna, geb. Schneider, in Hirzenhain, als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der

Grundstückswert der zur Versteigerung gelangenden Grundstücke wurde mit rechtskräftigem Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 28. April 1954 mit 2120,— DM festgesetzt. Für die Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herbhorn erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 8. 2. 1955

Amtsgericht

820

K 16/52 — Zwangsversteigerung: Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Geschäftsführers Adam Stein, früher Klosterhöhe-Drasenberg (Kreis Schlüchtern), jetzt in Ludwigshafen (Rh.), Kanalstraße 34, im Grundbuch eingetragen waren, sollen Donnerstag, den 12. Mai 1955, vormittags 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Fürth i. Odw., Zimmer 8 des Gerichtsgebäudes, versteigert werden. Grundbuch für Hammelbach i. Odw., Band 10, Blatt 510: Ord.-Nr. 1, Flur I, Nr. 616, Acker im Hilsig, 17,06 Ar, Betrag der Schätzung DM 300,—; Ord.-Nr. 2, Flur I, Nr. 695, Acker, die alten Gärten, 2,62 Ar, DM 60,—; Ord.-Nr. 4, Flur IV, Nr. 95, Acker im Hilsig, 10,00 Ar, DM 200,—; Ord.-Nr. 5, Flur XII, Nr. 42, Eichenniederwald im festen Klinggen, 19,44 Ar, DM 1000,—; Ord.-Nr. 6, Flur XII, Nr. 47, Wiese im festen Klinggen, 48,66 Ar, DM 1200,—; Ord.-Nr. 7, Flur XII, Nr. 59, Acker im Silberacker, 40,44 Ar, DM 600,—; Ord.-Nr. 8, Flur XII, Nr. 60, Acker und Wiesen der Silberacker, 32,19 Ar, DM 510,—. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Fürth i. Odw. vom 17. 1. 1955 auf 4490,— DM (i. W.: Viertausendvierhundertneunzig Deutsche Mark) festgesetzt worden. Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten durch das Amtsgericht (Bauerngericht) ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Meidung der Zurückweisung der Gebote.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (i. Odw.), 1. 3. 1955

Amtsgericht

821

K 11/53 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Hartenrod, Band 19, Blatt 757, eingetragenen Grundstücke Gemarkg. Hartenrod, Liegenschaftsbuch 1193, Gebäudebuch 26, Best. Verz. lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurst. 450/202, Hof- und Geb. Fläche, Schlierbacherstr. 23, 3,78 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurst. 449/68, Hof- und Geb. Fläche, Schlierbacherstr., 0,88 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurst. 170, Ackerland, auf der Heege, 3,02 Ar, Hutung, 0,17 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurst. 72, Grünland, in der Großwiese, 2,73 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurst. 107, Grünland, in der Welterseife, 3,29 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurst. 311, Ackerland, am Weissenstein, 5,54 Ar, Hutung, 0,30 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurst. 177, Ackerland, im Wenchegruberboden, 5,01 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 15, Flurst. 64, Ackerland, an d. Hohershecke, 3,93 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 12, Flur-

stück 354/174, Ackerland, im Wenchegruberboden, 4,08 Ar, Holzung, 0,20 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurst. 355/174, Ackerland, im Wenchegruberboden, 8,98 Ar, Holzung, 1,10 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurst. 175, Ackerland, im Wenchegruberboden, 3,20 Ar, Holzung, 2,07 Ar.

Gemarkung Endbach, Liegenschaftsbuch 1326, Best. Verz. lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 507/33, Wiese, in der alten Struth, 10,93 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 20, Flurst. 449, Wiese, am Schmidtstück und der Altwiese, 6,30 Ar, sollen am 9. Mai 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Str. Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. Dezember 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Gustav Jung (Karl Ludwig Jung's Sohn) in Hartenrod. Bieter haben die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Biedenkopf beizubringen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 15. 2. 1955

Amtsgericht

822

4 K 35/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 154, Blatt Nr. 6801, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. April 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Gem. Hanau, Flur BBB, Flurst. 12/21, Hofraum, Feuerbachstr., 2,79 Ar; Flurst. 12/22, Hof- und Gebäudefläche, Feuerbachstr., 10,04 Ar; Flurst. 12/80, Hofraum, Feuerbachstr., 1,99 Ar; Flurst. 12/81, Hof- und Gebäudefläche, Feuerbachstraße, 12,21 Ar; Flurst. 12/82, Hofraum, Feuerbachstr., 0,89 Ar; Flurst. 12/83, Hof- und Gebäudefläche, Feuerbachstr., 6,08 Ar; Flurst. 12/85, Hofraum, Feuerbachstr., 9,66 Ar; zu 12/22, 83, 81 Autohalle mit Werkstätten und Lagerraum. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. 12. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Automobil-Gesellschaft m. b. H., C. C. Rüssel in Hanau eingetragen. Der Grundstückswert ist durch Beschluß vom 14. 12. 1954 auf 231 800,— DM festgesetzt. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 4. 3. 1955

Amtsgericht

823

18 K 65/54: Am 4. Mai 1955, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4; Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel, Band 86, Blatt 1681, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Kassel, lfd. Nr. 2: Flur KK, Flurstück 497/30, Hof- und Gebäudefläche, Murhardstraße, 1,15 Ar; lfd. Nr. 3: Flur KK, Flurstück 498/34, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 14 und Murhardstraße 8 und 10, 9,25 Ar; lfd. Nr. 4: Flur KK, Flurstück 501/30, Hof- und Gebäudefläche, Murhardstraße, 0,52 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsver-

merks: Bauunternehmer Josef Hartmann und dessen Ehefrau Frieda Hartmann, geb. Aulenbacher in Kassel-Bettenhausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 26. 2. 1955

Amtsgericht

824

18 K 62/54 — Am 11. Mai 1955, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kassel, Band 99, Blatt 1966, eingetragenen Trümmergrundstücks lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 839/6, bebauter Hofraum, Tannenstraße 25, 4,23 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Ernst Merten — Alberts Sohn — in Kassel, zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 3. 1955

Amtsgericht

825

18 K 85/53: Am 4. Mai 1955, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel, Band 104, Blatt 2107 A, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3: Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 634/2, Tischbeinstr. 67, bebauter Hofraum und Hausgarten, 5,98 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Kaufmann Friedrich, genannt Fritz Bornmann, b) dessen Ehefrau Martha Bornmann, geb. Schrey, in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 3. 1955

Amtsgericht

826

K 8/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Versteigerung zum Zwecke der Erbauseinandersetzung sollen die im Grundbuch von Heisebeck nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. Mai 1955, nachmittags 15 Uhr, auf dem Gerichtstag in Oedelsheim in der Gastwirtschaft Schlaf versteigert werden.

Blatt 134: Flur 5, Nr. 7/1, Acker der Lichtenberg, 50,08 Ar, Verkehrswert 1700,— DM.

Blatt 215: Flur 7, Nr. 86, Acker im Winkel, 61,76 Ar, V.-Wert 2620,— DM; Flur 3, Nr. 12, Acker die Götterode, 44,68 Ar, V.-Wert 1760,— DM; Flur 2, Nr. 69, Hof- und Geb.Fläche i. d. Trift, Haus Nr. 49, 3,00 Ar, V.-Wert 120,— DM, Flur 7, Nr. 87, Acker im Winkel, 21,07 Ar, V.-Wert 960,— DM; Flur 2, Nr. 160/70, Hof- und Geb.Fläche i. d. Trift, Hs. Nr. 49, 23,70 Ar, V.-Wert 920,— DM; Gebäude 10 000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. Witwe Berta Decker, geb. Prees, 2. Albert Decker, 3. Heinrich Decker, 4. Hildegard Peyerl, geb. Decker, 5. Lilli Ehm, geb. Decker, sämtlich in Heisebeck, und zwar in Blatt 215 in ungeteilter Erbengemeinschaft

und in Blatt 134 die Eigentümerin Nr. 1 zur Hälfte und die Eigentümer 2—5 zur anderen Hälfte. Zur Abgabe von Geboten auf die landwirtschaftlichen Grundstücke ist eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Karlshafen, 24. 2. 1955

Amtsgericht

827

7 K 24/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biblis, Band 56, Blatt Nr. 3399, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 27. April 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Biblis, Flur I, Flurstück 494, Hof- und Gebäudefläche, Enggasse 2, 3,94 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Nikolaus Hartmann, Landwirt, 2. dessen Ehefrau Anna, geb. Pfeifer, 3. Wally Hartmann, 4. Waldarbeiter Paul Hartmann, 5. Landwirtschaftsgehilfe Klaus Hartmann, sämtlich wohnhaft in Biblis, Enggasse 2, zu je $\frac{1}{5}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 26. 2. 1955

Amtsgericht

828

K 10/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Nonnenroth, Band 6, Blatt 388, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Nonnenroth, Flur I, Flurstück 42/3, Hof- und Gebäudefläche auf dem steinernen Kreuz, Haus Nr. 113, 13,24 qm, Wert 4200,— DM, soll am 13. Mai 1955, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. Dezember 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm von Hahnke in Nonnenroth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberhessen), 3. 3. 1955

Amtsgericht

829

K 14/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Beiseförth, Band 9, Blatt 276, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. April 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Melsungen, Kasseler Str. 29, Zimmer Nr. 1, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Gemarkung Beiseförth: Lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 12, Holzung, auf dem Bedder, 64,94 Ar; lfd. Nr. 26, Flur 1, Flurstück 18/1, Grünland, im Else, Holzung, 95,89 Ar; lfd. Nr. 27, Flur 3, Flurstück 158/18, Ackerland, der Stollrain, 49,79 Ar; lfd. Nr. 28, Flur 5, Flurstück 293/124, Weg in der Brunnenstr., 0,19 Ar; lfd. Nr. 29; Flur 5, Flurstück 152/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 23, 14,86 Ar; lfd. Nr. 30, Flur 5, Flurstück 172, Hof- und Gebäudefläche, an der Brunnen-

straße, 1,16 Ar; lfd. Nr. 31, Flur 7, Flurstück 264/41, Grünland, die Steinörter, 2,73 Ar; lfd. Nr. 32, Flur 7, Flurstück 61, Holz- zung, der große Triesch, 4,42 Ar; lfd. Nr. 33, Flur 7, Flurstück 62, Holz- zung, daselbst, 25,48 Ar; lfd. Nr. 34, Flur 7, Flurstück 73/1, Ackerland, Grünland auf dem Sande (Un- land, Gebüsch), 571,09 Ar; lfd. Nr. 35, Flur 7, Flurstück 122, Ackerland, der Weinberg (Unland, Gebüsch), 266,33 Ar; lfd. Nr. 36, Flur 7, Flurstück 123/1, Holz- zung, der Wein- berg, 26,88 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 1953 in das Grund- buch eingetragen. Als Eigentümer war da- mals der Landwirt Heinrich Blum in Nie- deraula und Frau Elise Blum, geb. Brand, in Beiseförth in ungeteilter Erbengemein- schaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 26. 2. 1955 **Amtsgericht**

830

K 9/53 — Zwangsversteige- rung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dauernheim, Band 23, Blatt Nr. 1209, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 29. April 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Nidda, Schloßstraße, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Dauernheim: lfd. Nr. 1, Flur II, Flurstück 15, Ackerland, hinter der Kirche, 18,61 Ar; lfd. Nr. 2, Flur V, Flurstück 85, Ackerland, vordere Steinacker, 14,21 Ar; lfd. Nr. 3, Flur V-Flurstück 116, Ackerland, auf dem vorderen faulen Berg, 19,52 Ar, Unland, auf dem vorderen faulen Berg, 2,23 Ar. — Ober-Mockstadt: lfd. Nr. 4, Flur III, Flurstück 6, Ackerland, beim Heeggraben, 13, 75 Ar. — Dauernheim: lfd. Nr. 5, Flur VII, Flurstück 22, Ackerland, der obere faule Berg, 24,40 Ar; lfd. Nr. 6, Flur XIII, Flurstück 13/2, Ackerland, im Weidental, 18,99 Ar; lfd. Nr. 7, Flur XIII, Flurstück 25, Ackerland, am hohen Berg, 16,88 Ar; lfd. Nr. 8, Flur I, Flurstück 319, Hof- und Ge- bäudefläche, in den Bädergärten 5, 13,53 Ar; lfd. Nr. 9, Flur I, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Kurze Gasse 18, 4,61 Ar; lfd. Nr. 10, Flur I, Flurstück 154, Gar- tenland, im Ort, 3,00 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. 4. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Frau Tilly Haus, geb. Faber, Ehefrau des Georg Haus in Dauernheim, eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a ZVG wie folgt festgesetzt worden: Ord. Nr. 1—7 (unbebau- ter Grundbesitz) DM 4050,—, Ord. Nr. 8 (Hofreite, in den Bädergärten) DM 68 700, Ord. Nr. 9 und 10 (Hofreite, Kurze Gasse 18 mit Garten) DM 21 300,—, insgesamt DM 94 050,—. Wer auf die Grundstücke 1—7 und Nr. 8 (landw. genutzte Grundstücke) bieten will, muß eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts Nidda (Landwirtschaftsgericht) im Termin vorlegen. Es empfiehlt sich, diese Genehmigung alsbald zu beantragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 1. 3. 1955 **Amtsgericht**

831

K 19/53 — Zwangsversteige- rung: Das im Grundbuch von Stockheim, Band 10, Blatt 601, eingetragene Grundstück

Nr. 1 Stockheim, Flur 5, Flurstück 72/2, Lieg.-Buch 477, Geb.-Buch 77, Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstr. 64 = 10,08 Ar, Gartenland am Bahnhof = 19,87 Ar, soll am 4. Mai 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle — Amtsgericht Ortenberg, Sitzungssaal (Zi. Nr. 9) — durch Zwangsvollstreckung ver- steigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1953 (Tag des Versteige- rungsvermerks): Metzgermeister Wilhelm Hartmann in Stockheim/Oberh.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 24. 2. 1955 **Amtsgericht**

832

3 K 9/52: In der Zwangsversteige- rungssache des Finanzamtes Rüdes- heim (Rhein) gegen den Winzer Karl Eiser, Winkel (Rhg.) wird der Versteigerungster- min vom 7. 3. 1955, 9 Uhr, verlegt auf Montag, den 16. Mai 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüdesheim (Rhein), Feldstr. 9, Zimmer Nr. 12.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 26. 2. 1955 **Amtsgericht**

833

3 K 3/55 — Zwangsversteige- rung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lorch/Rhein, Band 21, Blatt Nr. 836, eingetragenen, nach- stehend beschriebenen Grundstücke am 18. April 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Rüdesheim/Rh., Feldstr. Nr. 9, Zimmer Nr. 12, versteigert werden:

Lorch: lfd. Nr. 1, Flur 41, Flurst. 704/589, Liegenschaftsbuch 2147, Weingarten Boden- grube, 4,85 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 37, Flurstück 207, Weingarten untere Lehn, 1,05 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 37, Flurstück 210, Wein- garten im Steinberg, 7,55 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 37, Flurstück 221, desgleichen 1,34 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 36, Flurstück 222, Wein- garten Bodengrube, 4,70 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 39, Flurst. 82/1, Weingarten Vollmer, 0,21 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 88, Flurstück 36, desgleichen, 7,46 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 88, Flurstück 55, Weingarten obere Presente- berg, 6,30 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 88, Flurst. 198, Weingarten untere Presentenberg, 3,21 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 88, Flurstück 206, Wein- garten Presentenberg, 3,92 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. 3. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Winzer Willy Jung in Trechtingshausen eingetragen. Bei Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmi- gung des Landwirtschaftsamtes in Eltville gem. KRC. 45 vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 25. 2. 1955 **Amtsgericht**

834

K 1/54 — Zwangsversteige- rung: Die Miteigentumshälfte des nach- stehend bezeichneten Grundstücks, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsver- merks auf den Namen des Fuhrunterneh- mers Josef Sachs und dessen Ehefrau Elisa- beth Sachs, geb. Hasenauer, in Schottén je zur Hälfte im Grundbuch eingetragen war,

soll am Donnerstag, dem 12. Mai 1955, vor- mittags 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungsaal des Amtsgerichts, Schotten, Schloßstr. 6, versteigert werden. O.Nr. 1, Flur III, Nr. 104, Hof- u. Gebäude- fläche auf der Aue = 3,94 Ar. Verkehrs- wert nach § 74a Abs. 5 ZVG 5000,— DM. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Mit- eigentumshälfte des Ehemannes Josef Sachs. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Fe- bruar 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. Der bezeichnete Grundstückswert (Verkehrswert) wurde nach dem rechts- kräftigen Beschluß des Amtsgerichts Schot- ten vom 29. 1. 1955 hinsichtlich der Mit- eigentumshälfte des Josef Sachs festgesetzt. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10 v.H. des Bargebots Sicherheit zu lei- sten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Schotten, 16. 2. 1955 **Amtsgericht**

835

4 K 8/53 — Zwangsversteige- rung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lenderscheid, Band 8, Blatt Nr. 253, eingetragene, nach- stehend beschriebene Grundstück, Hofraum in der Struth, Haus Nr. 46, 7,10 Ar, am 30. März 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Treysa, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 7, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Lenderscheid, Ktbl. 3, Flurstück Nr. 81/64, Grundsteuermutter- rolle 95, Gebäudesteuerrolle 39a, Wirt- schaftsort und Lage: Hofraum in der Struth, Haus Nr. 46, 7,10 Ar. Der Versteigerungs- vermerk ist am 20. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zimmermann Friedrich Brell in Lenderscheid eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 26. 2. 1955 **Amtsgericht**

836

6 K 37/54 — Zwangsversteige- rung: Am Sonnabend, dem 30. April 1955, vorm. 9 Uhr, sollen an hiesiger Gerichts- stelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Wetzlar, Band 105, Blatt 4065 (eingetragene Eigentümer am 10. Sept. 1954, dem Tage der Eintragung des Verstei- gerungsvermerks: a) Witwe Elisabeth Staa- den, geb. Fremd, in Wetzlar, b) Ehefrau Anna Berninger, geb. Staaßen, in Frankfurt a. M., c) Ehefrau Margarete Rabow, geb. Staaßen, in Wetzlar, d) Landwirt Max Hun- ger in Rottdorf b. Jülich, e) Ehefrau Ella Dörr, geb. Hunger, in Wetzlar, f) Liselotte Hunger, geb. 17. 3. 1914, in Heuberg (Schwarzwald) — in ungeteilter Erbenge- meinschaft —) eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 65, Garten, am Mühlrain, 3,58 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 22, Nr. 121, Acker, im Grundgraben rechts, 10,13 Ar. Festgesetzter Wert der Grundstücke ge- mäß § 74a ZVG: zu lfd. Nr. 1: 1400,— DM, zu lfd. Nr. 5: 1500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 3. 1955 **Amtsgericht**

837

84 K 48/54 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miterbin, Frau Elise Wilhelmine Sauer, geb. Jekel, Frankfurt (Main)-Hausen, Hausener Obergasse Nr. 21, das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Hausen, Band 5, Bl. 198, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. Mai 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude „B“, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurst. 543/172, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Hausener Obergasse 21, groß: 5,63 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schlosser Ludwig Reinhardt Jeckel und Anna, geb. Tittelfitz, zu Hausen in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 15. 2. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

838

84 K 135/54 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Miteigentümers, des Steuerberaters Dr. Christian Stöber, Frankfurt (Main) - Höchst, Bolongaro-

straße 119, das im Grundbuch von Hofheim, Band 90, Blatt 2234, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Mai 1955, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung: Hofheim, Flur Nr. 55, Flurstück Nr. 188/58, Hofraum, Goethestraße 1, Größe 6,71 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: a) der Architekt Martin Simon in Hofheim/Ts., b) der Diplom-Kaufmann Dr. Christian Stöber in Frankfurt (Main) - Höchst, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a Abs. V ZVG auf 44 435,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 2. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

839

K 4/55 — (K 16/54) — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Homberg, Bez. Kassel, Band 49, Blatt 1446, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 16/11, Lieg.-B. 1747, Geb.-B. 827, Hof- u. Gebäudefläche, Bahnhofstraße Nr. 33, 10,00 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurst. 16/23, Hofraum, Bahnhofstraße, 2,00 Ar, sollen am 2. Juni 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1954 und 5. 3. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Angestellter Fritz Briele und dessen Ehefrau Margarete, geborene Wiegand, aus Homberg, Bezirk Kassel, je zur ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 5. 3. 1955

Amtsgericht

840

61 K 46/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 62, Blatt 1682, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. Mai 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Sonnenberg, Kartenblatt 20, Parzelle 662/154, Hof- und Gebäudefläche Tennenbachstraße 73, 7,69 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau d. Bauunternehmers Willy Beeking, Else, geb. Grunewald, in Wiesbaden-Sonnenberg eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 3. 1955

Amtsgericht

B Andere Behörden und Körperschaften

841

VIII. Nachtrag

zur Satzung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ausgabe 1926

I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
„Auf Grund der §§ 971, 972 Reichsversicherungsordnung wird für die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die nachstehende Satzung errichtet.“
2. Die Abschnitte I und II erhalten folgende Fassung:

„I. Allgemeines.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform.

(1) Die auf Grund der §§ 19 ff des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. 5. 1886 (RGBl. S. 132) und des Preußischen Gesetzes vom 20. 5. 1887 (Gesetzsammlung S. 189) errichtete Berufsgenossenschaft führt den Namen

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Kassel.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die im § 2 Abs. 2 genannten Versicherten. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe des Selbstverwaltungsgesetzes (GSv) und der Reichsversicherungsordnung (RVO).

(3) Die Berufsgenossenschaft führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Bezirk und Umfang.

(1) Den Bezirk der Berufsgenossenschaft bilden die Regierungsbezirke Kassel, Montabaur und Wiesbaden.

(2) Die Berufsgenossenschaft umfaßt die Versicherten der in §§ 915 bis 921 RVO genannten Unternehmen, die in dem Bezirk der Berufsgenossenschaft ihren Sitz haben, soweit diese nicht der Gartenbau-Berufsgenossenschaft angehören.

(3) Ausgenommen sind Unternehmen

für welche der Bund oder ein Land oder ein Träger der gemeindlichen Unfallversicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt (§§ 957, 628 RVO), die als Nebenunternehmen nach § 547 RVO der allgemeinen Unfallversicherung unterliegen oder die nach §§ 922, 548 RVO anderen Versicherungsträgern zugeteilt sind.

§ 3 Mitgliedschaft.

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist kraft Gesetzes jeder Unternehmer, dessen Unternehmen nach Maßgabe des § 2 der Satzung der Berufsgenossenschaft zugewiesen ist.

II. Aufbau der Berufsgenossenschaft.

1. Organe der Selbstverwaltung.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 4 Allgemeines.

Die Aufgaben der Berufsgenossenschaft werden durchgeführt von den Organen der Selbstverwaltung:

der Vertreterversammlung (§§ 12 ff der Satzung),
dem Vorstand (§§ 16 ff der Satzung) und
von dem Geschäftsführer (§§ 19, 20 der Satzung).

§ 5 Zusammensetzung.

(1) Die Organe der Berufsgenossenschaft setzen sich zu je einem Drittel aus Vertretern

der versicherten Arbeitnehmer,
der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und
der Arbeitgeber
zusammen.

(2) Vertreter der Arbeitgeber können nur Personen sein, die regelmäßig mindestens einen bei der Berufsgenossenschaft gegen Unfall versicherten fremden Arbeitnehmer beschäftigen.

Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Die unfallversicherten Ehegatten der Arbeitgeber gelten als Arbeitgeber und diejenigen der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die unfallversicherten sonstigen Angehörigen der Arbeitgeber und Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten als versicherte Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 7 Satz 3, 5, 9—11 GSv).

(3) Den Organen können als Vertreter der versicherten Arbeitnehmer Rentenberechtigte, wenn sie auf Grund eigener Versicherung von der Berufsgenossenschaft Rente beziehen, bis zu 10 v. H. der Zahl der Organmitglieder angehören (§ 2 Abs. 4 Satz 3—5 GSv).

(4) Jedes Mitglied eines Organs hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall (§ 2 Abs. 5 Satz 2 GSv).

(5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglieder oder Stellvertreter angehören (§ 4 Abs. 7 GSv).

§ 6 Ehrenämter.

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich. Sie haften der Berufsgenossenschaft für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GSv).

(2) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Organe ihre baren Auslagen unter Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Sie gewährt außerdem den Vertretern der Versicherten in den Organen Ersatz für nachweisbar entgangenen Arbeitsverdienst; statt dessen kann auch ein Pauschbetrag festgesetzt werden. Ein solcher Pauschbetrag kann auch den Vertretern der Arbeitgeber und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte zugebilligt werden (§ 3 Abs. 2 GSv).

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ausschüsse und sonstige ehrenamtlich im Dienst der Berufsgenossenschaft Tätige.

§ 7 Amtsdauer.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt 4 Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zum ersten Zusammentritt der neu gewählten Organe im Amt. Wiederwahl ist zulässig (§ 2 Abs. 11 GSv).

§ 8 Vorsitz.

Die Organe wählen nach näherer Bestimmung des § 5 GSv aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende sind je aus den beiden Gruppen zu wählen, denen der Vorsitzende nicht angehört.

§ 9 Geschäftsordnung, Ausschüsse.

(1) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 2 Abs. 12 GSv).

(2) Die Organe können für einzelne Aufgaben Ausschüsse wählen und deren Zuständigkeit abgrenzen.

(3) Wird die Erledigung einzelner Aufgaben der Organe an Ausschüsse übertragen, so können nur ordentliche Organmitglieder in die Ausschüsse gewählt werden. Für die Zusammensetzung dieser Ausschüsse gilt § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend.

§ 10 Beschlußfähigkeit.

Für die Beschlußfähigkeit der Organe gelten vorbehaltlich des § 15 der Satzung die Bestimmungen der Geschäftsordnungen für den Vorstand und für die Vertreterversammlung.

§ 11 Beanstandungen von Beschlüssen der Organe.

Verstoßen Beschlüsse der Organe gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub (§ 5 Abs. 4 GSv).

Vertreterversammlung.

§ 12 Zahl der Mitglieder.

Die Vertreterversammlung besteht aus 36 Mitgliedern (§ 2 Abs. 10 GSv).

§ 13 Aufgaben.

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl ihres Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (§ 5 Abs. 1 GSv),
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 4 Abs. 5 GSv) sowie Neuwahl von Vorstandsmitgliedern beim Ausscheiden bisheriger Vorstandsmitglieder (§ 2 Abs. 5 Satz 3, 2. Halbsatz GSv),
3. die Aufstellung ihrer Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 12 Satz 1 GSv),
4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, § 2 Abs. 12 Satz 2 GSv),
5. die nähere Festsetzung der Entschädigung der Organmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf Vorschlag des Vorstandes (§ 6 Abs. 2 u. 3 der Satzung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 GSv),
6. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung gem. § 15 der Satzung (§ 972 Abs. 1 Nr. 10 RVO),
7. die Beschlußfassung über Änderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaft und die damit zusammenhängenden vermögensrechtlichen Maßnahmen (§§ 960, 636 ff RVO),
8. die jährliche Feststellung des Voranschlags für die Verwaltungskosten (§§ 978, 704 RVO),
9. die Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften und über die Schaffung von Einrichtungen zur Unfallverhütung (§§ 1030, 848 ff RVO),
10. die Beschlußfassung über den Gefahrtarif (§§ 979, 706 ff RVO),
11. die Beschlußfassung über weitere Zuschläge zur Rücklage (§§ 1013, 747 RVO),
12. die Beschlußfassung über die Grundsätze für die Anlegung sowie die Verwaltung der Rücklagen (§§ 25 ff, 747 RVO),
13. die Beschlußfassung über die Regelung der Unfalllast und der Rücklage bei Übergang von Betrieben (§§ 969, 673 Abs. 3 RVO),
14. die Beschlußfassung über die Bildung einer Gemeinlast und die Verteilung einer Gemeinlast auf die Mitglieder (§§ 982, 714, 715, 716 RVO),
15. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach näherer Bestimmung des § 14 der Satzung,
16. die Beschlußfassung über Beschwerden auf Rückgriff in Anspruch genommener Unternehmer (§§ 1042, 906 Abs. 1 RVO),
17. die Beschlußfassung über Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte (§§ 1011, 736, 1029, 843 RVO),
18. die Beschlußfassung über Schaffung von Einrichtungen für Berufsfürsorge (§§ 1011, 736 RVO),
19. die Beschlußfassung über Errichtung oder über Beteiligung an der Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten sowie von Anstalten der im § 607 RVO bezeichneten Art (§§ 1011, 736 RVO),
20. die Beschlußfassung über weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaft gem. §§ 1029, 843 RVO,
21. die Beschlußfassung über die Dienstdordnung für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§§ 978, 690 ff RVO) nach Vorlage durch den Vorstand (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung),
22. die Beschlußfassung über die Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 der Satzung (§ 972 Nr. 6 RVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 GSv),
23. die Beschlußfassung über die Stelle, die im Widerspruchsverfahren entscheidet (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes),
24. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung,
25. die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung sonst gesetzlich zugewiesen sind oder zu diesem Zweck von dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 14 Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.

(1) Die Jahresrechnung wird alljährlich durch die Vertreterversammlung geprüft und abgenommen. Sie muß vorher durch einen Ausschuß vorgeprüft werden.

(2) Der Ausschuß besteht aus 3 Vertretern, von denen je einer den einzelnen Gruppen (§ 5 Abs. 1 der Satzung) angehören muß. Er wird von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes

Mitglied des Ausschusses ist ein Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind befugt, die Bücher, Rechnungsbelege und Akten der Berufsgenossenschaft einzusehen sowie ihren Kassebestand und ihre Bestände an Wertpapieren und sonstigen Vermögensstücken zu prüfen.

§ 15 Änderung der Satzung.

(1) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlußfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Organmitglieder dafür stimmt, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 1005 Abs. 2 und 1010 Abs. 2 RVO.

(2) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlußfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. In diesem Fall ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dafür stimmt.

Vorstand.

§ 16 Zahl der Mitglieder.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern (§ 2 Abs. 10 GSv).

§ 17 Vertretungsbefugnis, Willenserklärung.

(1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GSv).

(2) Die Berufsgenossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, soweit nicht nach § 20 der Satzung die Vertretung dem Geschäftsführer obliegt. Im Behinderungsfall wird der Vorsitzende durch einen Stellvertreter vertreten. Die Behinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die Willenserklärungen werden im Namen der Berufsgenossenschaft abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft ihren Familiennamen beifügen. Stellvertretende Vorsitzende zeichnen im Falle des Abs. 2 Satz 2 mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 18 Aufgaben.

(1) Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen (§§ 975, 685 RVO).

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl seines Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 5 Abs. 1 GSv),
2. die Wahl des Geschäftsführers und, soweit erforderlich, seines Stellvertreters (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 GSv),
3. die Aufstellung seiner Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 12 GSv, § 13 Nr. 4 der Satzung),
4. die Aufstellung der Dienstordnung nach Anhörung der volljährigen Angestellten (§§ 978, 700 Abs. 1 RVO, § 13 Nr. 21 der Satzung),
5. die Aufstellung einer Dienstanweisung und von Richtlinien für den technischen Aufsichtsdienst sowie Anzeige von Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten an die beteiligten höheren Verwaltungsbehörden (§§ 1030, 883, Abs. 1 RVO),
6. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Bediensteten mit Ausnahme der Angestellten und Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung (§§ 978, 698 RVO),
7. die Beschlußfassung über die Verhängung von Dienststrafen gegen Angestellte nach Maßgabe der Dienstordnung (§§ 978, 699 RVO),
8. die Beschlußfassung über die Umlage und über die Bildung eines Betriebsstocks (§ 989 RVO und § 21 der Satzung),
9. die Beschlußfassung über seine Tätigkeiten im Rahmen der Feststellung der Umlage (vgl. §§ 23—28 der Satzung),
10. die Beschlußfassung über die Beantragung von weiteren Zuschlägen zur Rücklage (§§ 1013, 747 RVO),
11. die Beantragung der Herabsetzung der Zuschläge zur Rücklage (§§ 1015, 743 Abs. 2 RVO),
12. die Beschlußfassung über die Erhebung von Beitragsvorschüssen (§§ 1011, 738 RVO),
13. die Bescheiderteilung über Zinsschulden bei rückständigen Beiträgen und Beitragsvorschüssen (§§ 1026 Abs. 2, 1027 Abs. 2, 762a Abs. 2 RVO),

14. die Beschlußfassung über die Niederschlagung von Beitragsforderungen (§§ 1024, 760 und 1027, 762 RVO) und von Rückforderungen ohne Rechtsgrund gewährter Leistungen (§§ 930, 620 RVO),
 15. die nähere Bestimmung über die Höhe des Mindestbeitrags (§ 994 Abs. 1 RVO und § 26 der Satzung),
 16. die Beschlußfassung über einheitliche Beiträge (§ 994 Abs. 2 RVO und § 24 der Satzung),
 17. die Festsetzung der Höhe der festen Beiträge nach § 27 der Satzung,
 18. die Beschlußfassung über Beitragsermäßigung nach § 28 der Satzung,
 19. die Beschlußfassung über Rückgriff gegen Unternehmer (§§ 905, 906 Abs. 1 RVO),
 20. die Beschlußfassung über die Gewährung von Belohnungen für Rettung Verunglückter (§§ 1011, 736 Abs. 1 RVO),
 21. die Verhängung von Ordnungsstrafen bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften (§§ 1030, 878 Abs. 2, 887, 1043, 1044, 1045, 912, 913, 1543c, 1556 RVO), gegen Satzungsbestimmungen (§§ 972 Abs. 2, 677 Abs. 2 Nr. 3 RVO) oder gegen Unfallverhütungsvorschriften (§§ 1030, 850 RVO), soweit sie nicht dem Geschäftsführer übertragen wird,
 22. die Beschlußfassung über die Grundsätze für die Anlegung und Verwaltung des Vermögens (§§ 975, 685 RVO),
 23. die Beschlußfassung über die Anlage des Vermögens und der Rücklage (§§ 975, 685 und 1013, 747 RVO),
 24. die Bildung von Rentenausschüssen (§§ 1569, 1569b RVO) (§ 39 der Satzung),
 25. die Vorbereitung von Vorlagen, über die die Vertreterversammlung zu beschließen hat,
 26. die Aufstellung des Vorschlages für die Beschlußfassung der Vertreterversammlung über die nähere Feststellung der Entschädigung der Organmitglieder nach § 6 Abs. 2 und 3 der Satzung,
 27. die Aufstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage an die Vertreterversammlung und Veröffentlichung des gebilligten Jahresberichtes,
 28. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern des Vorstandes,
 29. die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die dem Vorstand vom Geschäftsführer vorgelegt werden.
- (3) Dem Vorstand wird das Recht übertragen, auf den Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft nach §§ 903, 904 RVO zu verzichten (§ 905 Abs. 2 RVO).

2. Geschäftsführer

§ 19 Wahl und Stellung.

(1) Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter werden von dem Vorstand gewählt (§ 8 Abs. 1b GSv).

(2) Der Geschäftsführer und in dessen Verhinderungsfall der Stellvertreter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 8 Abs. 3 GSv).

§ 20 Aufgaben.

(1) Der Geschäftsführer — in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter — führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft; insoweit vertritt er die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 8 Abs. 4 GSv).

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören auch:

- a) die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Berufsgenossenschaft,
- b) die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern zur vorübergehenden Beschäftigung (§ 18 Nr. 6 der Satzung),
- c) die Feststellung und Zahlung der gesetzlichen Leistungen vorbehaltlich der Bestimmung des § 39 der Satzung,
- d) die Bewilligung freiwilliger Leistungen im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten allgemeinen Grundsätze,
- e) die Verhängung von Ordnungsstrafen, soweit sie dem Geschäftsführer übertragen worden ist (§ 18 Nr. 21 der Satzung).

(3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Geschäftsführer fügt innerhalb seines Aufgabebereichs seiner Unterschrift die Bezeichnung „Der Geschäftsführer“ bei. Dies gilt im Behinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Geschäftsführer mit der Maßgabe, daß er bei der Unterschrift mit dem Zusatz „In Vertretung“ zeichnet. Beauftragte zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

- (5) Soweit der Geschäftsführer — im Behinderungsfalle sein Stellvertreter — innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt er der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ und seine Unterschrift mit dem Zusatz „Im Auftrage“ hinzu.“
3. Vor § 27 wird als Titel eingefügt: „Umlage und Beiträge“.
4. Der Titel „Betriebsstock“ wird die Überschrift des § 27. § 27 wird § 21.
5. Der Titel „Rücklage“ wird die Überschrift des § 28. § 28 wird § 22.
6. Der Titel „Umlegen der Beiträge“ fällt weg.
7. In § 29 fällt Absatz 5 weg.
8. § 30 wird § 24 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Einheitliche Beiträge kleinerer Betriebe“ wird ersetzt durch „Einheitliche Abschätzung kleinerer Unternehmen“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Unternehmen, in denen regelmäßig höchstens 5 Versicherte voll beschäftigt werden, d. h. regelmäßig die Zahl der zur Bewirtschaftung des Betriebes aufgewendeten Arbeitstage einschl. der Arbeitsleistung von Angestellten (§ 45 der Satzung) und Unternehmern sowie deren Ehegatten 1500 Arbeitstage im ganzen für das Jahr nicht übersteigt, sind abweichend von den in den §§ 990 bis 993, 1017 RVO (§ 23 der Satzung) für das Berechnen der Beiträge aufgestellten Grundsätzen nach Durchschnittszahlen zu veranlassen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hierbei sind ohne Rücksicht auf die Größe des Unternehmens für je 1 ha und Jahr an Arbeitstagen anzusetzen: (folgt Tabelle).“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Betrieb“ durch „Unternehmen“ ersetzt und als Satz 2 an Stelle des bisherigen Satzes 2 eingefügt: „Dies gilt auch für die nach § 548 RVO zugewiesenen Unternehmen.“
- e) Abs. 5 u. 6 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
- „(5) Das Abschätzungsergebnis an Arbeitstagen ist nach oben auf eine durch 5 teilbare Zahl aufzurunden.
(6) Die Beiträge sind auf volle 10 D.Pfennige aufzurunden.“
9. § 31 wird § 25 und wie folgt gefaßt:
- „§ 25 Durchschnittszahlen beim Abschätzen größerer Unternehmen.
- Unternehmen, in denen regelmäßig mehr als 1500 Arbeitstage von den versicherten Personen aufgewendet werden, sind nach den Einheitszahlen des § 24 der Satzung abzuschätzen, sofern dies nach den im einzelnen Fall gegebenen Verhältnissen eines solchen Unternehmens angemessen ist. Der Unternehmer, der diese Abschätzung im Rechtsmittelverfahren angreift, hat seine abweichenden Behauptungen binnen einer vom Tage des Widerspruchs an laufende Frist von 1 Monat glaubhaft zu machen.“
10. § 32 wird § 26 und wie folgt gefaßt:
- „§ 26 Mindestbeitrag.
- Die Unternehmer haben für jedes land- und forstwirtschaftliche Unternehmen einen einheitlichen Mindestbeitrag zu entrichten, sofern der nach den §§ 23—25 der Satzung errechnete Beitrag niedriger ist. Das Nähere bestimmt der Vorstand.“
11. Nach § 32 werden folgende §§ 27 und 28 eingefügt:
- „§ 27 Feste Beiträge.
- (1) Für Lohndreschereien, Lohnpflügereien, Kartoffeldämpfbetriebe und deren Nebenunternehmen, für Jagden, Imkereien, Tätigkeiten nach § 915 Abs. 1c RVO und für gewerbliche Tätigkeiten nach § 921 RVO haben die Unternehmer feste Beiträge zu entrichten.
- (2) Das Nähere über die Festsetzung und Einziehung dieser Beiträge bestimmt der Vorstand (§ 18 Ziffer 17 der Satzung).
- § 28 Beitragsermäßigung.
- (1) Unternehmern, die in größerem Umfange versicherungsfreie Personen beschäftigen, kann der Vorstand auf Antrag entsprechende Beitragsermäßigung gewähren. Sie ist jeweils für ein Jahr festzusetzen.
- (2) Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr bis spätestens den 1. Februar des folgenden Jahres zu stellen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.“
12. § 33 wird § 29. Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Vorstand bestimmt das Nähere.“
13. § 33a wird § 30 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Deutsche Reichspost“ werden durch die Worte „Deutsche Bundespost“ ersetzt.
14. Der Titel „Betriebseröffnung“ wird durch den Titel „Unternehmenseröffnung“ ersetzt.
15. § 34 wird § 31 und wie folgt gefaßt:
- „§ 31
- Die Eröffnung eines neuen Unternehmens der im § 2 der Satzung bezeichneten Art hat der Unternehmer der Gemeindebehörde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat, und der Berufsgenossenschaft unter Angabe der Art und des Umfangs des Unternehmens schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.“
16. Der Titel „Betriebsänderungen“ wird durch den Titel „Unternehmensänderungen“ ersetzt.
17. § 35 wird § 32 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Unternehmen einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe, der zugeordneten Unternehmen und der im § 921 RVO bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Berufsgenossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, der Berufsgenossenschaft binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.“
- b) Im Abs. 2 werden nach „§ 2“ die Worte „der Satzung“ hinzugefügt.
- c) Im Abs. 4 wird das Wort „Betriebsänderung“ durch das Wort „Unternehmensänderung“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 werden die Worte „Betriebsänderung“ jeweils durch „Unternehmensänderung“ ersetzt.
18. § 36 wird § 33 und wie folgt gefaßt:
- § 33 Anzeige.
- (1) Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung das Unternehmen geht, haben der bisherige und der neue Unternehmer binnen 2 Wochen der Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen.
- (2) Unternehmer, denen die Versäumung einer Anzeige gem. §§ 31, 32 der Satzung und Abs. 1 zur Last fällt, haften der Berufsgenossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat, für die nach den bisherigen Einträgen in den Unternehmensverzeichnissen zu erhebenden Beiträge. Eine Beitragsverpflichtung anderer Personen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im übrigen werden vor dem 1. Juli angemeldete Änderungen im Kataster mit dem 1. Januar des laufenden Jahres wirksam, später angemeldete Änderungen erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres.“
19. § 37 wird § 34 und wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 1 wird das Wort „Betriebsunternehmers“ durch das Wort „Unternehmers“ ersetzt; die Worte „auf den Betrieb“ fallen weg.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so treibt die Berufsgenossenschaft sie sofort nach § 28 RVO bei.“
20. § 38 wird § 35 und das Wort „Betriebs“ wird durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt.
21. In dem Titel vor § 39 wird das Wort „Betriebs“ durch „Unternehmens“ ersetzt.
22. § 39 wird § 36 und wie folgt gefaßt:
- „§ 36
- (1) Ist ein Unternehmen, ein Nebenbetrieb, ein zugeordnetes Unternehmen oder eine der im § 921 RVO bezeichneten Tätigkeiten eingestellt worden, oder ist ein Nebenbetrieb nach § 547 Abs. 1 RVO infolge satzungsmäßiger Bestimmung eines Trägers der allgemeinen Unfallversicherung aus der landw. Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer der Berufsgenossenschaft binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Unternehmers begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 33 bis 35 gelten entsprechend.
23. § 40 wird § 37 und wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 1 werden die Worte „der Betriebsunternehmer“ durch „der Unternehmer“ und die Worte „Betrieb“ jeweils durch „Unternehmen“ ersetzt; die Zitate „§ 545a der RVO“ werden durch „§ 543 RVO“ und „§ 545b der RVO“ durch

- „§ 543 Abs. 2 RVO“ ersetzt;
- b) Abs. 2 wird in folgender Weise gefaßt:
„(2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 gilt auch im Falle einer Berufskrankheit im Sinne der auf Grund des § 545 RVO erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.“
- c) Im Abs. 3 werden die Worte „Betriebsunternehmen“ durch „Unternehmen“, „Betriebs“ durch „Unternehmen“ und „Betriebsteiles“ durch „Unternehmensteiles“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Die Berufsgenossenschaft kann an der Unfalluntersuchung teilnehmen. Es steht ihr frei, sich dabei vertreten zu lassen (§§ 1559 ff RVO).“
- e) Der letzte Absatz wird aufgehoben.
24. § 41 wird § 38 und in der folgenden Weise geändert:
Im Abs. 1 wird die Zahl „572“ durch „566“ ersetzt.
25. Die Titel „Feststellung der Entschädigungen“ und „Entschädigungsleistungen“ werden durch den Titel „Leistungen“ ersetzt.
26. Die §§ 42, 43 u. 44 werden durch § 39 in folgender Fassung ersetzt:

„§ 39 Feststellung der Leistungen.

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569a RVO) obliegt dem Rentenausschuß. Der Rentenausschuß besteht aus dem Geschäftsführer oder in dessen Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Geschäftsführer als Vorsitzenden sowie je einem Vertreter der Unternehmer oder den diesem Gleichgestellten und der versicherten Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 2 der Satzung). Der Vertreter der Unternehmer und der versicherten Arbeitnehmer werden vom Vorstand gewählt. Für sie sind je 3 Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter der Unternehmer und der versicherten Arbeitnehmer brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.

(2) Der Rentenausschuß ist nur bei Mitwirkung aller Ausschußmitglieder beschlußfähig.

(3) Die Bescheide der förmlichen Feststellung werden von dem Geschäftsführer oder in dessen Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Geschäftsführer unterzeichnet.

(4) In den Fällen, in denen eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist, setzt der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft die Leistungen fest (§ 20 Abs. 2c der Satzung).

27. § 45 wird § 40 und erhält folgende Fassung:
- „§ 40 Wartezeit.
- (1) Die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft zur Gewährung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge beginnt gegenüber

- a) den als Unternehmer Versicherten,
b) den als Ehegatten eines Unternehmers Versicherten,
c) den Verwandten und Verschwägerten aufsteigender oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
d) den anderen nach § 559b Abs. 2 RVO den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten,
e) den Geschwistern des Unternehmers oder seines Ehegatten, wenn sie nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, mit der 14. Woche nach dem Unfall.

(2) Krankenbehandlung soll schon während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gewährt werden, wenn die vom Verletzten selbst gewählte Behandlung nicht ausreicht, um die Erwerbsfähigkeit möglichst schnell und vollständig wieder herzustellen. Zur Förderung der Krankenbehandlung kann während ihrer Dauer dem Verletzten und seinen Angehörigen eine geldliche Unterstützung gewährt werden. Bei Heilanstaltspflege ist dem Verletzten Tagegeld und seinen Angehörigen Familiengeld nach § 559e RVO zu zahlen; daneben ist die Gewährung einer geldlichen Unterstützung nach Satz 2 zulässig.

(3) Dem Verletzten können die Kosten der selbstgewählten Behandlung für die ersten dreizehn Wochen ganz oder zum Teil erstattet werden. Sie sollen, soweit das angemessen ist, ganz erstattet werden, wenn der Verletzte sich selbst rechtzeitig eine Behandlung verschafft, die eine möglichst schnelle und vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit herbeiführen geeignet war.“

28. § 46 wird § 41.
Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Vorschriften sind den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft bekanntzugeben.“
29. In dem Titel „Überwachung der Betriebe“ wird das Wort „Betriebe“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
30. § 47 wird § 42.
Im Abs. 1 wird das Wort „Betriebe“ in „Unternehmen“ geändert.
31. In dem Titel vor § 47a wird das Wort „Betriebsunternehmer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

32. § 47a wird § 43 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 u. 2 wird jeweils das Wort „Betriebsunternehmer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird das Wort „Betriebsunternehmer“ durch „Unternehmer“ ersetzt; das Wort „Genossenschaftsvorstand“ fällt weg.
- c) In Abs. 6 wird das Wort „Betriebsunternehmer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
- d) Abs. 4, 7 und 8 werden aufgehoben.
33. § 49 wird § 44. Das Zitat „§ 940 Abs. 2 der RVO“ wird ersetzt durch „§ 940 Abs. 1 RVO“.
34. § 50 wird § 45.
Im Abs. 1 werden die Worte „Betriebsunternehmer, welche“ durch die Worte „Unternehmer, die“ ersetzt.
35. Die Überschrift des Abschnitts V wird geändert in:
„V. Ausdehnung der Versicherung.“
36. Der Titel „1. Betriebsunternehmer“ wird geändert in:
„Freiwillige Zusatzversicherung.“
37. § 53a wird § 46 und erhält die Überschrift „Berechtigung“.
38. § 53b wird § 47 und erhält die Überschrift „Beiträge“.
39. a) § 53c wird § 48 und erhält die Überschrift „Verfahren“,
b) im Abs. 1 fallen die Worte „bei dem Vorstand“ weg; Satz 3 wird in folgender Weise neu gefaßt:
„Gegen den Bescheid, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist binnen einem Monat der Widerspruch zulässig (§ 78 ff Sozialrechtsgesetz).“
40. Der Titel „2. Organe und Angestellte der Genossenschaft“ wird in „Organe der Berufsgenossenschaft“ geändert.
41. § 55 wird § 49 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von Organen und von Ausschüssen der Berufsgenossenschaft bei dieser gegen die Folgen von Unfällen, die die Mitglieder im Dienst erleiden, zu versichern.“
- b) Im Abs. 3 fallen die Worte „der Mitglieder der Genossenschaftsorgane“ weg.
- c) Abs. 4 u. Abs. 5 fallen weg.
42. § 56 wird § 50. — Abs. 2 fällt weg.
43. Abschnitt VII fällt weg.
44. Abschnitt VIII wird Abschnitt VII und Abschnitt IX wird Abschnitt VIII.
45. Folgende Vorschriften der Satzung werden aufgehoben:
§§ 1 bis 25, 48, 51 bis 54.
46. § 59 wird § 52 und wie folgt gefaßt:

„§ 52

- (1) Diese neu bekanntgemachte Satzung — Ausgabe 1954 — tritt mit dem 1. Januar 1955 an Stelle der bisher geltenden Satzung und ihrer Nachträge.
- (2) Beschlossen von der Vertreterversammlung in Eltville am 21. 5. 1954.“

- II. 1. Die Änderungen der Abschnitte I und II und der §§ 42—45 treten mit der Genehmigung dieses Nachtrages, die anderen Änderungen mit dem 1. 1. 1955 in Kraft.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung unter Einarbeitung der Nachträge und Anpassung des Wortlauts an die neue Verfassung in neuer Nummernfolge der Paragraphen als Ausgabe 1954 herauszugeben und bekanntzumachen.

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende: Dr. W. Sinning
Die Schriftführer: K. Adolf Beil
Völp

Genehmigung

Der vorstehende VIII. Nachtrag zur Satzung der Hessen-Nassauischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß §§ 972, 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.
Bonn, den 17. Nov. 1954

Der Bundesminister für Arbeit
IV a 7 — 10 226/54
Im Auftrag
gez. Dr. Prange

Kassel, den 17. 2. 1955

Hessen-Nassauische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Der Geschäftsführer:
In Vertretung:
L. S. Baun
Verwaltungsrat

842

Tarif

für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Frankfurt a. M.

Die Grenzen des Hafengebietes, innerhalb denen die nachstehenden Gebühren erhoben werden, sind in der Polizeiverordnung vom 20. Januar 1935, betreffend die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Frankfurt a. M., festgelegt:

Es sind zu entrichten:

A. Werftgebühren

nach dem sechsklassigen Güterverzeichnis zu den Tarifen für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf den Bundeswasserstraßen von allen auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Gütern, die im Bereiche des Werft- oder Hafengebietes über die Hafenufer aus-, ein- oder umgeladen werden.

	Tarifeinheit	Gebührensatz Dpf
1. nach Güterklasse I	1000 kg	45
nach Güterklasse II	1000 kg	40
nach Güterklasse III	1000 kg	35
nach Güterklasse IV	1000 kg	35
nach Güterklasse V	1000 kg	25
nach Güterklasse VI	1000 kg	20

Floßholz für 1 cbm Wassermasse (wirklich $\frac{3}{4}$ cbm) 11
Für nachstehende Güter gelten folgende Ausnahmesätze:

- | | | |
|---|---------|----|
| Erde, Kies, Sand (Güterverzeichnis Nr. 223/224) | 1000 kg | 12 |
| Schlacken (Güterverzeichnis Nr. 705) | 1000 kg | 12 |
- Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, wird nur die Hälfte der Sätze berechnet.
 - Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet in Schiffe eingeladen und aus ihnen wieder ausgeladen werden, werden nur einmal die Sätze unter 1. in Rechnung gestellt.
 - Für Güter, die zu Wasser ankommen, aber nach den Schiffs-papieren für einen anderen Hafen bestimmt sind und innerhalb 14 Tagen wieder zu Schiff an den im ursprünglichen Schiffs-papier angegebenen Bestimmungshafen verladen werden, sind nur einmal die Sätze unter 1. zu zahlen.
5. Besondere Regelung für Lagergetreide
- Wird Getreide von Land in Lagerschiffe eingeladen, so wird die tarifmäßige volle Werftgebühr erhoben.
 - Kommt Getreide in Schiffen an und wird zur Zwischenbehandlung aus und wieder eingeladen, so sind für beide Vorgänge nur einmal die vollen tarifmäßigen Werftgebühren zu zahlen.
 - Wird Getreide zur Bearbeitung (Lüftung usw.) aus Lagerschiffen aus und innerhalb 6 Arbeitstagen wieder eingeladen, so bleiben diese Vorgänge werftgebührenfrei, wenn für das gleiche Getreide bereits einmal die vollen Werftgebühren erhoben worden sind.

B. Hafentiegegeld

von Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen, welche außerhalb der Schutzzeiten ohne zu löschen oder zu laden, oder im Falle des Löschens oder Ladens nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und Ladefristen, oder nach Ablauf der Schutzzeiten im Hafengebiet Liegeplatz beanspruchen, für jede angefangenen 30 Tage und für jedes Quadratmeter benutzter Fläche:

- | | |
|---|---------|
| 1. von Schiffsfahrzeugen ohne eigene Triebkraft | DM 0,10 |
| mindestens für jedes Stück | DM 2,— |
| 2. von Dampf- und Motorschiffen, Dampfbagger-maschinen und sonstigen Fahrzeugen | DM 0,15 |
| mindestens jedes Stück | DM 3,— |
| 3. von Badeanstalten, Bootshäusern und dergleichen | DM 0,10 |
4. Fähr- und Ladebrücken gelten nicht als Schwimmkörper. Für sie wird je nach Art und Lage eine Anerkennungsgebühr erhoben.
5. Hafentiegegeld wird nicht erhoben für die Zeit, in der Schutzgeld zu zahlen ist.

C. Schutzgeld

von allen Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen, die in den Hafenbecken gegen Eis- und Hochwassergefahr Schutz

finden, einschließlich derjenigen Schiffe, die dort laden und löschen, sobald die gesetzliche Lösch- und Ladezeit abgelaufen ist, und zwar:

für jedes Quadratmeter benutzter Fläche

- | | |
|---|---------|
| 1. von Schiffsfahrzeugen ohne eigene Triebkraft | DM 0,10 |
| mindestens für jedes Stück | DM 2,— |
| 2. von Dampf- und Motorschiffen, Dampfbagger-maschinen und sonstigen Fahrzeugen | DM 0,15 |
| mindestens für jedes Stück | DM 3,— |
| 3. von Badeanstalten, Bootshäusern und dergleichen | DM 0,10 |

Anmerkung: Fahrzeuge, Schwimmkörper und Flöße, die in den Hafenbecken während der Wintermonate Oktober bis einschließlich März für 60 Tage und mehr Liegegeld entrichten, sind vom Schutzgeld befreit, vorausgesetzt, daß Liegezeit und Schutzzeit unmittelbar aufeinanderfolgen.

Im übrigen wird Liegegeld auf das Schutzgeld angerechnet, wenn und soweit die Liegeperiode in die Schutzzeit hineinreicht. Befreit vom Schutzgeld sind ausgesprochene Lagerschiffe. Diese bezahlen auch während der Schutzperiode Hafentiegegeld, da sie die Hafenbecken zum Zwecke der Lagerung von Gütern aufgesucht haben. Die Befreiung von der Zahlung des Liegegeldes endet mit dem Tage, an dem sie nicht mehr als Lagerschiffe Verwendung finden. Sie müssen dann Schutzgeld zahlen, sofern dieser Zeitpunkt in die Schutzperiode fällt.

Schutzgeld für die Benutzung der Häfen gegen Eis- und Hochwassergefahr wird innerhalb eines Hebungsjahres, das sich vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres erstreckt, nur einmal erhoben.

Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und Flöße, für die Schutzgeld in einem Hafen des deutschen Rheingebietes bereits einmal gezahlt ist, sind für dasselbe Jahr schutzgeldfrei.

Ist das in dem früher benutzten Hafen verlangte Schutzgeld niedriger als das des später angelaufenen Hafens, so wird der Unterschied nacherhoben.

Allgemeine Bestimmungen

- Der Abgabeberechnung nach dem Gewicht wird das Bruttogewicht der Ladung zugrundegelegt.
- Für Güter, deren Mengen nicht nach dem tarifmäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstab im Frachtbrief angegeben sind, erfolgt die Umrechnung der Mengen in Bruttogewicht (kg) durch die Hafenverwaltung, wenn das wirkliche Gewicht nicht durch Nachwiegen oder die Schiffseiche festgestellt werden kann.
- Für die Berechnung der Abgabe nach Quadratmeter-Fläche (Tarifstelle B und C) gilt der Flächeninhalt, der sich aus der Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite ergibt. Bei Raddampfern wird der größten Breite des eigentlichen Schiffskörpers die Breite eines Radkastens hinzugerechnet.
- Bruchteile der Tarifeinheiten — Stunden, Tage, Wochen, Quadratmeter, 100 kg, Tonnen — werden für voll gerechnet. Der im Einzelabgabefall geschuldete Abgabebetrag wird auf 5 bzw. 10 Pfg. aufgerundet.
- Ist Holz in den bei der Anmeldung vorzulegenden Fracht- oder Vermessungsbriefen nicht nach Gewicht gerechnet, so gelten folgende Umrechnungssätze:

a) 1 cbm Weichholz, Pappel, Erle, Tanne, Fichte, Kiefer, ausgenommen amerikanische Pechkiefer	550 kg
b) 1 cbm amerikanische Pechkiefer	650 kg
c) 1 cbm Hartholz; Eiche, Buche, Ulme, Esche	750 kg
d) 100 Kubikfuß oder 100 Bord 16" 12" 1"	1500 kg
- Das Gewicht von 1 Kubikmeter Sand oder Kies wird gerechnet zu 1700 kg
- Bei Naßbaggeregut ist bei der Gebührenberechnung ein Abzug von 4% für den Wassergehalt gestattet.

D. Befreiungen

- Befreit sind
- von allen Abgaben dieses Tarifes
 - Fahrzeuge und Güter, die bundes- oder staatlichen Aufsichtsbehörden gehören oder Strombau oder ähnlichen zugleich die Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen,

- b) Flieger und Schaluppen, die zu anderen schutzgeldpflichtigen Fahrzeugen gehören,
 - c) Fahrzeuge, die an Werkstätten im Hafen ausgebessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zweck nicht länger als 10 Tage dauert,
 - d) Fährbrücken und staatliche Fähren.
2. Von den Wertgebühren auf Antrag
- a) Umschlagsgütern in ganzen Wagenladungen nach Eisenbahnstationen außerhalb des Stadtbezirks Frankfurt am Main aus eintreffenden Schiffen.
Diese Befreiung tritt auch dann ein, wenn Umschlagsgut dieser Art zwischenzeitlich im Frankfurter Hafengebiet gelagert hat und die Fernbeförderung einwandfrei nachgewiesen wird. Die Befreiung für diese Güter findet nur dann statt, wenn der Antrag innerhalb 6 Monaten, vom Tage der ersten Einlagerung ab gerechnet, gestellt wird.
 - b) Umschlagsgüter in ganzen Wagenladungen von Eisenbahnstationen außerhalb des Stadtbezirks Frankfurt am Main für abgehende Schiffe.

Für die Befreiung gelten folgende Bestimmungen:

Zu 2. a)

Von den mit Schiffen angebrachten Umschlagsgütern sind zunächst die tarifmäßigen Wertgebühren zu zahlen. Diese Gebühren werden jedoch zurückerstattet, sofern durch Vorlage von Duplikatfrachtbriefen der Nachweis erbracht wird, daß die Umschlagsgüter mit der Eisenbahn weiterbefördert worden sind.

Die vorgelegten Duplikatfrachtbriefe müssen spätestens am 3. Tage nach dem Waggonversand mit dem Stempelvermerk

„Zu Schiff hier angekommen.
Städtische Hafenverwaltung zu Frankfurt a. M.
(Tag)“

versehen sein. Danach kann die Rückzahlung der Wertgebühren unter Beilegung eines Rückvergütungsverzeichnisses und der betreffenden Duplikatfrachtbriefe beantragt werden.

Ist es dem Verloader aus praktischen Gründen nicht möglich, die Eisenbahn-Duplikatfrachtbriefe mit dem Antrag einzureichen, so hat er die Eintragungen in dem Rückvergütungsantrag sofort von der Hafenverwaltung an Hand der vorzulegenden Duplikatfrachtbriefe prüfen und die Richtigkeit in der im Antrag hierfür besonders vorgesehenen Spalte bescheinigen zu lassen.

Zu 2. b)

Von den talwärts zu verschiffenden Umschlagsgütern werden Wertgebühren nicht erhoben, wenn durch Vorlegen von Frachtbriefen der Nachweis geführt wird, daß die Güter mit der Eisenbahn von einem Orte außerhalb des Stadtbezirks Frankfurt a. M. im Hafen angekommen sind.

Die Frachtbriefe werden dem Antragsteller zurückgegeben, nachdem sie mit einem Stempelvermerk versehen worden sind, der eine nochmalige Benutzung ausschließt.

E. Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung an Stelle des Tarifs vom 24. September 1929 in Kraft.

Festgesetzt:

Wiesbaden, 28. 2. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr
W IIIa/2 — 66 0

C Allgemeine Anzeigen



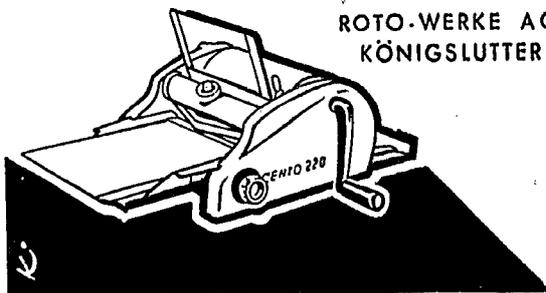
Licht- und Foto-Pauserei · Technische Reproduktionen · Fotokopien-Fotodrucke Lichtpausgeräte u. Zubehör Bezirksvertretung und Auslieferungslager für „Ozald“ Lichtpauspapier

F. Becker & Co. / Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Straße 43 · Telefon 61270 · Gegr. 1921

OHNE FARBE

vielfältigen mit dem **CENTO** - 220 -Umdrucker— und mehrere Farben in einem Druckgang! Das Druckoriginal ist Farb- und Druckgeber in einem. Es ist von Vorteil für Sie, den **CENTO** - 220 zu prüfen.

ROTO-WERKE AG. KÖNIGSLUTTER



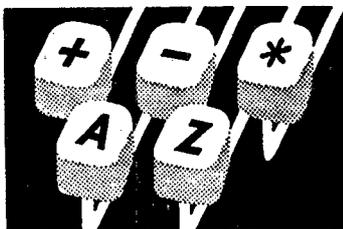
Neue Telefonnummer

des STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Anzeigen und Vertrieb

Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11

25861



besser buchen mit

TRIUMPH

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 (einschließlich Postzeitungs- u. Verpackungsgebühr) zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postcheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Efm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 48 Seiten. Auflage 8000.